Akademie der POLIZEI Hamburg

Berufsbildungsplan

für die Ausbildung

zum Laufbahnabschnitt I

Der Berufsbildungsplan bezieht sich auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (HmbAPOPol) in der Gültigkeit vom 02.10.2012. Für Auszubildende mit einem Einstellungsdatum vor dem 02.10.2012 ist die jeweils gültige HmbAPOPol heranzuziehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Berufsbildungsplan die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind damit stets Frauen und Männer gemeint.

Stand: 18.03.2014

1. Allgemeines

1.1. Inhaltsangabe

1. Allgemeines 3
   1.1. Inhaltsangabe 3
   1.2. Ziele und Grundsätze der Ausbildung 5
   1.3. Stundentafel 9
   1.4. Ausbildungsbegleitbogen 10
   1.5. Bewertung 11
   1.6. Mangelhafte Deutschleistungen 18
   1.7. Konferenzen 20
   1.8. Prüfungen 24
2. Allgemeinbildende Fächer 33
   2.1. Deutsch 33
   2.2. Politik / Verfassungsrecht 39
   2.3. Englisch 46
   2.4. Drogen und Umfeld 51
3. Polizeidienst 54
   3.1. Kriminalistik 54
   3.2. Polizeidienstlehre 61
   3.3. Polizeiberufskunde 69
4. Rechtsfächer 74
   4.1. Grundseminar Rechtskunde 74
   4.2. Rechtskunde 1 (Verwaltungsrecht / Polizeirecht) 76
   4.3. Rechtskunde 2 (Strafrecht / Strafprozessrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht) 81
   4.4. Rechtskunde 3 (Verkehrsrecht) 89
   4.5. Recht des öffentlichen Dienstes 95
   4.6. Rechtskunde integriert 99
5. Sport und Einsatzbezogenes Training 108
   5.1. Stundentafel 109
   5.2. Rettungsschwimmen 110
   5.3. Allgemeines Konditionstraining 114
   5.4. Polizeiliche Selbstverteidigung, praxisorientierte Anwendung und Einsatzbezogenes Training (ETR) 128

6. Praktikum 136
6.1. Ziel 136
6.2. Durchführungsrichtlinien 137
6.3. Bewertung 143
6.4. Eignungsmängel 144
6.5. Wiederholung und Beendigung des Praktikums 144
6.6. Sonstiges 144
7. Seminare, Lehrgänge, Hospitationen, Übungs- und Ausbildungsvorhaben 145
Grundausbildung 145
Abschließende Ausbildung 176
8. Inhaltsverzeichnis 204

1.2. Ziele und Grundsätze der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst sowohl die Vermittlung der Lerninhalte als auch die angemessene erzieherische Einwirkung auf die Berufsanfänger durch alle in der Ausbildung tätigen Bediensteten.

In Ausführung der Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamten und zur Gewährleistung verantwortlicher und sachgerechter Aufgabenerfüllung im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat werden im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I neben den jeweiligen fachspezifischen Anforderungen die nachstehenden Ausbildungsziele bzw. Bildungs- und Erziehungsgrundsätze festgelegt.

Ziel der Ausbildung sind kundenorientierte Polizeivollzugsbeamte, die ihre Aufgaben fachlich, methodisch, persönlich und sozial kompetent wahrnehmen und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet sind.

1.2.1. Ausbildungsziele

Die Polizeivollzugsbeamten sollen

- die Grundrechte verinnerlichen
- die Regeln des Zusammenlebens in der Gesellschaft kennen bzw. vertiefen und praktisch anwenden können
- erkennen, dass die Polizei als Träger des staatlichen Gewaltmonopols im demokratischen Rechtsstaat zunächst bestrebt sein muss, mit dem Wort regelnd einzuwirken
- Zwangsanwendung als Ausnahme verstehen
- vorurteilsfrei und selbstständig entscheiden
- polizeiliche Maßnahmen selbstbeherrscht und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen treffen

  und

- verstehen, dass sie verpflichtet sind, notfalls das eigene Leben und die Gesundheit zum Schutz des Staates und der Allgemeinheit einzusetzen.

1.2.2. Bildungsgrundsätze

Die Vorgaben des Berufsbildungsplans sind grundsätzlich verbindlich. Neben den fachspezifischen Inhalten sind auch aktuelle gesellschaftliche Aspekte und Zusammenhänge zu thematisieren.

Das Lehrpersonal hat bei der Lehr- und Erziehungsarbeit

- die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern
- sich an den Anforderungen des polizeilichen Vollzugsdienstes zu orientieren
- in allen Fächern zur Vorbereitung auf das Gespräch mit dem Bürger sachliches Argumentieren zu üben

  und

- die theoretischen Grundlagen und praktischen Handlungselemente gleichermaßen zu vermitteln.

Im Berufspraktikum sollen die Polizeivollzugsbeamten

- den praktischen Polizeivollzugsdienst am Polizeikommissariat / Wasserschutzpolizeikommissariat kennen lernen

  und

- ihre erworbenen Kenntnisse unter Anleitung von Praktikantenanleitern bzw. Praxisausbildern anwenden und festigen.

1.2.3. Erziehungsgrundsätze

Die Erziehungsarbeit wird von folgenden Leitgedanken bestimmt:

- Förderung der Selbstständigkeit,
  d.h. lernen,
  - dienstliche und private Lebenssituationen eigenständig zu bewältigen
  - das eigene Selbstvertrauen zu entwickeln und zu stärken
  - in Konflikt- und Problemsituationen sachgerecht und angemessen zu entscheiden und
  - das eigene Verhalten zu hinterfragen und selbstkritisch zu beurteilen

- Förderung / Festigung der Kooperationsfähigkeit und der sozialen Kompetenz, insbesondere mit Blick auf die

  - Empathie- und Kommunikationsfähigkeit,
    d.h., mit Anderen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation adäquat zu kommunizieren, eigene Gedanken klar zu ordnen und sich mündlich wie schriftlich verständlich auszudrücken

  - Selbstbeherrschung,
    d.h., seelisch, geistig und körperlich belastende Situationen in angemessener Form zu bewältigen, und den Dienst ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung der dienstlichen Rahmenbedingungen zu verrichten

  - Kollegialität,
    d.h., sich gegenseitig zu helfen und zusammenzuarbeiten sowie zu erkennen, dass sich das eigene Verhalten auf Kollegen auswirkt

  - Aufgeschlossenheit,
    d.h., gegenüber multikulturellen Erscheinungen und Entwicklungen sowie Fragen und Problemen der Zeit offen und unbefangen zu sein und sich für die eigene Meinung, eine Sache und andere Menschen angemessen einzusetzen.

1.2.4. Bildungsgang

Die Ausbildung zum Laufbahnabschnitt I dauert 2 ½ Jahre. Sie gliedert sich in eine Grundausbildung mit 2 Semestern und in eine abschließende Ausbildung mit 3 Semestern.

In der Grundausbildung werden Kenntnisse in allgemeinen und polizeispezifischen Fächern sowie im Sport / ETR vermittelt. Die Grundausbildung wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

In der abschließenden Ausbildung ist zunächst ein 6-monatiges Berufspraktikum an einem Polizeikommissariat oder Wasserschutzpolizeikommissariat abzuleisten. Darauf aufbauend wird die Ausbildung mit 2 theoretischen Semestern fortgesetzt.

Die Leistungen im Berufspraktikum werden nach einem vorgegebenen Verfahren abschließend bewertet und fließen in das Ergebnis der Laufbahnprüfung I ein. Die Ausbildungsabteilung der Akademie der Polizei (AK 3) hält im Sinne der begleitenden Ausbildung während des Praktikums Verbindung zu den Auszubildenden und den Praktikumsdienststellen, um die Kontinuität der Ausbildung und Erziehung zu gewährleisten.

Im 4. und 5. Semester wird Rechtskunde fächerübergreifend unterrichtet und die Handlungsfähigkeit mit verschiedenen Methoden wie Rollenspiele, Fallstudien und Verhaltenstrainings entwickelt.

Die Ausbildung endet mit der Laufbahnprüfung I.

1.2.5. Methodik

Ausbildung, Bildung und Erziehung stellen eine Einheit dar. Das Ausbildungspersonal ist sich seiner erzieherischen Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst und hat sich entsprechend zu verhalten.

Die Verantwortlichen haben vor allem in den ersten Semestern der Ausbildung auf eine angemessene Eingliederung der Auszubildenden hinzuwirken; hierbei sind das Lebensalter, das Umfeld im Privatbereich und die bisherige Berufszugehörigkeit zu berücksichtigen.

Der Unterricht ist praxis- und kundenorientiert zu gestalten. Die Formen des Unterrichts sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Rolle und des Ausbildungsstands grundsätzlich partnerschaftlich und kooperativ ausgerichtet.
Dabei ist das Unterrichtsgespräch besonders zu fördern, indem zur freien Meinungsäußerung ermutigt wird und die Persönlichkeitsbildung, das Urteilsvermögen und die Entscheidungsfähigkeit ausgebildet und entwickelt werden.

Hinsichtlich der Lehrmethodenwahl besteht grundsätzlich ein Gestaltungsfreiraum. Jedoch sind allgemeingültige Standards zu beachten. Dazu gehören u.a. das konsequente Erlernen von Definitionen, Regeln und Leitsätzen sowie deren praktische Anwendung, vor allem auch im Rahmen der Falllösung / Subsumtion.

Bei der Gewichtung und Ausgestaltung einzelner Themen sind die vollzugsspezifische Bedeutung und die Klausuren- bzw. Prüfungsrelevanz zu berücksichtigen.

Rechtskunde wird in der Grundausbildung fachspezifisch (RK1, RK2, RK3, RÖD) und in der abschließenden Ausbildung integriert unterrichtet.
Der Sport steht im Zeichen einer umfassenden körperlichen Grundschulung mit Schwerpunkten in den Bereichen Selbstverteidigung / ETR, Rettungsschwimmen und Kondition. Durch gezieltes und abgestimmtes Training ist ein kontinuierlicher Leistungsaufbau anzustreben.

1.3. Stundentafel

		Grundausbildung			abschließende Ausbildung		
		1. Semester	2. Semester	Praktikum	4. Semester	5. Semester	Bemerkungen
Allgemeinbildende Fächer							
Deutsch	AU	4	4		4	4	
Politik / Verf.recht	AU	4	4		4	4	
Englisch	AU		2		2	2	
Rechtsfächer							
RK 1	LgrL	3	4				
RK 2	LgrL	7	7				
RK 3	LgrL	4	4				
RK integriert	LgrL				15	14	
RÖD	LgrL	2					
Polizeidienstfächer							
Drogen u. Umfeld	AU	1	1				
Krim	FL	2	3		3	4	
PDL	FPD	5	5		5	4	
PBK	FL	5	5		5	5	
Technikfächer							
IuK	AK 53	2					
Sportfächer							
ETR	AK 22	2	3		3	4	
RS	AK 22	2	0		0	2	
Kondition	AK 22	2	3		4	2	
Wochenstunden		***45***	***45***		***45***	***45***	

1.4. Ausbildungsbegleitbogen

Der Verlauf der Ausbildung, das Verhalten und die Leistung der Anwärterinnen und Anwärter sind während der gesamten Ausbildung schriftlich im Ausbildungsbegleitbogen (ABB) festzuhalten. In ihm sind insbesondere Vermerke abzulegen, die

- für die Beurteilung der Eignung und Befähigung sowie Bewertung der fachlichen Leistung relevant sind
- als Basis für individuelle Hilfs- und Förderungsmaßnahmen dienen
- bei Konferenzen als Informationsquelle bedeutsam sein können
- Grundlage für Personalgespräche sind
- für die rechtliche Beurteilung bei Maßnahmen von beamtenrechtlicher Wirkung bedeutsam sind.

Für die Führung des ABB gilt:

a) Es ist der dafür vorgesehene Vordrucksatz zu verwenden.

b) Der ABB wird durch den Lehrgruppenleiter (LGrL) verantwortlich geführt.

c) Über jede Eintragung von Ausbildungsbemerkungen auf der Seite 4 ff. ist der Auszubildende zu unterrichten.

d) Der ABB unterliegt der Amtsverschwiegenheit und ist als verschlossene Personalsache in der Ausbildungsabteilung aufzubewahren.

e) Nach Bestehen der Laufbahnprüfung I ist der ABB zur Personalakte zu geben.

1.5. Bewertung

1.5.1. Grundsätzliches

Die nachstehenden Hinweise verfolgen den Zweck einer einheitlichen und gleichmäßigen Beurteilung und Bewertung der Leistungen während der Ausbildung.

Die Ausbildungsleistung ist die Gesamtleistung eines Auszubildenden während einer Ausbildungsstufe. Sie gründet sich auf sämtliche Leistungen in diesem Zeitraum und kommt durch das Heranziehen und Zusammenfassen aller schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen zustande.

Die Beurteilung und Bewertung der Leistungen müssen pädagogischen und juristischen Anforderungen gerecht werden.

Zum einen geben sie dem Lernenden und Lehrenden Auskunft, ob Lern- und Lehrziele erreicht wurden, zum anderen lässt sich daran die Zweck- und Rechtmäßigkeit der Bewertung nachvollziehen.

Unabhängig von der Organisationsform der Vermittlung des Lehrstoffes in Fächern, Lehrgängen oder Seminaren sind alle durchgeführten Ausbildungsgänge mit Noten zu bewerten. Ausgenommen sind das Fach Drogen / Umfeld sowie die in Kapitel 7 des Berufsbildungsplanes beschriebenen Seminare, Lehrgänge, Übungs- und Ausbildungsvorhaben.

Die Leistungen in der Ausbildung sind mit Punktzahlen von 15 bis 0 Punkten und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten.

15 oder 14	Punkte =	sehr gut	(Note 1)
13, 12 oder 11	Punkte =	gut	(Note 2)
10, 9 oder 8	Punkte =	befriedigend	(Note 3)
7, 6 oder 5	Punkte =	ausreichend	(Note 4)
4, 3 oder 2	Punkte =	mangelhaft	(Note 5)
1 oder 0	Punkte =	ungenügend	(Note 6)

Die Bewertung der Ausbildungsleistung ist das Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungen; schriftliche, mündliche und praktische Leistungen sind dabei gleichrangig zu berücksichtigen.

Die Förderung der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit ist Unterrichtsprinzip, also Aufgabe aller Lehrer.

1.5.2. Anzahl der Leistungsnachweise

Aus einer einzigen Klausur ließe sich nur sehr eingeschränkt auf die Ausbildungsleistung während der gesamten Ausbildungsstufe schließen. Der einzelne Leistungsnachweis betrifft vor allem im 1. und 2. Semester lediglich einen Lehrplanabschnitt, gibt also nur Auskunft über die Leistungen in einem begrenzten Stoffgebiet.

Überdies wird jede Einzelleistung von der jeweiligen „Tagesform" beeinflusst. Sie unterliegt Schwankungen zum Besseren wie zum Schlechteren.

Eine in ihrem Aussagewert zuverlässige Bewertung der Ausbildungsleistung muss deshalb auf eine genügend große Zahl von Einzelbewertungen gestützt sein. Dadurch wird zugleich der Einfluss extrem guter oder schlechter Ergebnisse abgeschwächt.

Den vorstehenden Erkenntnissen entsprechend lauten die Grundregeln:

- In jedem Fach sind in jedem Semester die schriftlichen und mündlichen bzw. praktischen Leistungen jeweils mindestens zweimal festzustellen.
- Die schriftlichen Arbeiten sind gleichmäßig auf die Semester zu verteilen.
- Als schriftliche Leistungsnachweise sind pro Woche maximal 3, pro Tag 1 Klausur zulässig.
- Der Umfang der Klausuren beträgt in der Grundausbildung maximal 120 Minuten, in der abschließenden Ausbildung maximal 240 Minuten.

Weitere Leistungskontrollen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche stehen.

Leistungskontrollen sind als Indikatoren des Lernerfolges von besonderer Bedeutung. Sie dienen als Bestätigung oder decken Schwierigkeiten auf, sie ermöglichen Selbsteinschätzung und sie fördern die Lernbereitschaft.

Voraussetzung dafür ist, dass

- die Beurteilung korrekt und nachvollziehbar erfolgt
  und
- die Rückgabe grundsätzlich binnen 2 Wochen geschieht.

Die Bewertung muss für die Auszubildenden durch eine helfende Begründung nachvollziehbar, Stärken und Schwächen der Leistung müssen erkennbar sein.

1.5.3. Art und Umfang der Leistungsfeststellungen

Grundsätzlich sind schriftliche Leistungskontrollen mindestens 2 Tage vorher anzukündigen.

Zu Beginn der Ausbildung sollen Leistungskontrollen der Anspruchsebene

- Erinnern und Wiedergabe des Gelernten
- Anwendung in bekannten Zusammenhängen

entsprechen.

Mit zunehmendem Ausbildungsstand sind aufwendigere Klausurarbeiten unumgänglich.

Dabei sind die Aufgaben so zu gestalten, dass auch die Anspruchsebenen:

- Anwendung des Gelernten in neuen Zusammenhängen
- Übertragung auf neue Situationen
  und
- selbständiges Denken und Urteilen
- eigenständiges Problemlösen

erreicht werden können.

Aus zeit- und arbeitsökonomischen Gründen können Kontrollen auch durch kurze schriftliche, mündliche oder praktische Überprüfungen erfolgen. Für die Bewertung der schriftlichen Leistungen eignen sich neben normalen Klausuren auch rationalisierte Kurzarbeiten wie z.B. Tests. Dabei sollte der Auszubildende selbst formulieren und nicht nur unter vorgegebenen Antworten auswählen.

Für die Bewertung der mündlichen Leistungen eignen sich Zusammenfassungen, Wiederholungen, Kurzvorträge und Referate.

Unabhängig hiervon sollte der Lehrer die Teilnahme am Unterrichtsgespräch in quantitativer und qualitativer Hinsicht in der Regel monatlich bewerten.

Für die Bewertung der praktischen Leistungen, insbesondere bei Polizeidienstlehre, Kriminalistik und Polizeiberufskunde, eignen sich zur Überprüfung der Handlungsfähigkeit kleinere polizeitypische Aufgaben und praxisbezogene Übungen.

1.5.4. Gewichtung und Normalverteilung

Um Bewertungsverzerrungen zu vermeiden, sind unterschiedlich anspruchsvolle und aufwendige Leistungsnachweise mit Hilfe von Multiplikatoren angemessen zu gewichten. Ein kurzer schriftlicher Leistungstest hat z.B. nicht das gleiche Gewicht wie eine aufwendige Klausur; ein knapper Beitrag zum Unterrichtsgespräch kann nicht wie ein Referat in mündlicher Form gewertet werden.

Der Multiplikator ist bei einer schriftlichen Leistungsfeststellung schon bei der Aufgabenstellung festzulegen. Er sollte im Regelfall höchstens den Wert 3 betragen.

Die Gewichtung von Leistungen soll sich an Anspruchsebenen orientieren:

Anhalt einer Gewichtung für die Ebene	Multiplikator
- Erinnern und Wiedergabe des Gelernten, Anwendung in bekannten Zusammenhängen	1
- Anwendung des Gelernten in neuen Zusammenhängen; Übertragung auf neue Situationen	2
- selbstständiges Denken und Urteilen, eigenständiges Problemlösen	3

Für jede schriftliche Leistungsabforderung ist vom Lehrer eine passende, besondere Punkte-Staffelung (Soll-Punkte) zu entwerfen.

Eine Arbeit, die mehrere Anspruchsebenen beinhaltet, aber ausschließlich auf der untersten Ebene der Reproduktion bleibt, wird kaum in die oberen Rangpunkte kommen können.

Am Ende steht die Feststellung, wie viel Ist-Punkte von den möglichen Soll-Punkten tatsächlich erzielt wurden.

Die Leistungspunkte sind gleichmäßig auf die Rangpunkte zu verteilen.

Erhebliche Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen Punktabzüge zu. Näheres dazu ist im Kapitel 1.6 beschrieben.

Die Grenze zwischen mangelhaften und ausreichenden Leistungen liegt bei 50% der erreichbaren Leistungspunkte, d. h., eine Leistung ist nur dann ausreichend, wenn die Anforderungen mindestens zur Hälfte erbracht wurden. Die Bewertung erfolgt gemäß der Normalverteilung anhand folgender Tabelle, orientiert an einer 100%-Skala:

Beschreibung	Note	Rangpunkte	Leistungspunkte	Normalverteilung
sehr gut = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung	1	15 14	100 – 93,8 93,7 – 87,6	5%
gut = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	2	13 12 11	87,5 – 83,5 83,4 – 79,3 79,2 – 75,1	15%
befriedigend = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	3	10 9 8	75,0 – 70,9 70,8 – 66,8 66,7 – 62,6	30%
ausreichend = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	4	7 6 5	62,5 - 58,5 58,4 – 54,3 54,2 – 50,0	30%
mangelhaft = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit zu beheben sind	5	4 3 2	49,9 – 41,8 41,7 – 33,5 33,4 – 25,5	15%
ungenügend = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	6	1 0	25,4 – 12,6 12,5 – 0	5%

Für die Bewertung einer Leistung sind die

- Richtigkeit der Lösung
- Genauigkeit der Begriffe
- Begründung der Lösung
- Art der Darstellung

maßgebend.

Die Begründung bezieht sich auf deren Richtigkeit und Angemessenheit, die Art der Darstellung auf ihre Klarheit, Verständlichkeit, Gliederung und Form.

1.5.5. Fehlen von Leistungsnachweisen

Hat der Auszubildende einen schriftlichen Leistungsnachweis versäumt, ist er nachholen.

Ist in einem Fach die Bewertung der Ausbildungsleistung wegen Fehlens von Leistungsnachweisen nicht möglich, so erfolgt keine Bewertung der Ausbildungsleistung. In die betreffenden Zeilen der Vordrucke bzw. auf dem elektronischen Vordruck wird keine Bewertung = „./." eingetragen und die näheren Gründe unter Bemerkung erläutert.

Wenn der Auszubildende die Leistungsnachweise aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht erbringen konnte, so entspricht dies ungenügenden Leistungen in dem betreffenden Fach.

1.5.6. Leistungsübersicht

Am Ende einer Ausbildungsstufe geben die das jeweilige Fach unterrichtenden Lehrer ihre Vorschläge zur Bewertung der Ausbildungsleistung in Form einer Leistungsübersicht ab.

Die Leistungsübersicht enthält für alle Auszubildenden einer Lehrgruppe jeweils die errechnete Endnote der Ausbildungsleistung, die sich zu jeweils 50% aus der schriftlichen und aus der mündlichen Leistung zusammensetzt. Das errechnete Ergebnis führt 2 Stellen hinter dem Komma; es wird nicht zur 2. Stelle auf- oder abgerundet (der Wert ab der dritten Stelle hinter dem Komma bleibt unberücksichtigt). Bei der Berechnung der Leistungen sind die weiter oben beschriebenen Multiplikatoren zur Gewichtung der Anspruchsebenen zu berücksichtigen.

Die Leistungsübersichten der einzelnen Fächer werden in einer Tabelle zu einer Gesamtübersicht über alle Fächer zusammengefasst, die die Punktwerte der einzelnen Fächer und das zusammengefasste Gesamtergebnis aller Fächer enthält. Dabei ist in dieser Tabelle zu berücksichtigen, dass für das Fach Deutsch die schriftlichen und mündlichen Leistungen ausgewiesen werden, für alle anderen Fächer das Gesamtergebnis aus schriftlichen und mündlichen Leistungen.

1.5.7. Sonderfälle der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Das Fach Sport enthält die Komponenten

- Ausdauer / Krafttraining mit der Wertigkeit 2/3
- Schwimmen / Retten mit der Wertigkeit 1/3.

Die Leistungen von Auszubildenden, die 30 Jahre oder älter sind, werden bei Schwimmen und Kondition nach gesonderten Normtabellen bewertet. Stichtag für die Berechnung des Alters ist das Ende des jeweiligen Semesters.

Allgemein anerkannte Nachweise sportlicher Leistungen werden wie folgt berücksichtigt, sofern sie während der laufenden Ausbildungsstufe erbracht wurden:

- Deutsches Sportabzeichen „Gold“: + 0,5 Punkte im Bereich Ausdauer / Krafttraining
- Deutsches Sportabzeichen „Silber“: + 0,2 Punkte im Bereich Ausdauer / Krafttraining
- DLRG-Rettungsschein: + 0,5 Punkte im Bereich Schwimmen / Retten

Die Leistungen in den Ausbildungsgängen zum Erlernen der I+K-Techniken, des Gebrauchs der Schusswaffen sowie der Kraftfahrtechnik sind mit einer allgemein gehaltenen Aussage über das Erreichen des Ausbildungszieles festzustellen.

Das Nichterreichen des Ausbildungszieles ist in Form eines Gutachtens zu begründen; dabei ist insbesondere anzugeben, welche Standards nicht erreicht werden konnten. Es wird darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Teilnahme an der Schießausbildung Voraussetzung für die Zulassung sowohl zur Zwischenprüfung als auch zur Laufbahnprüfung I ist.

1.6. Mangelhafte Deutschleistungen

Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache in den schriftlichen Prüfungsarbeiten lassen gem. § 11 (3) HmbAPOPol einen Punktabzug von bis zu 3 Punkten zu. Diese Regelung wird vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit der Polizeibeamten bei der Anzeigen- und Berichtsfertigung für alle schriftlichen Leistungsnachweise während der Ausbildung übernommen.

Alle schriftlichen Leistungsnachweise sind unabhängig von den Fachgebieten von den korrigierenden Lehrern so weit wie möglich auf die Einhaltung der deutschen Sprachregeln hin zu überprüfen. Fehler in der Deutschleistung sind durch Unterstreichen zu kennzeichnen und am Seitenrand der Arbeit mit Korrekturkürzeln zu vermerken.

Werden bei schriftlichen Leistungsnachweisen erhebliche Mängel in der Deutschleistung festgestellt, ist ab 6 Fehlern pro Seite die Arbeit einem Fachlehrer für berufsbezogene Allgemeinbildung mit der Lehrbefähigung für das Fach Deutsch zur Begutachtung vorzulegen.

Dabei gilt zur Ermittlung eines entsprechenden Wertes:

- Fehlerzahl geteilt durch die Anzahl der beschriebenen Seiten
- ca. 180 Wörter pro Seite als Richtwert.

Der zuständige Fachlehrer für das Fach Deutsch begutachtet die vorgelegten schriftlichen Leistungsnachweise und legt einen Punktabzug entsprechend der nachfolgenden Tabelle fest:

0	-	5,5	Fehler je Seite	=	0	Punkte	Abzug
6	-	7,5	Fehler je Seite	=	1	Punkt	Abzug
8	-	9,5	Fehler je Seite	=	2	Punkte	Abzug
10	und mehr		Fehler je Seite	=	3	Punkte	Abzug

Dabei sind als

<u>ganze Fehler</u>

- regelwidrige Wortschreibung
- Verstöße gegen die Grammatik
- Wortbildungsfehler

und als

<u>halbe Fehler</u>

- Zeichensetzungsfehler
- Ausdruckfehler (Stil)

zu werten.

Bei schriftlichen Prüfungsarbeiten trifft die Prüfungskommission auf Empfehlung des zuständigen Lehrers für das Fach Deutsch nach Vorprüfung durch den Leiter der Ausbildungsabteilung (AK 30) die Entscheidung über den Punktabzug.

1.7. Konferenzen

Während eines Ausbildungslehrgangs werden regelmäßig verschiedene Konferenzen durchgeführt, in denen die persönliche Entwicklung, das Verhalten und die Leistung aller Auszubildenden thematisiert werden. Die Ergebnisse der Konferenzen werden in Protokollen festgehalten.

1.7.1. 1. Semester

Pädagogische Konferenz

Zeitpunkt:	nach ca. 3 Monaten
Leitung:	Pädagogischer Leiter
Teilnehmer:	alle in der jeweiligen Lehrgruppe unterrichtenden Lehrer; AK 30 / AK 3010 / AK 3011
Inhalt:	Verhalten der Auszubildenden, Umgang miteinander und in der (Lehr)Gruppe, Lernschwächen u.ä. Probleme; aber auch Leistungsdefizite
Aufgaben:	• Vorabsprachen zwischen der Lehrgruppenleitung und allen beteiligten Lehrern • Terminierung und Einladung durch Lehrgruppenleitung • Protokoll durch jeweiligen Fachlehrer für Polizeidienst

Leistungskonferenz

Zeitpunkt:	Ende des 1. Semesters
Leitung:	AK 3011
Teilnehmer:	alle in der jeweiligen Lehrgruppe unterrichtenden Lehrer; AK 30 / AK 3010
Inhalt:	Schwerpunkt: Feststellung von Leistungsdefiziten, aber auch pädagogische Problemstellungen
Aufgaben:	• Vorabsprachen zwischen der Lehrgruppenleitung und allen beteiligten Lehrern • Erstellung von Notenübersichten über alle Fächer durch jeweiligen Fachlehrer für Polizeidienst; die Lehrer liefern ihm die Noten zu • ggf. Vorschläge für Lernhilfen oder Verlängerung der Ausbildung • Protokoll durch jeweiligen Fachlehrer für Polizeidienst

1.7.2. 2. Semester

Prüfungskonferenz I

Zeitpunkt:	Ende des 2. Semesters
Leitung:	Vorsitzender der Prüfungskommission
Teilnehmer:	Mitglieder der Prüfungskommission, alle in der jeweiligen Lehrgruppe unterrichtenden Lehrer; AK 3010 / AK 3011, AK 211
Inhalt:	Entscheidung über Zulassung zur Zwischenprüfung
Aufgaben:	AK 211: • Terminierung und Einladung • Erstellung von Notenübersichten über alle Fächer; die Lehrer liefern AK 211 die Noten zu • Anfertigen einer Niederschrift

Prüfungskonferenz II

Zeitpunkt:	Ende des 2. Semesters
Leitung:	Vorsitzender der Prüfungskommission
Teilnehmer:	Mitglieder der Prüfungskommission, alle in der jeweiligen Lehrgruppe unterrichtenden Lehrer; AK 3010 / 3011, AK 211
Inhalt:	Entscheidung über Zulassung zur mündlichen Prüfung; Festlegen der Prüfungsfächer
Aufgaben:	AK 211: • Terminierung und Einladung • Erstellung von Notenübersichten über alle Fächer; die Lehrer liefern AK 211 die Noten zu • Anfertigen einer Niederschrift

1.7.3. 4. Semester

Leistungskonferenz

Zeitpunkt:	Ende des 4. Semesters
Leitung:	AK 3011
Teilnehmer:	alle in der jeweiligen Lehrgruppe unterrichtenden Lehrer; AK 30 / AK 3010
Inhalt:	Schwerpunkt: Feststellung von Leistungsdefiziten, aber auch pädagogische Problemstellungen
Aufgaben:	• Vorabsprachen zwischen der Lehrgruppenleitung und allen beteiligten Lehrern • Erstellung von Notenübersichten über alle Fächer durch jeweiligen Fachlehrer für Polizeidienst; die Lehrer liefern ihm die Noten zu • ggf. Vorschläge für Lernhilfen oder Verlängerung der Ausbildung • Protokoll durch jeweiligen Fachlehrer für Polizeidienst

1.7.4. 5. Semester

Prüfungskonferenz I

Zeitpunkt:	Ende des 5. Semesters
Leitung:	Vorsitzender der Prüfungskommission
Teilnehmer:	Mitglieder der Prüfungskommission, alle in der jeweiligen Lehrgruppe unterrichtenden Lehrer; AK 3010 / 3011, AK 211
Inhalt:	Entscheidung über Zulassung zur Laufbahnprüfung I
Aufgaben:	AK 211: • Terminierung und Einladung • Erstellung von Notenübersichten über alle Fächer; die Lehrer liefern AK 211 die Noten zu • Anfertigen einer Niederschrift

Prüfungskonferenz II

Zeitpunkt:	Ende des 5. Semesters
Leitung:	Prüfungskommissionsvorsitzender
Teilnehmer:	Mitglieder der Prüfungskommission, alle in der jeweiligen Lehrgruppe unterrichtenden Lehrer; AK 3010 / 3011, AK 211
Inhalt:	Entscheidung über Zulassung zur mündlichen Prüfung; Festlegen der Prüfungsfächer
Aufgaben:	AK 211: • Terminierung und Einladung • Erstellung von Notenübersichten über alle Fächer; die Lehrer liefern AK 211 die Noten zu • Anfertigen einer Niederschrift

Die Protokolle / Niederschriften der pädagogischen und der Leistungskonferenzen werden bei AK 3011, die der Prüfungskonferenzen bei AK 211 verwahrt.

Maßnahmen, die sich aufgrund der Konferenzen ergeben, werden in Vermerken festgehalten und im Ausbildungsbegleitbogen nach Vorlage beim Leiter der Ausbildungsabteilung (AK 30) abgelegt.

1.8. Prüfungen

1.8.1. Allgemeines

Hinweis auf § 11 (2) Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO)

Der Vorbereitungsdienst und somit die Ausbildung kann im Einzelfall bei Vorliegen folgender Gründe verlängert werden:

- Erkrankungen
- Beschäftigungsverbot aufgrund der Mutterschutzverordnung
- Elternzeit
- Teilzeit
- Beurlaubung
- Ausfallzeiten aufgrund anderer zwingender Gründe
- der Ausbildungserfolg ist durch unzureichende Leistungen gefährdet

Eine Gefährdung des Ausbildungserfolgs durch unzureichende Leistungen kann auch die Entlassung zur Folge haben.

Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für die Durchführung der

- Zwischenprüfung
- Laufbahnprüfung I

Zweck der Prüfungen

Die Zwischenprüfung in der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I dient der Feststellung, ob der Beamte die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

Die Laufbahnprüfung I dient der Feststellung, ob der Beamte das Ziel der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I erreicht hat.

Beginn der Prüfung

Mit dem Zusammentreten der Prüfungskommission zur Prüfungskonferenz I gilt Prüfungsrecht.

1.8.2. Prüfungskommissionen

Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ergibt sich aus § 6 HmbAPOPol.

Darüber hinaus kann den Prüfungskommissionen nach § 90 HmbPersVG jeweils ein beauftragtes Mitglied des zuständigen Personalrates mit beratender Stimme angehören.

Zuständige Behörde für die Bestellung der Prüfungskommission ist die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung AK 3 der Akademie der Polizei Hamburg.

AK 211 unterbreitet dem Leiter der Ausbildungsabteilung (AK 30) Vorschläge über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. In den Vorschlägen sind Vertreter für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Beisitzer zu benennen.

Die Prüfungskommissionen treten zusammen

- zur Prüfungskonferenz I:
  eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung

- zur Prüfungskonferenz II:
  eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung

- zur Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfung.

1.8.3. Prüfungskonferenzen

Prüfungskonferenz I

In der Prüfungskonferenz I ist festzulegen, ob bei einem Beamten Gründe vorliegen, die nach § 8 (1) HmbAPOPol eine Zurückstellung von der Prüfung erforderlich machen, bzw. gem. § 9 (1) HmbAPOPol einen Rücktritt rechtfertigen. Über die Zurückstellung bzw. den Rücktritt entscheidet der Leiter der Ausbildungsabteilung (AK 30) als zuständige Behörde aufgrund eines Vorschlages der jeweiligen Prüfungskommission.

Zu den Prüfungen ist grundsätzlich zuzulassen, wer an dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt bis zum Ende teilgenommen hat.

Für eine nach § 8 (1) HmbAPOPol mögliche Zurückstellung dürfen nur solche Umstände berücksichtigt werden, die von dem Beamten nicht zu vertreten sind.

Zulassung zur Zwischenprüfung

Gem. § 19 (1) HmbAPOPol wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung in der Bewertung der während der Grundausbildung zu erbringenden Ausbildungsleistungen in den Fächern

- Deutsch
- Politik / Staats- und Verfassungsrecht
- Englisch
- Allgemeines Verwaltungsrecht / Polizeirecht (RK 1)
- Strafrecht / Strafprozessrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht (RK 2)
- Verkehrsrecht (RK 3)
- Recht des öffentlichen Dienstes
- Kriminalistik
- Polizeiberufskunde
- Polizeidienstlehre
- Einsatzbezogenes Training
  und
- Sport

im Gesamtergebnis im Durchschnitt mindestens mit „ausreichend" bewertete Leistungen erbracht hat und

1. im schriftlichen Teil des Faches Deutsch und

2. in den Fächern
   - Allgemeines Verwaltungsrecht / Polizeirecht,
   - Strafrecht / Strafprozessrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht,
   - Verkehrsrecht,
   - Sport und
   - Einsatzbezogenes Training

   mindestens Leistungen der Note „ausreichend" erbracht hat und

3. die erfolgreiche Teilnahme an der Schießausbildung nachgewiesen hat.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Im Einzelfall ist eine Zulassung auch dann möglich, wenn eine der oben genannten Voraussetzungen nach den Nummern 1 oder 2 nicht vorliegt.

Im Falle der Nichtzulassung zur Zwischenprüfung setzt der Leiter der Ausbildungsabteilung (AK 30) den Zeitraum bis zur erneuten Feststellung über die Zulassung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist.

Werden die Bedingungen für eine Zulassung zur Zwischenprüfung auch im Wiederholungsfall nicht erfüllt, ist die Ausbildung beendet. Mit der Bekanntgabe der wiederholten Nichtzulassung durch den Leiter der Ausbildungsabteilung (AK 30) gilt die Zwischenprüfung im Sinne des § 30 (4) Satz 1 Nummer 2 HmbBG als endgültig nicht bestanden, mit der Folge, dass der Beamte kraft Gesetzes entlassen ist.

Zulassung zur Laufbahnprüfung I

Gem. § 24 (1) HmbAPOPol wird zur Laufbahnprüfung I zugelassen, wer bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung in der Bewertung der Fächer

- Deutsch
- Politik / Staats- und Verfassungsrecht
- Englisch
- Rechtskunde (RKi)
- Kriminalistik
- Polizeiberufskunde
- Polizeidienstlehre
- Einsatzbezogenes Training
  und
- Sport

im Gesamtergebnis im Durchschnitt mindestens mit „ausreichend" bewertete Leistungen erbracht hat und

1. im schriftlichen Teil des Faches Deutsch und

2. in den Fächern
   - Rechtskunde
   - Sport und
   - ETR

   mindestens Leistungen der Note „ausreichend" erbracht hat,

3. die erfolgreiche Teilnahme an der Schießausbildung nachgewiesen hat und

4. die Schwimmprüfung I abgelegt hat.

In der Prüfungskonferenz I stellt die Prüfungskommission gem. § 11 (5) HmbAPOPol für die einzelnen Prüfungsfächer die Punktzahl der Ausbildungsleistung fest.

Die Punktzahl der Ausbildungsleistung ist

- bei der Zwischenprüfung das Mittel aus den Bewertungen der Grundausbildung,
- bei der Laufbahnprüfung I das Mittel aus den Bewertungen der abschließenden Ausbildung; das Fach Rechtskunde (RKi) zählt doppelt.

Schriftliche, mündliche und praktische Ausbildungsleistungen sind dabei gleichrangig zu berücksichtigen.

Die Entscheidung der Prüfungskommission über die Zulassung oder Zurückstellung ist dem Beamten möglichst eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitzuteilen.

Über die Prüfungskonferenz I ist eine Niederschrift anzufertigen.

Prüfungskonferenz II

In der Prüfungskonferenz II entscheidet die Prüfungskommission nach § 13 (1) und (2) HmbAPOPol über

- diie Zulassung zur mündlichen und ggf. praktischen Prüfung sowie

- die Fächer, in denen der Beamte mündlich und ggf. praktisch geprüft wird.

Hierzu sind der Prüfungskommission die Ergebnisse der Ausbildungsleistungen sowie der schriftlichen Prüfungsarbeiten vorzulegen.

Eine Nichtzulassung kann erfolgen, wenn aufgrund der Leistungen in der Ausbildung <u>und</u> in der schriftlichen Prüfung nicht mit einem erfolgreichen Abschluss der Prüfung zu rechnen ist.

Die Nichtzulassung ist zwingend, wenn im Fach Deutsch die schriftlichen Leistungen in der Ausbildung <u>und</u> in der schriftlichen Prüfung im Mittel nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden sind.

Im Falle einer Nichtzulassung gilt die Prüfung gem. § 14 (3) HmbAPOPol als nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Prüfungsfächer mit Ausnahme der Fächer Sport und Einsatzbezogenes Training erstrecken. Die Prüfungskommission entscheidet, ob und in welchen Fächern der Beamte mündlich bzw. praktisch geprüft werden soll.

Eine mündliche bzw. praktische Prüfung soll in Fächern durchgeführt werden, in denen eine Abweichung von 4 oder mehr Punkten zwischen der Ausbildungsleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung oder eine mangelhafte schriftliche Prüfungsleistung oder als Mittel aus der Ausbildungsleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung eine mangelhafte Fachnote festgestellt wird; sie ist durchzuführen, wenn der Beamte dies in diesen Fällen begehrt.

Dem Beamten ist die Entscheidung der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

Über die Prüfungskonferenz II ist eine Niederschrift anzufertigen.

1.8.4. Prüfung

Schriftliche Prüfung

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden dem Leiter der Ausbildungsabteilung (AK 30) Aufgaben zur Auswahl vorgeschlagen. Die eingereichten Aufgabenvorschläge werden bis zum Ende der jeweiligen Prüfung nicht zum Gegenstand von Lehrveranstaltungen gemacht.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind bis zum Beginn der einzelnen Prüfungsarbeiten geheim zu halten. Sie sind für jede Klausurarbeit getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge dürfen erst am Prüfungstag in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden. Jedem Beamten ist ein Exemplar der Aufgabe auszuhändigen. Die Aufgabe ist zusammen mit der Klausurarbeit wieder abzugeben.

Die Klausurarbeiten sollen möglichst an aufeinanderfolgenden Werktagen angefertigt werden.

Die Aufsichtführenden haben über die schriftliche Prüfung eine Niederschrift zu fertigen. Sie weisen vor Beginn einer jeden Prüfungsarbeit die Prüflinge auf die Bestimmungen der §§ 10 (1), 11 (3) und 12 (4) und (5) HmbAPOPol hin.

Eine Täuschung, auch der Täuschungsversuch, kann je nach Art und Schwere führen

- zur Wiederholung der Prüfungsleistung,
- zum nachträglichen Ausschluss von der Prüfung sowie Bewertung der Prüfungsleistung mit „0“ Punkten oder
- zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission

Die Folgen treten auch noch nach Aushändigung des Zeugnisses ein. Die Entscheidung trifft dann der Leiter der Ausbildungsabteilung (AK 30).

Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit wird nach § 11 (3) HmbAPOPol mit der Punktzahl „0“ bewertet.

Die Klausurarbeiten sind gemäß § 12 (3) HmbAPOPol ohne Namensangabe des Beamten nur unter einer Kennziffer zu fertigen. Die Kennziffer ist für jede Klausurarbeit zu wechseln. Die Klausurarbeiten dürfen keine Namensangaben der sie anfertigenden Prüflinge enthalten.

Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einem Beamten verlassen werden.

Ein Ausschluss von der Fortsetzung der Klausurarbeit ist möglich, wenn der Beamte trotz Abmahnung störendes Verhalten nicht unterlässt.

Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass nicht vorgesehene Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie der Aufsichtführende geben. Diese Hilfen sind in der Niederschrift zu vermerken.

Die Aufsichtführenden haben gemäß § 12 (4) HmbAPOPol

- ständige Aufsicht zu gewährleisten,
- unerlaubte Hilfsmittel nicht zuzulassen und
- eine situationsangemessene Sitzordnung herstellen zu lassen.

Wird ein Prüfling dabei betroffen, dass er täuscht oder zu täuschen versucht, ist dies an der entsprechenden Stelle der Prüfungsarbeit zu vermerken; im Übrigen wird der Beamte nicht von der Fortsetzung der Klausurarbeit ausgeschlossen.

Festgestellte Täuschungen, Täuschungsversuche und sonstige Verstöße gegen die Ordnung sind in der Niederschrift zu vermerken. Verwendete Täuschungsmittel sind vom Prüfling abzufordern.

Bei allen festgestellten Verstößen gegen die Ordnung ist der Vorsitzende der Prüfungskommission unverzüglich zu verständigen. Über die Folgen von Verstößen gegen die Ordnung entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 10 (1) HmbAPOPol.

Prüfungsarbeiten, bei denen infolge von erheblichen Verstößen gegen die Regeln der deutschen Sprache ein Punktabzug in Frage kommen kann (siehe § 11 (3) Satz 2 HmbAPOPol), sind dem zuständigen Deutschlehrer zur Begutachtung vorzulegen. Dabei ist gem. Kapitel 1.6 dieses Berufsbildungsplanes (mangelhafte Deutschleistungen) zu verfahren. Die Prüfungskommission entscheidet unter Einbeziehung der Vorschläge des Fach- und des Deutschlehrers.

Bei Widersprüchen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung ist eine erneute Bewertung unter maßgeblicher Beteiligung des ursprünglichen Bewerters zwingend vorzunehmen.

Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfung

Als Prüfer soll der in dem jeweiligen Fach unterrichtende Lehrer hinzugezogen werden. Er gibt einen Bewertungsvorschlag ab. Bei der Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistungen darf er anwesend sein (siehe § 5 (5) HmbAPOPol), hat jedoch nur Stimmrecht, wenn er zugleich Mitglied der Prüfungskommission ist.

Die mündliche Prüfung ist als Gespräch zwischen Prüfer / Prüfungskommission und Prüfling / Prüfgruppe durchzuführen.

Die Fragen an den Prüfling haben sich an den Lernzielen und Inhalten des Berufsbildungsplans zu orientieren. Sie sollen grundsätzlich mündlich an die Prüflinge ausgegeben werden.

Von der vorgesehenen mündlichen und ggf. praktischen Prüfung in mehreren Fächern kann abgewichen werden, wenn bereits nach der Prüfung in einem Fach feststeht, dass sich der Prüfling nicht mehr verbessern kann.

Erhöhung der Gesamtpunktzahl

Eine Erhöhung der Gesamtpunktzahl um bis zu 2 Punkte gem. § 14 (2) Satz 2 HmbAPOPol ist auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Prüfling

- in der Prüfung Leistungen erbringt, die trotz allen Bemühens das Gesamtergebnis so negativ beeinflussen, dass es seinem tatsächlichen Leistungsvermögen und -willen nicht entspricht, z.B. wegen längerer Krankheit,
- während der Ausbildung besonderes soziales Engagement unter Beweis gestellt hat, z.B. durch Unterstützung Leistungsschwächerer oder
- durch vorbildliche berufliche Einstellung und Haltung eine Leistung erbracht hat, die im Gesamtergebnis nicht ausreichend berücksichtigt werden konnte.

Die Anwendung des § 14 (2) Satz 2 HmbAPOPol ist in der Niederschrift zu begründen.

1.8.5. Niederschrift

Gemäß § 13 (4) HmbAPOPol ist über die mündliche bzw. die praktische Prüfung eine Niederschrift zu fertigen. Der Prüfungskommissionsvorsitzende bestimmt einen Protokollführer zur Anfertigung der Niederschrift. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer zu unterschreiben.

In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Bewertung der Leistungen der Prüflinge in den einzelnen Prüfungsfächern,
- Einwände des beauftragten Mitglieds des Personalrates gegen den Prüfungsverlauf und
- alle besonderen Vorkommnisse.

Für die Anfertigung der Niederschriften über die Prüfungskonferenzen I und II gilt das Vorstehende entsprechend.

Die Niederschriften sind nach einheitlichem Muster anzufertigen.

1.8.6. Zensurenlisten

Die Zensurenlisten sind nach einheitlichem Muster anzufertigen.

Müssen Eintragungen in einer Zensurenliste korrigiert werden, hat die Korrektur so zu erfolgen, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt. Die vorgenommene Korrektur ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Namenszeichen zu bestätigen.

1.8.7. Mitwirkung des Personalrates

Nach § 90 (1) HmbPersVG können die zuständigen Personalräte ein beauftragtes Mitglied in die Prüfungskommissionen entsenden.

Das beauftragte Mitglied des Personalrates gehört der Prüfungskommission nur mit beratender Stimme an. Es hat kein Bewertungs- und Stimmrecht. Fragen an die Prüflinge sind nicht zulässig.

2. Allgemeinbildende Fächer

2.1. Deutsch

In Anlehnung an den bildungspolitischen Auftrag anderer Berufsschulen obliegt es auch der Ausbildungsabteilung, den Polizeivollzugsbeamten sowohl Fachkompetenz als auch allgemeine Fähigkeiten humaner und sozialer Art zu vermitteln. Neben der Fach- und Methodenkompetenz rücken auch im Deutschunterricht die Personal- und die Sozialkompetenz ins Blickfeld.

Der Deutschunterricht hat zum Ziel, die sprachlichen Fähigkeiten des Polizeivollzugsbeamten zu erweitern und Einsichten in sprachliche Strukturen und deren Funktionen zu vermitteln.
Der Beamte soll erkennen und verinnerlichen, dass die korrekte, präzise und angemessene Sprachverwendung das wesentliche Mittel zum gelingenden Kontakt mit dem Bürger sowie den verschiedenen öffentlichen Institutionen ist. Das heißt vor allem auch, die Auszubildenden auf die stets sich wandelnden Anforderungen ihrer Arbeitswelt in der Gesellschaft vorzubereiten. Der Deutschunterricht soll die Auszubildenden dazu befähigen, in den unterschiedlichen Situationen des polizeilichen Alltags sprachlich angemessen zu agieren, ihre Gedanken gewandt und sicher zu formulieren und Sachverhalte sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form formal korrekt, klar und eindeutig darzustellen.
In der Auseinandersetzung mit ausgewählten Sachverhalten, z.B. anhand von Filmen und anderen Medien, soll die Empathie gefördert, der Erfahrungshorizont über das eigene individuelle Erleben hinaus erweitert und die Wertereflexion angeregt werden.

Grundausbildung, 1. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
… Fachtermini und Strukturen der deutschen Grammatik kennen und formale Aspekte im täglichen Umgang mit Sprache bewusst berücksichtigen.	***1) Grundlagen der deutschen Grammatik*** • Strukturen • Anwendung	6	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…die zentralen Regeln der Rechtschreibung und Zeichensetzung (unter Berücksichtigung von Textbearbeitungssoftware) kennen und verstehen, um Texte normenkonform zu schreiben und kritisch überarbeiten zu können.	***2) Formale Grundlagen der deutschen Rechtschreibung und Zeichensetzung*** • Groß- und Kleinschreibung • Getrennt- und Zusammenschreibung • Zeichensetzung	30	
…Standardsprache von Umgangssprache und Fachsprache unterscheiden und adressatenbezogen auswählen und anwenden können. …Kommunikationsfähigkeit im mündlichen und schriftlichen Bereich erweitern. …gewandt und präzise formulieren. …Sprachgefühl, Kreativität und Freude am Umgang mit Sprache entwickeln.	***3) Wortschatz und Ausdruck*** • Grundlagen • Training	10	

Grundausbildung, 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…in der Bildung und Anwendung des Konjunktivs Sicherheit erlangen und Aussagen indirekt schriftlich wiedergeben können.	***1) Konjunktiv*** • formale Grundlagen • Anwendung	14	
…Konflikte angemessen verhandeln und lösen können. …Sachverhalte analysieren, kritisch durchdringen, adressatenbezogen und nachvollziehbar darstellen. …Entscheidungsalternativen beurteilen, Interessen vertreten und begründet Werturteile fällen können.	***2) Dialektische Erörterung*** • Aufbau und Struktur • schriftliche und mündliche Argumentationslehre	16	
…größere Sicherheit bei der Anwendung der formalen Kenntnisse erlangen.	***3) Vertiefung formaler Kenntnisse*** • Grammatik • Rechtschreibung • Zeichensetzung	10	
…seinen aktiven und passiven Wortschatz erweitern.	***4) Wortschatz und Ausdruck*** • Training	8	
	Wiederholungen, Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	14	im 1. und 2. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung:	**108**	

Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…größere Sicherheit bei der Anwendung formaler Kenntnisse erlangen.	***1) Wiederholung und Vertiefung formaler Kenntnisse*** • Grammatik • Rechtschreibung • Zeichensetzung • Konjunktiv	24	
…Fakten, Zusammenhänge und Sachverhalte selbstständig erarbeiten und mit fachlichem Wissen verknüpfen. …Kreativitätstechniken (Brainstorming, Reizwortmethode etc.) und strukturierende Hilfsmittel (Mind Map, tabellarische Konzepte etc.) anwenden. …fähig sein, sich in kurzer Zeit autonom und kompetent neues Wissen anzueignen. …effektiv mit unterschiedlichen Medien (Büchern, Zeitungen, Internet etc.) arbeiten.	***2) Wiederholung und Festigung schriftlichen und mündlichen Argumentierens*** • Dialektische Erörterung • Diskussionen	12	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…mit einer Bandbreite von Texten und Textsorten in unterschiedlichen Medien vertraut sein. …für ihn persönlich geeignete Arbeitstechniken entwickeln. …verschiedene Textsorten situationsadäquat, formal korrekt, inhaltlich präzise und verständlich verfassen. …die Fähigkeit erlangen, Texte zu analysieren und kritisch zu würdigen.	***3) Weitere Formen der schriftlichen Darstellung*** • Beschreibung • Inhaltsangabe und Stellungnahme • Protokoll	26	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
… adressatenorientiert auftreten und frei sprechen … die Mittel der verbalen, nonverbalen und paraverbalen Kommunikation kennen und gezielt einsetzen. …die Möglichkeiten der Einflussnahme durch Sprache bewusst wahrnehmen und selbst anwenden. … Präsentationen wirkungsvoll gestalten.	***4) Rhetorik*** • adressaten- und situationsbezogene Vortragsformen • argumentative Gesprächsformen	26	
	Wiederholungen, Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	8	im 4. und 5. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der abschließenden Ausbildung:	**96**	

2.2. Politik / Verfassungsrecht

Der Politikunterricht soll dazu beitragen, dass sich der Polizeibeamte jederzeit verantwortungsbewusst der rechtsstaatlichen und sozialen Demokratie verpflichtet fühlt und sich aktiv für die Durchsetzung von Freiheit und Menschenwürde einsetzt.

Die Achtung der Grundrechte der Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist die Richtschnur allen staatlichen und damit auch des polizeilichen Handelns. Das gegenseitige Vertrauen zwischen Bürgern sowie Polizei muss ständig erneuert und vertieft werden. Dies setzt einen engagierten, lernfähigen, politisch und menschlich sensiblen Beamten voraus, der aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, frühzeitig gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und daraus Konsequenzen für den politischen und polizeilichen Entscheidungsprozess zu ziehen. Deshalb soll der Beamte auch über die Zeit der Berufsausbildung hinaus zur Beschäftigung mit politischen und gesellschaftlichen Fragen angeregt und befähigt werden.

Der Politikunterricht soll sichere Grundkenntnisse der politischen Bildung vermitteln, gleichzeitig soll aber auch das aktuelle Zeitgeschehen aufgegriffen und verarbeitet werden, vor allem dann, wenn sich daraus wichtige Fragestellungen für die Polizei ergeben.

Zur Erreichung dieser Ziele sind historische Kenntnisse unerlässlich. Nur vor dem Hintergrund der deutschen Verfassungsgeschichte sind sinnvolle Auseinandersetzungen mit den heutigen politischen Entwicklungen und den möglichen künftigen Perspektiven überhaupt vorstellbar.

Zu Beginn der Ausbildung soll der Polizeibeamte die Grundstrukturen unseres politischen Systems und seiner Handlungs- und Entscheidungsträger erfassen und mit zentralen Prinzipien des Grundgesetzes vertraut gemacht werden.

Für das Verständnis der heutigen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland ist dabei die Beschäftigung mit wesentlichen Entwicklungslinien der deutschen Geschichte – in Verbindung mit der Geschichte der Polizei – eine wichtige Grundlage.

In der Grundausbildung soll der Polizeibeamte die Entwicklung der Menschenrechte bis zu ihrer Ausgestaltung im Grundgesetz nachvollziehen und ihre Bedeutung würdigen können. Der Beamte soll erkennen, dass Grundrechte – insbesondere der Schutz der Menschenwürde als Verfassungsprinzip – nicht nur die Rechte der Bürger beschreiben, sondern zugleich auch den Rahmen für das staatliche Handeln definieren. Ihm muss bewusst sein, dass er für die Wahrung der Grundrechte wesentliche Verantwortung trägt.

Der Beamte soll in einem Überblick mit den aktuellen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen in der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt gemacht werden. Dabei soll er die besonderen Bedingungen polizeilichen Handelns in einer Großstadt an ausgesuchten Beispielen erfassen.

In der abschließenden Ausbildung soll der Polizeibeamte mit den wichtigsten Trägern des politischen Willensbildungsprozesses vertraut gemacht werden. Bei ihm soll Verständnis für soziale und wirtschaftliche Strukturen und Prozesse geweckt werden. Er soll die Interdependenzen erkennen, die zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bestehen und lernen, im Spannungsfeld zwischen den gesellschaftlichen Anforderungen und Zwängen und den individuellen Wünschen und Erwartungen eine eigenverantwortliche Position zu beziehen.

Der Polizeibeamte soll zum Abschluss seiner Ausbildung in der Lage sein, grundlegende Strukturen und Prozesse in unserer Gesellschaft, aber auch in anderen Gesellschaften in ihrer Komplexität zu erfassen und Zusammenhänge zwischen politischen, ökonomischen und sozialen Einwirkungen und Abhängigkeiten zu erkennen.

Die Perspektiven, aber auch die Grenzen des politischen Handelns sollen dabei deutlich werden. Der Beamte soll erfassen, dass gesellschaftliche Einstellungen und Verhaltensweisen nicht nur die Prozesse politischer Willensbildung und Beteiligung entscheidend prägen, sondern auch die Grundelemente der Sicherung jeder demokratischen Ordnung sind.

Um die in der Ausbildung erlangten theoretischen Kenntnisse über Verfahrensweisen einer funktionierenden Demokratie auf Landes- und Bundesebene dem Polizeibeamten zu intensivieren, finden während der Ausbildung 3 praktische Politiktage statt.

Grundausbildung, 1. und 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…in einem Überblick erste Grundlagen erhalten.	***1) Einführung in das Fach Politik / Staats- und Verfassungsrecht*** • Was ist Politik? • Staats- und Regierungsformen • Verfassungsgeschichte • Die Rolle der Polizei im Wandel der Zeiten	10	
…einen Überblick über die Grundstrukturen und das Profil unserer Verfassung erhalten.	***2) Grundelemente der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland: Staatsstrukturprinzipien*** • Rechtsstaat • Sozialstaat • Demokratie • Republik • Bundesstaat	12	
…die allgemeine Bedeutung der Grundrechte kennen und daraus einen Maßstab für das eigene Handeln entwickeln.	***3) Grundrechte*** • Einführung • Ausgewählte Grundrechte mit besonderer Bedeutung für die Polizei	18	
…wesentliche Verfassungsprinzipien kennen und die Leitwerte demokratischer Herrschaftsformen verinnerlichen.	***4) Freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO)*** • Definition • Funktion	6	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…erkennen, wie demokratisch legitimierte Herrschaft in der Bundesrepublik Deutschland entsteht, und mit Aufgaben, Strukturen und Funktionen der obersten Bundesorgane vertraut gemacht werden.	***5) Verfassungsorgane*** • Bundestag • Bundesrat • Bundesregierung • Bundespräsident • Bundesverfassungsgericht	12	
…lernen, welche Gesetzgebungsverfahren es in der Bundesrepublik Deutschland gibt und welche Bedeutung sie für das föderative System haben.	***6) Gesetzgebungsverfahren*** • Prinzipien im deutschen Föderalismus • Verfahren im deutschen Föderalismus	6	
…die Bedeutung und die verschiedenen Verfahren von Wahlen für das Funktionieren einer Demokratie kennenlernen.	***7) Politische Willensbildung*** • Wahlen • Parteien • Andere Formen politischer Teilhabe	10	
…das stetig wachsende Einflusspotential der Medien auf den politischen Willensbildungsprozess erkennen.	***8) Politik und Medien*** • Rolle der Medien in der Demokratie • Aufgaben der Medien in der Demokratie	10	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…Grundzüge der föderativen Struktur der Freien und Hansestadt Hamburg kennenlernen, mit den aktuellen Problemen und Entwicklungen in Hamburg bekannt werden und erkennen, dass sie für sein / ihr polizeiliches Handeln von Bedeutung sind.	***9) Besonderheiten des politischen Systems in der Freien und Hansestadt Hamburg*** • Grundzüge der Hamburgischen Verfassung • Soziale, wirtschaftliche und politische Besonderheiten Hamburgs	8	
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	16	im 1. und 2. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung:	**108**	

Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…die besondere Bedeutung der Grundrechte kennen und daraus einen Maßstab für das eigene Handeln entwickeln.	***1) Grundrechte*** • Wiederholung und Vertiefung der verfassungsrechtlichen Grundlagen	16	
…ein Verständnis für die freiheitliche, offene, pluralistische und dynamische Gesellschaft entwickeln, die Chancen und Gefährdungen für die Bürger begreifen sowie Ursachen und Ausmaß sozialer Konflikte erfassen und für das polizeiliche Handeln beurteilen können.	***2) Sozialer Wandel in der Bundesrepublik Deutschland*** • Soziale Strukturen • Soziale Ungleichheit	16	
…die Bedeutung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und Abläufe erkennen, die Interpendenz zwischen Politik und Wirtschaft erfassen, die deutsche Volkswirtschaft als Teil einer hoch arbeitsteiligen Weltwirtschaft begreifen und deren Auswirkungen an ausgewählten Beispielen erläutern können.	***3) Wirtschaft und Politik*** • Ziele und Zielkonflikte • Politische Handlungsspielräume	16	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…eine Vorstellung erhalten, wie die Europäische Union funktioniert, und zu eigenen Vorstellungen über den Fortgang des europäischen Integrationsprozesses angeregt werden.	***4) Deutschland und die Europäische Union*** • Aufbau und Handlungsfelder • Probleme und Perspektiven der europäischen Integration	16	
…internationale Organisationen kennenlernen und einen Überblick über die Gestaltung der internationalen Beziehungen gewinnen. …vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die internationale Staatengemeinschaft erfassen und Verständnis für die verantwortliche Rolle Deutschlands in der internationalen Politik entwickeln.	***5) Internationale Politik*** • Sicherheits- und Friedenspolitik • Wirtschaftspolitik	16	
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	16	im 4. und 5. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der abschließenden Ausbildung:	**96**	

2.3. Englisch

Der Polizeivollzugsbeamte soll befähigt werden, sich mit Englisch sprechenden Ausländern situationsgerecht zu verständigen, die aus dem Dienst sich ergebenden nötigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Weisungen erteilen zu können.

Dazu werden neben umgangssprachlichen Ausdrücken insbesondere Begriffe aus der polizeilichen Fachsprache vermittelt.

In der Grundausbildung sollen die Beamten anhand von polizeispezifischen Situationen ihre Kenntnisse über die Grundstrukturen der englischen Sprache wiederholen und festigen und einen Grundwortschatz über die wichtigsten Fachausdrücke erlangen.

Die Beherrschung des Englischen bedeutet für den Beamten im konkreten Fall Handlungs- und Verhaltenskompetenz. Daher soll er in der abschließenden Ausbildung berufsbezogene Fachbegriffe und Redewendungen erlernen, um sie im Umgang mit Ausländern sicher anwenden zu können.

Grundausbildung, 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
	Aufgrund unterschiedlicher Altersstrukturen und Vorkenntnisse orientiert sich die Ausprägung der Lehrinhalte am Leistungsbild der Auszubildenden.		Eine speziell für polizeiliche Belange aufbereitete Grammatik existiert nicht. Arbeitsvorlagen werden vom Fachlehrer erstellt.

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
...zum Gebrauch der Fremdsprache (Hör- und Leseverständnis) befähigt werden, sich in Situationen des täglichen Dienstes sprachlich angemessen und richtig ausdrücken können und von Beginn an polizeispezifische Vokabeln in grammatikalischen Übungen verwenden erlernen.	***Grundlagen*** • word order • questions • adjectives vs adverbs • indefinite pronouns (some, any, every, each, no) • tenses • modal auxiliaries • conditional	17	besondere Schwierigkeiten wie z.B. prepositions, phrasal verbs, ing-form vs to-infinitive werden an passender Stelle im Kontext besprochen
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	7	
	Summe der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung:	**24**	es sollen möglichst 2 Klausuren geschrieben werden

Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…wichtige allgemein interessante Dinge über Hamburg kennen und darüber in englischer Sprache Auskünfte erteilen können	***1) The City of Hamburg*** • information • public transportation • asking the way • entertainment • shopping • sights	8	Der Unterricht wird durch Originaltexte und TV-Aufzeichnungen ergänzt.

… an die Bewältigung von Texten, deren Verständnis und Diskussion unter Berücksichtigung alltagsspezifischer Probleme herangeführt werden	***2) Textwork***
	• understanding and discussion of specific situations
	  ○ crime in Hamburg
	  ○ being on patrol
	• description of
	  ○ scene of crime
	  ○ physical description
		8	Die Themen werden auf ihre inhaltliche Aktualität mit dem Fachlehrer Rechtskunde überprüft.

…sich in Situationen des täglichen Dienstes verständlich und sprachlich richtig ausdrücken können	***3) Grammar*** • passive voice • reported speech • reported imperative and questions • ing-form vs to-infinitive • phrasal verbs	2	Arbeitsvorlagen und didaktische Hilfen erstellt der Fachlehrer.

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…auf den Erlebnissen des Praktikums aufbauend die Standardsituationen des täglichen Dienstes sprachlich bewältigen können, berufsbezogene Fachbegriffe kennen und Redewendungen sicher anwenden können.	***4) Polizeitypische Situationen***	15	
	a) Traffic • roads, cars and signs • conducting goods vehicle checks • drinking and driving • illegal drugs • safety standards • spot traffic inspections		
	b) Direction to place bond		
	c) Taking a person into custody • criminal charges brought against a subject • orders to be complied with		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	d) Stipulations of the foreigners law • freedom of movement and restrictions • residence titles • tourist visa, illegal entry • working and residence permit • expulsion etc.		
	e) Information **about** • legal rights of suspects, indictees, witnesses etc. • due process, legal aid • criminal vs civil cases		
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	17	im 4. und 5. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der abschließenden Ausbildung:	**50**	es sollen möglichst 2 Klausuren geschrieben werden

2.4. *Drogen und Umfeld*

Den Polizeivollzugsbeamten werden im Fach Drogen und Umfeld die Bedeutung und Auswirkungen des Drogenmissbrauchs und dessen Entstehungsbedingungen in der sozialen Gemeinschaft vermittelt und in einem Seminar die polizeilichen und gesellschaftlichen Ansätze zur Eindämmung der Drogenszene erläutert.

Durch Informationen, Hinweise zum Verhalten und praktische Anschauung sind ihnen die Gefahren für andere und für sich selbst beim Einschreiten zu verdeutlichen.

Grundausbildung, 1. und 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…grundlegende Begriffe im Zusammenhang mit Drogen kennen.	***1) Betäubungsmittel*** • der Begriff „Droge“ • der Begriff „Sucht“ • Entstehungsbedingungen von Sucht	10	Im 5. Semester soll ein 2tägiges Drogenseminar stattfinden.
… um die unterschiedliche Bedeutung von Drogen in verschiedenen Ländern wissen.	***a) Bedeutung von Drogen*** • in den Herkunftsländern • bei uns • als Nutzpflanzen bzw. Hilfsmittel im technischen, medizinischen sowie religiösen und sozialen Bereich in verschiedenen Kulturen und zu verschiedenen Zeiten		
… die gebräuchlichen legalen und illegalen Drogen kennen.	***b) Legale Drogen*** • Alkohol, Nikotin, Coffein • Medikamente		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	c) Illegale Drogen • Amphetamine • Designer-Drogen (z.B. Ecstasy und Derivate) • Opiate und Opioide • Cannabisprodukte • Kokain und Crack • „Bio-Drogen“		
	d) Lösungsmittel		
… die Wirkung von Drogen einschätzen und diese beim polizeilichen Einschreiten berücksichtigen können.	***e) Wirkung von Drogen und Betäubungsmitteln auf das Nervensystem***		
	f) körperliche und psychische Merkmale bei Abhängigen		
	g) Ausfall- und Entzugserscheinungen		
	h) gebräuchliche Begriffe in der Drogenszene		
	i) Drogenutensilien		
	j) typische Gefahren und Unfälle durch Drogenmissbrauch		
…sich selbst vor Drogengefahren und deren Begleiterscheinungen schützen können.	***k) Eigensicherung im Umgang mit Drogen und Drogenutensilien***		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…die Gefahren von Drogen und Medikamenten für den Straßenverkehr einschätzen können.	***I) Drogen im Straßenverkehr***		
…die Drogenszene erkennen und beurteilen können.	***2) Kritische Beurteilung der Drogenszene*** • Angebot, Nachfrage, Entwicklungen • Bedeutung von Präventionsarbeit durch verschiedene Institutionen in unterschiedlichen Feldern • Therapien und Therapieeinrichtungen	4	
…sich beim dienstlichen Einschreiten vor Infektionen schützen können.	***3) Einordnung verschiedener Infektionskrankheiten und Schutz vor Infektionen*** • HIV / AIDS • Hepatitis • andere Infektionskrankheiten im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch	4	
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe	9	Im Fach Drogen / Umfeld sind keine schriftlichen Leistungsnachweise zu fertigen.
	Summe der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung:	27	

3. Polizeidienst

3.1. Kriminalistik

Die Polizeivollzugsbeamten sollen die Möglichkeiten der Polizei zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung kennen, um im konkreten Einzelfall erste Hinweise geben und Opfer oder potentielle Opfer an die Fachdienststellen verweisen zu können.

Im Bereich der repressiven Verbrechensbekämpfung sollen die Beamten kriminalistische Erkenntnisse anwenden können, um qualifizierte Ermittlungen führen und die Beweisbarkeit einer Straftat sicherstellen zu können.

Die Unterrichtsthemen in den Fächern Kriminalistik, Polizeiberufskunde und Polizeidienstlehre sind häufig identisch. Um das Verständnis der Auszubildenden für die fachliche Vielseitigkeit eines Themas zu fördern und Handlungssicherheit für den polizeilichen Alltag zu gewinnen, werden einzelne Themen in Form von Lernfeldern, Gemeinschaftsunterrichten, Rollenspielen, Fallstudien, Übungsvorhaben oder sonst eng verknüpfter Einheiten unterrichtet.

Im ersten Semester sollen die Polizeivollzugsbeamten erste kriminalistische Grundkenntnisse erlangen und sie auf die polizeiliche Arbeit projizieren können. Vor dem Praktikum sollen die Polizeivollzugsbeamten lernen, einen Tatort aus kriminalistischer Sicht zu betrachten und erste Maßnahmen zur Beweissicherung ergreifen zu können. In der abschließenden Ausbildung nach dem Praktikum sollen die Polizeivollzugsbeamten u.a. lernen, an einem Tatort den subjektiven und objektiven Tatortbefund sichern zu können. Dazu werden ihnen die erforderlichen Kenntnisse zur Spurenkunde und Vernehmung vermittelt. Abschließend lernen sie besondere Deliktsfelder kennen, um Handlungssicherheit zu erlangen.

Grundausbildung, 1. und 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
… die Bedeutung kriminalpolizeilicher Arbeit und Aufbau und Zuständigkeiten der Kriminalpolizei kennen lernen.	***1) Einführung / Vorstellung des Unterrichtsfaches*** • Aufgaben der „Kripo“ • Was ist Kriminalistik? • Abgrenzung zur Kriminologie • Bedeutung • Organisationsstruktur	4	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
… informiert werden über die Bedeutung und den Ablauf des Strafverfahrens sowie die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der Verfahrensbeteiligten.	***2) Strafverfahren*** • Bedeutung der Strafanzeige • Ablauf des Strafverfahrens • Vorverfahren • Hauptverfahren • Rolle SCH / Kripo / StA / Gerichte / Verteidiger • Verfahrensbeendigungen • Rolle beteiligter Personen (Zeuge und Beschuldigter)	4	

… sich der Bedeutung des Tatortes bewusst sein und erste Informationen über die Bearbeitung des Tatortes bekommen.	***3) Tatort***
	• Bedeutung
	• Begriffe
	• Verhalten am Tatort
	• Zuständigkeiten
	• Fallbeispiele
	• Bedeutung d. 1. Angriff
	  ○ Sicherungsangriff
	  ○ Auswertungsangriff
	  ○ Abgrenzung
		12	

…den Zusammenhang zwischen Wahrnehmungen und Erkenntnissen für das Strafverfahren und daraus resultierende Fehlerquellen erkennen.	***4) Wahrnehmungen*** • objektiv • subjektiv • Fehlerquellen	4	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
… die Vorstellung und Bedeutung von Informationsquellen für die polizeiliche Arbeit kennen und verstehen.	***5) Informationsquellen*** • Polas • Inpol • Comvor-Index • Ewo • ZEVIS • Kriminalakten • usw.	4	in enger Zusammenarbeit mit PDL
… die wesentlichen Grundlagen der Beweislehre kennen und ihre Bedeutung für das Gerichtsverfahren erkennen können.	***6) Beweislehre*** • subjektive Annahmen • Indizien • objektiver Befund • Personen- und Sachbeweis • Sachverständige • Urkundsbeweis • praktische Auswirkungen	3	
… die Ziele und die Bedeutung der Tatortarbeit kennen und Tatortarbeit durch praktische Übungen erlernen, in Verbindung mit der Verwendung techn. Fachbegriffe für die Berichtsfertigung.	***7) Tatortarbeit*** • Erstinformation zur Spur und Spurensicherung • Begrifflichkeiten bei Werkzeugspuren • Maßnahmen des Sicherungsangriffs • Abgrenzung zum Auswertungsangriff	12	unter Einbeziehung von LKA 12 (Einbruchsschutz)
… einfache Fälschungen erkennen und erste Maßnahmen eines Sicherungsangriffs einleiten.	***8) Fälschungen / Falsifikate*** ***a) Grundsätzliches, Erstinformation***	3	
	b) Falschgeld • Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten	6	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
… das Aussehen der aktuell gültigen BPA kennen und Fälschungen als solche Identifizieren.	***c) Bundespersonalausweis*** • Ausweisarten (alt/neu) • Sicherheitsmerkmale • elementare Ausweisprüfung • Dokis-Datenbank • EWO-Abfrage in anderen Bundesländern	6	
… den Ablauf einer Gerichtsverhandlung kennenlernen und im Hinblick auf Vorbereitung und Erwartungen seitens der StA und des Gerichts auf zukünftige Gerichtstermine vorbereitet werden.	***9) Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht*** • Rolle und Aufgaben der Prozessbeteiligten • Rolle und Verpflichtungen des Polizeibeamten als „professionellen Zeugen“ • Tagesseminar Gerichtstag • Besuch von ○ Gerichtsverhandlungen ○ Gespräche mit StA und RiAG	11	
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	20	im 1. und 2. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung:	89	

Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	1) Wiederholung / Auffrischung der Themen der Grundausbildung • Fälle aus dem Praktikum	6	
lernen, eine gerichtsverwertbare Vernehmung durchzuführen.	***2) Vernehmung*** • Ziel der Vernehmung • Abgrenzung informatorische Befragung / Vernehmung • Wiederholung rechtliche Belehrungen • verbotene Vernehmungsmethoden • Umgang mit Rechtsanwälten • Vernehmungstaktik, -technik • Lichtbildvorlage • Wahllichtbildvorlage • Gegenüberstellung • Täterübersicht • Alibi-Überprüfung • Glaubwürdigkeit • Aussage / Wahrnehmung • Fehlerquellen	9	In allen Themenbereichen sollte ein besonderer Praxisbezug durch die Einbeziehung der Fachdienststellen gewährleistet werden.
… einen Vermisstenfall erkennen, sachverhaltsbezogene Fahndungsmaßnahmen einleiten und Ermittlungsansätze zum Auffinden der vermissten Person gewinnen.	***3) Vermisste Personen*** • Definition • Fallkonstellationen • Maßnahmen des ersten Angriffs • Folgemaßnahmen • Fehlerquellen	9	in Zusammenarbeit mit PDL
… spezielle Deliktsarten und die dafür erforderlichen Maßnahmen des Sicherungsangriffs kennen.	***4) Branddelikte*** • Eigensicherung • Sicherungsangriff • Spurenlage • objektiver Tatbefund	9	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
… die kriminalistische Bedeutung und die rechtlichen Voraussetzungen der ED-Behandlung kennenlernen.	***5) Erkennungsdienst*** • Voraussetzungen • Alternative 1 und 2 • Durchführung	6	
…die geläufigsten Spurenarten und ihre Eigenschaften kennen, geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen und eine sachgerechte kriminaltechnische Untersuchung gewährleisten.	***6) Spurenkunde*** • Begriff und Bedeutung • Spurenarten • Spurenerzeuger • Spurenträger • Spurensicherung • Spurenasservierung • Spurenauswertung • Beweiskraft • Aufgaben und Möglichkeiten der Fachdienststellen der KTU	16	In allen Themenbereichen sollte ein besonderer Praxisbezug durch die Einbeziehung der Fachdienststellen gewährleistet werden.

… in der Lage sein, Anhaltspunkte für eine vorliegende Fälschung verschiedener Personaldokumente zu erkennen.	***7) Dokumentenfälschung***
	• DOKIS
	• 5-Säulen-Prüfsystem
	  ○ Wasserzeichen
	  ○ Formularnummer
	  ○ UV-Lichtreaktion
	  ○ Druckqualität
	  ○ Lichtbildauswechslung
	• Fehlerquellen
		6	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
… verschiedene Fallkonstellationen erkennen und sachverhaltsbezogene Maßnahmen des Ersten Angriffs einleiten können.	***8) Todesermittlungen*** • Zuständigkeiten • Todesfeststellung • natürlicher Tod • nicht natürlicher Tod • Erkennen eines Fremdverschulden • Leichnam als Beweismittel • sichere Todeszeichen • unsichere Todeszeichen • Todesarten • Suizid • selbst beigebrachte Verletzungen	10	ergänzend das Tagesseminar „Rechtsmedizin“
… über verschiedene bzw. aktuelle Kriminalitätsphänomene informiert werden, um Handlungssicherheit hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zu erreichen.	***9) Besondere Kriminalitätsphänomene*** • Sexualdelikte • Skimming • spezielle Betrugsdelikte • Enkeltrick • sonstige Phänomene	8	
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	22	im 4. und 5. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der abschließenden Ausbildung:	**101**	

3.2. Polizeidienstlehre

Das Fach Polizeidienstlehre umfasst Einsatzlehre, Dienstausbildung und Waffenausbildung. Der Schwerpunkt liegt auf dem Fachgebiet „Einsatzlehre".

Dem Polizeivollzugsbeamten sollen die Erfahrungen vermittelt werden, die durch praktische Anwendung in Einsatzsituationen des täglichen Dienstbetriebes zur gesicherten Erkenntnis und zu allgemein anerkannten Grundsätzen beim polizeilichen Einschreiten geworden sind.
Der Beamte soll das erlernte Wissen praxisgerecht anwenden können.
Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze soll er in der Lage sein, Einsatzlagen kleineren Ausmaßes zu bewältigen, bei Einsätzen größeren Ausmaßes erste Maßnahmen zu ergreifen und den Erfolg durch rechtlich, psychologisch und taktisch richtiges Verhalten zu gewährleisten.

Der Beamte soll mit polizeilichen Einsatzmitteln sicher und pfleglich umgehen können.

Der Beamte wird sowohl für den Einzeldienst als auch für den Einsatz in geschlossenen Einheiten ausgebildet.
Der Einsatzwert und das Ansehen der Polizei werden wesentlich vom Auftreten und Verhalten des einzelnen Beamten bestimmt. Korrektes Handeln, eine gepflegte Erscheinung und gute Umgangsformen prägen das Verhältnis zum Bürger.
Der Beamte soll die Einsicht gewinnen, dass durch entschlossenes und diszipliniertes Auftreten die Anwendung unmittelbaren Zwangs vermieden werden kann.
In der Ausbildung ist eine auf rechtsstaatlichen Werten beruhende Einstellung im Gebrauch von Waffen anzustreben.
Der Beamte muss sich der hohen Verantwortung bewusst sein, die ihm mit der Aushändigung der Schusswaffe auferlegt ist.
Die Ausbildung soll die Beamten zur rechtlich und praktisch sicheren Handhabung der Schusswaffe führen.

Grundausbildung, 1. und 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	1) Sonderdienstplan	16	siehe Checkliste

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... Kenntnisse über die Arbeitsteilung in der Polizei erhalten und den Informationsfluss als unverzichtbare Voraussetzung für das arbeitsteilige Zusammenwirken begreifen.	***2) Behördenorganisation*** • Organisation der Polizei	2	
... verstehen, dass für den Bürger korrektes Handeln, eine gepflegte Erscheinung und gute Umgangsformen das Verhältnis zur Polizei prägen.	***3) Verhalten von Polizeibeamten in der Öffentlichkeit***	2	
... erkennen, dass die erste Einschätzung durch andere wesentlich vom äußeren Erscheinungsbild abhängt.	***4) Trageanweisung***	2	
... den Nutzen der persönlichen Ausrüstung erkennen.	***5) Persönliche Ausrüstung***	1	
... die Funktion und Wirkungsweise kennen und die Geräte sicher handhaben können.	***6) Ausbildung an Gerätschaften*** • Handfessel • Pfefferspray • EKA • Digitalfunk (HRT)	10	in Absprache mit ETR
	7) Verkehrsregelung	2	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... Eingriffsmaßnahmen kennen lernen und die Vorteile von standardisierten Einsatzmodellen erfassen.	***8) Eingriffsmaßnahmen*** • Durchsuchung von Personen • Transport von Personen (Gefangenentransport) • Personenüberprüfung • Fahrzeugüberprüfung (A-Modell)	16	beachte LF 371 Absprache mit ETR
... die Notwendigkeit der formalen Ausbildung einsehen und die Kommandos sicher ausführen können.	***9) Ausbildung für die Verwendung von Einsatzeinheiten***	5	
... die Sinnhaftigkeit einer strukturierten Einsatzbewältigung erkennen.	***10) Einsatzmodell***	4	beachte LF 371
... lernen, dass durch umsichtiges und vorausschauendes Verhalten strafverfolgende und situativ bedingte taktische Maßnahmen in Einklang gebracht werden können.	***11) Erster Angriff*** • Sicherungsangriff • Verhalten am Tatort	4	Absprache mit Kriminalistik
... die für die Tätigkeit wichtigen Führungs- und Einsatzmittel kennen.	***12) Führungs- und Einsatzmittel***	2	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…in die Lage versetzt werden, ohne großen Zeitverzug handeln und entscheiden zu können.	***13) Lagemeldung***	5	
... die wichtigsten Einsatzmaßnahmen kennen und sich bei der Durchführung taktisch richtig verhalten können.	***14) Taktische Maßnahmen*** • Aufklärung • Fahndung • Verkehrsmaßnahmen • Absperrung • Räumung • Dokumentation • Beweissicherung	10	beachte PDV 100
…die Bedeutung dieses Mittels für die Vorgangsfertigung erkennen.	***15) Zeitplan***	2	
...sich bei Alarmauslösungen in Geldinstituten taktisch richtig verhalten und dabei die Kenntnisse aus dem Fach ETR sicher einbringen.	***16) Maßnahmen aus besonderem Anlass*** • Bankenkonzept	4	
... zur Verantwortlichkeit im Umgang mit Schusswaffen angehalten werden.	***17) Vorbereitung auf die Schießwochen*** • Grundsätze für den Umgang mit Schusswaffen • Einweisung in die P99Q und P2000 • Sicherheitsbestimmungen auf dem Schießstand	6	Absprache mit ZP 35

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die Wirkungsweise der Waffe kennen, sie beherrschen und auch unter widrigen Bedingungen sicher handhaben können.	***18) Waffenhaltungsarten*** • Hamburger Bezeichnungen	2	
	19) Einweisung Praktikum	2	
	20) Praktische Übungen	20	
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	18	im 1. und 2. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung:	**135**	

Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die Funktion und Wirkungsweise kennen und die Geräte sicher handhaben können.	***1) Ausbildung an Gerätschaften*** • Einweghandfessel • MES	5	
... die Notwendigkeit der formalen Ausbildung einsehen und die Kommandos sicher ausführen können.	***2) Ausbildung für die Verwendung von Einsatzeinheiten***	10	
... Eingriffsmaßnahmen kennen lernen und die Vorteile von standardisierten Einsatzmodellen erfassen.	***3) Verfahrenssicherung***	8	
... die Bedeutung von präventiven Maßnahmen erkennen und sich im Einsatzfall richtig verhalten können.	***4) Verkehrskontrollen***	4	
... die Notwendigkeit dieser Maßnahme einsehen und die dazu erlassenen Vorschriften kennen.	***5) Sicherung von Polizeidienststellen***	2	
... erlernen, Situationen systematisch zu analysieren und Maßnahmen folgerichtig zu treffen.	***6) Grundlagen polizeilichen Handels*** • Sachverhalte besprechen in Bezug auf TZ, TM und TOM • Entschluss mit Begründung	14	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die praktischen Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation von Einsatzlagen kennen lernen.	***7) Hilfen zur Bewältigung von Einsatzlagen*** • Befehl • Durchführungsplan	6	
... die Konzepte zur Bewältigung von besonderen Einsatzanlässen kennen.	***8) Maßnahmen aus besonderem Anlass*** • Versammlung • Hausbesetzung • Geiselnahmen	6	beachte PDV 100
... durch umsichtiges und vorausschauendes Verhalten die Ausweitung von Schadensfällen verhindern lernen.	***9) Erste Maßnahmen bei Großlagen (Schadensfälle größeren Ausmaßes)***	8	beachte PDV 100
... lernen, taktische Grundsätze anzuwenden.	***10) Objekt- und Geländedurchsuchung***	6	
... die Bedeutung des Objektschutzes erkennen.	***11) Personen- und Objektschutz***	4	
	12) Aktuelle Konzepte der Polizei Hamburg	4	Handlungskonzept St. Pauli, HWE-Konzept
... die Wirkungsweise der Waffe kennen, sie beherrschen und auch unter widrigen Bedingungen sicher handhaben können.	***13) Vorbereitung auf die Schießwochen*** • Einweisung in die MP5	6	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	14) Praktische Übungen	10	
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	16	im 4. und 5. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der abschließenden Ausbildung:	**109**	

3.3. Polizeiberufskunde

Die Polizeivollzugsbeamten und ihre Arbeit sind ständig einem besonderen öffentlichen Interesse ausgesetzt.
Deshalb ist es erforderlich, dass die Auszubildenden lernen, die Aufgaben und Anforderungen des täglichen Dienstes unter praktischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände kompetent und vorschriftsmäßig zu bewältigen.
Unter anderem werden Inhalte der angewandten Psychologie und Soziologie vermittelt.

Vor allem in erkannten Konfliktsituationen gehören korrekte Umgangsformen, Handlungssicherheit und eine qualitativ ansprechende Berichtsfertigung zu einer erfolgreichen Einsatzbewältigung. Zur Förderung der genannten Punkte werden praktische Übungen durchgeführt.

Ziel ist es, eine hinreichende Sicherheit in der Abwicklung von täglichen Einsatzsituationen und ein adäquates Vorgehen zu erreichen.

Grundausbildung, 1. und 2. Semester

Lernziel	**Lerninhalt**	**Std.**	**Anmerkungen**
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…den polizeilichen Imperativ kennen und danach handeln.	***1) Einführung in das Fach PBK*** • Fremdbild und Eigenbild • äußeres Erscheinungsbild • Umgangsformen • Außenwirkung	5	
…beim Einschreiten einen kundenorientierten Umgang mit dem Bürger pflegen.	***2) Umgang mit dem Bürger*** • Kundenorientierung • professionelle Distanz • Grundsätze im Umgang	5	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
….im Gespräch unter Berücksichtigung der Gesamtumstände flexibel agieren können.	***3) Kommunikation*** • Sprache der Polizei • Kommunikation • Kommunikationsmodell • Kommunikation bei Fahrzeugüberprüfungen • nonverbale Kommunikation • Distanzzonen der Kommunikation • aktives Zuhören • Umgang/ Kommunikation mit alkoholisierten Bürgern • Umgang/ Kommunikation mit aggressiven Bürgern • Umgang/ Kommunikation mit Bürgern anderer Kulturen • Fragetechniken	10	
…die Bedeutung der Tat für das Opfer erkennen und Hilfsangebote aufzeigen können	***4) Opferschutz***	5	
…erkennen, dass alle dienstlich zur Kenntnis gelangten Vorkommnisse oder alle Tätigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt von Bedeutung sein können und diese in angemessener Form schriftlich festgehalten werden müssen.	***5) Berichtsfertigung*** • Einstieg • Mängelmeldung • Tätigkeitsnachweis/ 5A • Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeige	30	
…die Bedeutung der Berichtsfertigung für das weitere (Straf-) Verfahren erkennen und Fehlerquellen vermeiden lernen.	***6) Berichtsfertigung*** • Strafanzeige • praktische Übungen	20	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…kleinere Verkehrsunfälle selbständig aufnehmen können.	***7) Verkehrsunfälle*** • Grundlagen • Einteilung Verkehrsunfälle • Zuständigkeiten • Unfallaufnahme • Berichtsfertigung 5V/ 4V • Verkehrsunfallfotografie • Verkehrsunfallskizze • manipulierte Verkehrsunfälle • praktische Übungen	30	
….sorgsam auf sich achten und bestimmte Warnsignale des Körpers kennen.	***8) Stress*** • Theorien • Bewältigung	3	
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	12	im 1. und 2. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung:	**120**	

Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
….die Besonderheiten von Gruppen kennen und sowohl mit externen als auch mit internen Gruppen umgehen lernen.	***1) Gruppe und gruppendynamische Prozesse*** • Einleitung • Grundlagen • Anwendung der Kenntnisse auf die polizeiliche Praxis • Menschenmenge/ -masse • Panik	10	
….sich der sensiblen Problematik „Jugend“, deren Ursachen und Auswirkungen bewusst werden.	***2) Jugendkriminalität*** • Kriminologie • Kriminalitätstheorien • Einstieg in die Jugendkriminalität • Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“	20	
….Entstehung und Verlauf von häuslichen Gewaltzyklen verstehen lernen, sowie handlungssicher an Einsatzorten agieren können.	***3) Gewalt*** • Definition und Gewaltformen • häusliche Gewalt • Phänomenologie der häuslichen Gewalt • sexuelle Übergriffe • Statistik • Maßnahmen • Gewaltschutzgesetz • Durchsetzung der Maßnahmen • Zwangsheirat und Ehrenmord	30	
…die Phänomenologie und Typologie der Nachstellung verstehen lernen und sensibel im Umgang mit Stalkingopfern und-tätern agieren können.	***4) Stalking*** • Tatbestände und Strafbarkeit der Nachstellung • Typologie des Täters • Folgen beim Opfer • Täterarbeit • Opferarbeit	20	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
… opferorientiertes Vorgehen lernen und handlungssicher am Einsatzort agieren können.	***5) Gewalt gegen Kinder und ältere Menschen*** • Kindeswohlgefährdung • Erscheinungsformen der Gewalt gegen ältere Menschen • Strafbarkeit • Ursachen • polizeiliche Maßnahmen • Besonderheiten der Berichtsfertigung und in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden	15	
… eventuell vorhandene Berührungsängste gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen abbauen und sinnvolle Handlungskonzepte im Umgang erlernen.	***6) psychische Erkrankungen*** • Grundlagen der wichtigsten psychischen Erkrankungen/ Suizid • Umgang mit psychisch erkrankten Personen • Tagesseminar über psychische Erkrankungen • Tagesseminar „besondere Belastungen im Polizeidienst“	30	
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	8	im 4. und 5. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der abschließenden Ausbildung:	**133**	

4. Rechtsfächer

4.1. Grundseminar Rechtskunde

Die wesentlichen Aufgaben der Polizei ergeben sich aus verschiedenen Rechtsgebieten, der Gefahrenabwehr, der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung sowie dem Zivilrecht.

Die Grundprinzipien und Begrifflichkeiten der unterschiedlichen Rechtsgebiete sind jedoch einheitlich und daher fächerübergreifend zu vermitteln.

Die Auszubildenden sollen erkennen, was „Recht" bedeutet und die wesentlichen Grundbegriffe kennenlernen.

Lernziel	**Lerninhalt**	**Std.**	**Anmerkungen**
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…den Sinn unseres Rechtssystems verstehen.	***1) Rechtliche Grundlagen*** ***a) Überblick*** • Gewaltenteilung • Grundrechte als Abwehrrechte • Rechtsweggarantie • Föderalismus, Polizei als „Ländersache" • Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes	2	

…den Unterschied zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht kennenlernen und Gründe für die Unterscheidung der Rechtsgebiete erkennen.	***b) Trennung der Rechtsgebiete***
	• Privates Recht
	  ○ Gleichstellungsprinzip
	• Öffentliches Recht
	  ○ Unterstellungsprinzip
	• Unterschied und Bedeutung von materiellem und formellem Recht
	• Funktion von Dienstanweisungen
		2	Überblick über die in der Ausbildung zu vermittelnden Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften sowie Dienstanweisungen

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…einen Überblick über die Aufgaben der Polizei erhalten. …Dienstvorschriften und deren Bedeutung kennenlernen.	***c) Die Aufgaben der Polizei innerhalb des öffentlichen Rechts*** • Gefahrenabwehr • Störungsbeseitigung • Verfolgung von Straftaten • Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten • Zuständigkeiten • Einschreiten außerhalb des Dienstes • Nutzung des ÖPNV in Uniform	8	
…Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip kennen und unterscheiden lernen.	***d) Gegenüberstellung des Legalitäts- und des Opportunitätsprinzips***	2	
…andere Behörden mit polizeilichen Befugnissen und deren Aufgaben kennenlernen.	***2) Ausgewählte Behörden*** • Justizbehörde • Finanzbehörde • Zoll • Bundespolizei	1	
	3) Sonstiges und aktuelle Themen	3	
	Summe der Unterrichtsstunden:	**18**	

4.2. Rechtskunde 1 (Verwaltungsrecht / Polizeirecht)

Die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist die wichtigste Aufgabe der Polizei.

Der Polizeivollzugsbeamte muss deshalb Gefahren und Störungen sicher und schnell erkennen und die zur Abwehr bzw. Beseitigung erforderlichen Maßnahmen treffen können.
Das dazu nötige verwaltungsrechtliche und polizeirechtliche Grundlagenwissen und Können ist an Fällen aus dem täglichen Polizeidienst anschaulich zu unterrichten

Grundausbildung, 1. und 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die Doppelfunktion der polizeilichen Generalklausel kennen.	***1) Generalklausel § 3 SOG*** • Anwendung und Bedeutung	4	
…die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche kennen.	***2) Zuständigkeiten*** • sachlich • örtlich • zeitlich • persönlich	2	auch §§ 30a und 30b SOG, Amtshilfe und erweiterte örtliche Zuständigkeit
... die verschiedenen Gefahrenbegriffe definieren und eine Gefahrenlage im Hinblick auf ein polizeiliches Einschreiten beurteilen können.	***3) Grundlagen des SOG***	8	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	a) Gefahrenbegriff • Gefahrenart ○ abstrakte Gefahr ○ konkrete Gefahr ○ polizeiliche Gefahr ○ private Gefahr • Gefahrengrad ○ bevorstehende Gefahr ○ unmittelbar bevorstehende Gefahr ○ unmittelbar bevorstehe erheblich Gefahr ○ Gefahr für Sachen von bedeutendem Wert ○ Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit • Störung / Schaden		
... die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuzuordnenden Rechtsgüter unterscheiden können und „öffentlich“ von „privat“ abgrenzen können.	***b) Öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung*** • Sicherheitsgüter • Ordnungsgüter • Allgemeinheit • öffentliches Interesse • Schutz privater Rechte	3	
... den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Verfassungsprinzip verstehen und verinnerlichen.	***4) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*** • Geeignetheit, Erforderlichkeit, mildestes Mittel • Übermaßverbot / Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn • Austauschmittel	4	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll ...			
... das Verursacherprinzip im Polizeirecht begreifen und wissen, dass die Verantwortlichkeit schuldunabhängig ist, ...	***5) Verantwortlichkeiten***	2	
...sicher zwischen Nichtstörer, Verhaltensstörer...	***a) Verhaltenshaftung, § 8 SOG***		
...und Zustandsstörer unterscheiden können...	***b) Zustandshaftung, § 9 SOG***		
...sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nichtstörern kennen und sicher anwenden können.	***c) Maßnahmen gegen Dritte, § 10 SOG***		
	6) Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gem. PolDVG		
... den Vorrang der Spezialermächtigung zur Generalermächtigung kennen und das Verhältnis von SOG und PolDVG zueinander erkennen.	***a) Allgemeine Voraussetzungen*** • Anwendungsbereich, § 1 PolDVG • Grundsätze gem. § 2 PolDVG	3	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die Spezialermächtigung kennen, sie sicher auf verschiedene Lebenssachverhalte anwenden können und die zugehörigen Formvorschriften beherrschen.	***b) Identitätsfeststellung*** • § 4 PolDVG • § 6 PolDVG • Anhaltemeldungen	**6**	
	c) Befragung und Auskunftspflicht gem. § 3 PolDVG	**3**	
	d) Datenverarbeitung • §§ 16 und 22 PolDVG	1	
... die rechtlichen Grundlagen und die erlassenen Formvorschriften kennen und sicher beherrschen sowie die Einschränkung von Grundrechten kennen.	***7) Besonderen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr***		
	a) Platzverweisung, § 12a SOG	3	
	b) Betretungs- und Aufenthaltsverbot, Kontakt- und Näherungsverbot, § 12b SOG	1	Diese Themen werden in der abschließenden Ausbildung insbesondere im Fach PBK intensiv behandelt.
	c) Polizeiliche Begleitung, § 12c SOG	1	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	d) Gewahrsam von Personen, §§ 13 bis 13c SOG	5	
	e) Sicherstellung von Sachen, § 14 SOG	4	
	f) Durchsuchung und Untersuchung von Personen, § 15 SOG	3	
	g) Durchsuchung von Sachen, § 15a SOG	2	
	h) Betreten und Durchsuchen von Wohnungen	6	
…Grundkenntnisse zur Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen erlangen.	***8) Verwaltungszwang*** • Verwaltungsakt • Widerspruch und aufschiebende Wirkung • unmittelbare Ausführung	2	Das Thema wird in der abschließenden Ausbildung im 4. Semester in RKi vertieft
... unmittelbaren Zwang als ultima ratio verstehen, die Formen unterscheiden und die Zwangsmaßnahmen gem. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auswählen können.	***9) unmittelbarer Zwang, 3. Teil SOG*** • Formen, § 18 SOG • Hilfeleistung, § 21 SOG • Androhung, § 22 SOG • Fesselung, § 23 SOG • Schusswaffengebrauch, §§ 24 - 26 SOG	8	Grundkenntnisse insbesondere im Hinblick auf das Praktikum; Vertiefung in der abschließenden Ausbildung
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	22	im 1. und 2. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung:	**93**	

4.3. Rechtskunde 2 (Strafrecht / Strafprozessrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht)

Neben der Dienstleistung für den Bürger und der Gefahrenabwehr ist die Verfolgung von Straftaten eine Hauptaufgabe der Polizei. Deshalb sollen die Polizeivollzugsbeamten durch intensive Vermittlung von Grundlagenwissen in den Rechtsbereichen Strafrecht, Strafprozessrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht in die Lage versetzt werden, Tatbestände zu erkennen, mit denen sie im täglichen Dienst am häufigsten konfrontiert werden.
Darüber hinaus sollen sie befähigt werden, zulässige und notwendige polizeiliche Maßnahmen zur Feststellung, Verfolgung und Ergreifung von Straftätern und Betroffenen rechtlich einwandfrei zu treffen.

Grundausbildung, 1. und 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…Grundlagen des Einschreitens verinnerlichen.	***1) Einführung*** • rechtmäßige Amtsausübung • Ermächtigung • Zuständigkeit • Formvorschriften • Verhältnismäßigkeit	**2**	Wiederholung., wird auch im Grundseminar Rechtskunde behandelt
... Straftaten aufgrund der Strafandrohung unterscheiden können und den Unterschied zur Ordnungswidrigkeit kennen lernen.	***2) Klassifizierung von Straftaten*** • Verbrechen • Vergehen • Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeit	**2**	
...die Grundlage für den juristischen Nachweis von mit Strafe bedrohten Handlungen / Unterlassungen auf alle Strafanzeigen übertragen können.	***3) Allgemeiner Teil StGB***	**30**	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…Funktion und Bedeutung der Tatbestandsmäßigkeit als Basis für das Erkennen einer Straftat erfassen.	***a) Tatbestandsmäßigkeit*** • als Grundlage einer Straftat • Handeln / Unterlassen • Vorsatz / Fahrlässigkeit		
…die Bedeutung von Rechtfertigungsgründen für das Handeln der Polizei erkennen.	***b) Rechtswidrigkeit*** • Rechtfertigungsgründe ○ Notwehr ○ rechtfertigender Notstand ○ Körperverletzung mit Einwilligung / Indikation ○ zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe		
... die Bedeutung der Schuld für eine mit Strafe bedrohten und rechtswidrigen Tat für das polizeiliche Handeln erkennen.	***c) Schuld*** • Schuldelemente ○ Schuldfähigkeit ○ Unrechtsbewusstsein ○ Zumutbarkeit • Schuldausschließungsgründe ○ Notwehrüberschreitung gem. § 33 StGB ○ Notstand gem. § 35 StGB ○ Rechtsfolgen / Verjährung		
... die strafrechtlich relevanten Formen der Tatausführung erkennen und prüfen können.	***d) Formen der Tatausführung*** • Täterschaft • Teilnahme • Beihilfe • Vorbereitung • Versuch		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	4) Besonderer Teil StGB	38	
…einen strafrechtlichen Fall klausurtechnisch lösen können.	***a) Arbeitstechnik*** • Der juristische Dreischritt • Gutachterstil		
... die Tatbestandsmerkmale der besonders häufig begangenen Straftaten kennen und die Bedeutung der Konkurrenzen für das polizeiliche Handeln.	***b) Körperverletzungsdelikte*** • einfache KV • gefährliche KV • schwere KV • KV mit Todesfolge • fahrlässige KV • Misshandlung Schutzbefohlener • Mord • Totschlag		Mord und Totschlag nur <u>kurz</u> in Abgrenzung zur KV mit Todesfolge ansprechen
... die Tatbestandsmerkmale der besonders häufig begangenen Straftaten kennen und die Bedeutung der Konkurrenzen für das polizeiliche Handeln.	***c) Eigentumsdelikte*** • Diebstahl • Unterschlagung • verwandte Delikte • (Konkurrenzen, Sonderformen)		
... die Tatbestandsmerkmale der besonders häufig begangenen Straftaten kennen und die Bedeutung der Konkurrenzen für das polizeiliche Handeln.	***d) Sachbeschädigungen*** • einfache • gemeinschädliche • Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die Tatbestandsmerkmale der besonders häufig begangenen Straftaten kennen und die Bedeutung der Konkurrenzen für das polizeiliche Handeln.	***e) Hausfriedensbruch*** • einfacher und schwerer • Hausrecht		

... in der Lage sein, Begehungsdelikte von Unterlassungsdelikten zu unterscheiden.	***f) Unterlassungsdelikte***
	• echte
	  ○ unterlassene Hilfeleistung
	• unechte
	  ○ Garantenstellung
	  ○ Zumutbarkeit		

	5) Grundlagen des Strafprozessrechts	6	
... verstehen, dass die Zuständigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Amtshandlung ist und die subsidiäre Aufgabe der Polizei im ersten Rechtszug erkennen.	***a) Zuständigkeit der Polizei bei Strafverfahren*** • örtliche • sachliche • persönliche • Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft • § 152 GVG		Staatsvertrag über die erweiterte örtliche Zuständigkeit
...die Bedeutung des Legalitätsprinzips erkennen und verinnerlichen, dass neben belastenden Umständen auch die zur Entlastung dienenden Umstände einer Straftat zu erforschen sind.	***b) Das Legalitätsprinzip*** • Grundsatz • Geltung für StA / Polizei • Konsequenzen bei Nichtbeachtung		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
...Offizialdelikte von anderen Delikten unterscheiden können und um deren Besonderheiten für ein Verfahren wissen.	***c) Erhebung einer Klage*** • Anklagegrundsatz • Antragsdelikte • Privatklagedelikte • öffentliches Interesse • besonderes öffentliches Interesse		
... lernen, dass Eingriffe eine Beschränkung der Grundrechte sind.	***6) Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen***	12	
... den Sinn dieser Ermächtigung verstehen und die Ermächtigung unter Einhaltung der Formvorschriften sicher anwenden können.	***a) Die Identitätsfeststellung*** • Grundlagen § 163b StPO • Formvorschriften § 163 c StPO		
	b) Eingriffe in die persönliche Freiheit • Festnahme bei Störung einer Amtshandlung § 164 StPO		
	c) Die ED-Behandlung • Grundlagen • Formvorschriften		
	7) Ordnungswidrigkeiten	8	Das Thema wird in der abschließenden Ausbildung vertieft
... die für polizeiliche Maßnahmen des täglichen Dienstes notwendigen Maßnahmen kennen.	***a) Allgemeine Vorschriften des Owi-Verfahrens*** • Überblick • Vergleich mit dem allgemeinen Teil des StGB		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll ...			
	b) Verfahrensvorschriften • **Zuständigkeiten** • Verwarnverfahren • Rechtsmittel • Anhörung des Betroffenen		
...bedeutende Owi kennen.	***c) Tatbestände des OwiG*** • falsche Namensangabe • ruhestörender Lärm		
... die im täglichen Dienst zu treffenden Maßnahmen fallbezogen einwandfrei anwenden können.	***d) Maßnahmen der Polizei*** • Anwendung der Vorschriften aus dem Strafverfahren • spezielle Vorschriften aus dem OwiG • Verwarnungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten		
... die Tatbestandsmerkmale der im polizeilichen Alltag häufig verübten Straftaten kennen.	***8) Besonderer Teil des StGB***	30	
	a) Raubdelikte • Raub • schwerer Raub • Raub mit Todesfolge • räuberischer Diebstahl • räuberischer Angriff auf Kraftfahrer		
	b) Erpressung • Erpressung • räuberische Erpressung		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	c) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte • Vollstreckungsbeamte • gleichgestellte Personen		
	d) Straftaten gegen die freie Selbstbestimmung • Nötigung • Bedrohung		
... die Möglichkeiten und Grenzen von Eingriffen in Grundrechte kennen.	***9) Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen***	36	
	a) Durchsuchung beim Verdächtigen • § 102 StPO • Formvorschriften §§ 104 – 110 StPO		
	b) Durchsuchung beim Unverdächtigen • § 103 StPO • Formvorschriften §§ 104 – 110 StPO		
	c) Beschlagnahme von Beweismitteln • Rechtsgrundlage §§ 94, 98 StPO • Formvorschriften §§ 107 - 111 StPO		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die Möglichkeiten und Grenzen dieser Maßnahme kennen und über die Konsequenzen bei Missachtung der Voraussetzungen bzw. Formvorschriften informiert sein.	***d) Vorläufige Festnahme*** • Rechtsgrundlage, § 127 StPO • Haftgründe nach der StPO ○ Fluchtgefahr, § 112 ○ qualifizierte Fluchtgefahr, § 113 ○ Wiederholungsgefahr, § 112 a ○ Verdunkelungsgefahr, § 112 ○ absoluter Haftgrund, § 112 • Formvorschriften §§ 114a-c, 115 StPO • Rechtsgrundlage § 127 b StPO		§ 127 (1) StPO nur kurz, Schwerpunkt ist § 127 (2) StPO
... die Bestimmungen kennen und über die Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung informiert sein.	***e) Die polizeiliche Vernehmung*** • von Beschuldigten • von Zeugen • Auskunftsverweigerungsrecht • Zeugnisverweigerungsrecht • Tatvorwurf und Belehrung		Thema auch in Kriminalistik und Polizeiberufskunde
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	25	im 1. und 2. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung:	**189**	

4.4. Rechtskunde 3 (Verkehrsrecht)

Die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verkehrsstraftaten sowie die Bekämpfung der Hauptunfallursachen gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Polizei.

Um präventiv und repressiv handlungssicher einschreiten zu können, sind Fachkenntnisse im Bereich

- der Straßenverkehrsordnung
- der Zulassungsbestimmungen für Fahrzeuge und Personen
- der Straftaten in Verbindung mit dem Verkehrsgeschehen

unabdingbar.

Das diesbezügliche Grundlagenwissen ist auf der Basis realitätsnaher Fälle praxisorientiert zu vermitteln.

Grundausbildung, 1. und 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... einen ersten Einblick in die Rechtsmaterie bekommen und erkennen, dass die Überwachung der Vorschriften der Unfallbekämpfung dient, somit angewandte Gefahrenabwehr ist.	***1) Einführung in das Fach***	4	
… die Rechtsbegriffe inhaltlich und nach dem Zweck der Norm anwenden können.	***2) Grundregeln der StVO*** • § 1 Abs. 2 StVO • Vertrauensgrundsatz	4	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll ...			
... erkennen, dass Verstöße gegen die nachfolgenden Normen die häufigsten Unfallursachen sind.	***3) Normen der StVO mit Blick auf die Hauptunfallursachen***		
... Normverstöße erkennen und prüfen können.	***a) Geschwindigkeit*** • Sichtfahrregel • zulässige Höchstgeschwindigkeit • angepasste Geschwindigkeit bei ungünstigen Umständen oder gegenüber verkehrsunsicheren Personen • Schrittgeschwindigkeit in Spielstraßen • Anhalteweg	4	
	b) Vorfahrt / Vorrang • *Regelung ohne/mit Zeichen* • *Abknickende Vorfahrt* • *Verhaltensanforderungen an den Wartepflichtigen* • *Vorrangfälle*	4	
	c) Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren • *Benutzung des Fahrtrichtungs-anzeigers* • *Einordnen* • *Verhalten von Radfahrern beim Abbiegen*	4	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll ...			
	d) Abstand • *Sicherheitsabstand* • *Gefährdungsabstand* • *Pflichten des Vorausfahrenden*	4	
... einen Überblick über weitere wesentliche Regelungen erhalten.	***4) Sonstige Normen der StVO***		
... Normverstöße erkennen und prüfen können.	***a) Straßenbenutzung durch Fahrzeuge*** • *Benutzungspflicht und Ausnahmen* • *Rechtsfahrgebot und Ausnahmen* • *BAB und Kraftfahrstraßen*	4	
	b) Benutzung von Fahrstreifen • *Fahrzeugschlange* • *Fahrstreifenwechsel* • *Nebeneinanderfahren* • *Reißverschlussverfahren*	3	
	c) Überholen, Vorbeifahren • *Grundsätze* • *Überholweg* • *zulässiges Rechtsüberholen*	4	
	d) Einfahren, Anfahren, besondere Verkehrslagen	1	
	e) Schutzvorschriften • *Schutzhelm* • *Sicherheitsgurt* • *Kinderrückhaltesysteme*	1	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll ...			
... Normverstöße erkennen und prüfen können.	***f) Beleuchtung*** • *Benutzungsvorschriften*	1	
	g) Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel • *Verhaltensanforderungen*	1	
	h) Ladung • ***Ladungssicherung***	1	
	i) Ruhender Verkehr • *Halten / Parken* • *Warten* • *Ein- und Aussteigen* • *Be- und Entladen* • *Parkscheinautomat* • *Parkscheibe*	2	
	j) Verkehrskontrolle • *Anhalten* • *Überprüfung von Fahrzeugen, Fahrzeugführern, Fahrzeugschein*, Führerschein	2	
	5) Zulassung von Personen		
... die gesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme von Personen am öffentlichen Straßenverkehr kennenlernen.	***a) Bedeutende Aspekte*** • *Eignung* • *Fahrerlaubnispflicht und Fahrerlaubnisklassen* • *Auflagen / Beschränkungen* • *Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde* • *Meldung von Eignungsmängeln*	8	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll ...			
	b) Fahren ohne Fahrerlaubnis • § 21 StVG	2	
... wissen, dass alkoholbedingtes Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern eine der Hauptursachen von Verkehrsunfällen ist.	***6) Alkohol- und Drogeneinfluss bei Verkehrsteilnehmern und Verkehrsunfallflucht***		
... erkennen, dass die Verfolgung von alkoholabhängigen Fehlverhalten praktizierte Gefahrenabwehr ist.	***a) Ordnungswidrigkeiten*** • § 24 a StVG • § 24 c StVG	2	
	b) Straftaten • § 316 StGB • § 315 c StGB • § 142 StGB • § 34 StVO	18	
... die Bedeutung der Blutprobenentnahme und der Führerscheinbeschlagnahme kennenlernen.	***7) Maßnahmen gem. StPO*** • Blutprobenentnahme gem. § 81a StPO • Führerscheinbeschlagnahme gem. §§ 94, 98 StPO i.V.m. § 69 StGB und § 111a StPO		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	8) Normen der StVZO / FZV		
… die wichtigsten Bestimmungen der Zulassung von Kraftfahrzeugen kennen und anwenden können.	***a) Zulassung von Kfz*** • Grundregeln gem. § 1 StVG und §§ 16, 18 StVZO • Einschränkung und Entziehung gem. § 17 StVZO • Betriebserlaubnisse gem. §§ 19-22a StVZO • Kennzeichen gem. §§ 8 ff FZV	3	
	b) Versicherung / Steuer • PflichtversG • Kfz-Steuerrecht • Abgabenordnung	1	
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	22	im 1. und 2. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der Grundausbildung:	**108**	

4.5. Recht des öffentlichen Dienstes

Die Polizeivollzugsbeamten sollen ihre Rechte und Pflichten kennen und innerhalb und außerhalb des Dienstes danach handeln.

Dabei sollen sie sich den moralischen und ethischen Werten unserer Gesellschaft verbunden fühlen und diese in ihre Lebensführung einbeziehen.

Grundausbildung, 1. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die beamtenrechtlichen Grundlagen des Berufs erfassen.	***1) Grundlagen des Beamtenverhältnisses***	6	
	a) Rechtsgrundlagen • Verfassungsrecht • Beamtenstatusgesetz • Laufbahnrecht		
…seinen Standort in der Gesellschaft bestimmen können.	***b) Rechtsstatus*** • öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis • Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses		
	c) Grundbegriffe des Beamtenrechts • Beamtenbegriff • Beamtenarten • Dienstherr • Vorgesetzter • Dienstvorgesetzter • Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Zuweisung		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…den Inhalt und die Bedeutung des Eides derart verinnerlichen, dass sein Handeln davon bestimmt ist.	***2) Der Diensteid***	2	Das Thema wird auch aus ethischer Sicht vom Seelsorger der Polizei behandelt
…seine Pflichten kennen und sie umsetzen können.	***3) Die Pflichten des Beamten*** ***a) Allgemeine Pflichten*** • Handeln zum Wohl der Allgemeinheit • Zurückhaltung üben bei politischer Betätigung • voller persönlicher Einsatz • Beratungs- und Unterstützungspflicht • Verantwortlichkeit für das Handeln ***b) Spezielle Pflichten*** • Amtsverschwiegenheit • Belohnungen / Geschenke nur mit Zustimmung annehmen • Arbeitszeit ***c) Folgen bei Nichterfüllung*** • dienstrechtliche Aspekte • haftungsrechtliche Aspekte ***d) Übungen anhand beamtenrechtlicher Sachverhalte***	12	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…das Ausmaß seiner Rechte kennen, für sie eintreten können und sie in angemessener Weise anwenden können.	***4) Die Rechte des Beamten***	8	
	a) Allgemeine Rechte		
	b) Beschwerde und Petition		
	c) Dienstunfall		
	d) Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Vorgesetzten		
	5) Laufbahn- und Beurteilungswesen	4	
…berufliche Perspektiven erkennen.	***a) Personelle Struktur der Polizei*** • Stellenrelation • Gleichstellungsgesetz		
…die Bedeutung von Beurteilungen für den weiteren Werdegang erkennen.	***b) Beurteilungen*** • Anlässe • Richtlinien • Form und Inhalt		
…über die dienstrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen informiert sein.	***6) Grundzüge des Disziplinarrechts***		
	a) Begriff des Dienstvergehens		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…das Disziplinarrecht als Schutzfunktion für die Integrität des Berufs verstehen können.	***b) Sinn und Zweck disziplinarer Maßnahmen***		
…über die besonderen Vorschriften bei Beamten auf Widerruf oder Probe informiert sein.	***c) Verfahren gegen Beamte auf Widerruf oder Probe***		
	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	6	
	Summe der Unterrichtsstunden im 1. Semester:	**38**	

4.6. Rechtskunde integriert

In der abschließenden Ausbildung werden die bisher getrennt vermittelten Rechtsgebiete Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Bürgerliches Recht und Recht des öffentlichen Dienstes integriert unterrichtet.
Diese Vorgehensweise bietet mit Blick auf den Vollzugsdienst die Möglichkeit, in Fallstudien und Projektwochen unter Einbeziehung anderer Fachlehrer alle in einem Sachverhalt enthaltenen Fragen ganzheitlich und praxisnah zu behandeln und die sich daraus ergebenden polizeilichen Tätigkeiten und Verhaltensweisen zu üben.

Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... Ziel und Intentionen der alle Rechtsgebiete umfassenden Form der Vermittlung verstehen.	***1) Einführung in das Fach*** • Wiederholung wesentlicher materieller und formeller RK - Inhalte • integrierte Rechtsausbildung • Fallstudien • Technik bei der Fertigung von Klausuren, Lösungsschema	20	
... häufig vorkommende Delikte kennen und Normen in konkreten Fallkonstellationen selbstständig anwenden.	***2) Strafrecht***	20	
	a) Betrugsdelikte • Betrug / Computerbetrug, §§ 263, 263 a StGB • Versicherungsmissbrauch, § 265 StGB • Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB		Schwerpunkt bilden die Betrugsdelikte mit etwa 15 von 20 Stunden

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll ...			
	b) Urkundenfälschung • Urkundenfälschung, § 267 StGB • Kennzeichenmissbrauch, § 22 StVG		Hier sind etwa 5 Stunden zu veranschlagen
... notwendige Folgemaßnahmen ergreifen / einleiten können.	***3) Eingriffsrecht***	15	
	a) Verfall / Einziehung • §§ 73 StGB • §§ 74 StGB		
	b) Besonderheiten • erweiterter Verfall, § 73d StGB • Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, § 74b StGB		
... die Vorschriften über die Beschlagnahme von Gegenständen, die dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, sicher anwenden können.	***c) Beschlagnahme zum Verfall / zur Einziehung*** • § 111b (1) StPO • § 111c (1,5) StPO • § 111e (1) StPO • § 111f (1) StPO • Formvorschriften		
	4) Versammlungen	25	
... die Bedeutung des Versammlungsgrundrechts kennen und abgrenzen können sowie die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen und deren Bedeutung für polizeiliche Maßnahmen kennen.	***a) Verfassungsrechtliche Grundsätze*** • „Brokdorf-Beschluss" • Rechtsprechung zur Nötigungs- und Gewaltproblematik		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die wichtigsten Bestimmungen aus dem Versammlungsgesetz kennen.	***b) Bestimmungen des Versammlungsrechts*** • Abschnitte I – III des VersG • §§ 1 – 4 BannkreisG • Abschnitt IV des VersG (Straf- und Bußgeldbestimmungen) • § 30 VersG (Einziehung)		Ausgestaltung sollte sich an den Primäraufgaben im Rahmen der Erstverwendung orientieren
	c) Besondere Tatbestände im Zusammenhang mit Versammlungen • Landfriedensbruch, §§ 125, 125a StGB • Gefangenenbefreiung, § 120 StGB • Schwerer Hausfriedensbruch, § 124 StGB • Öffentliche Aufforderung zu Straftaten oder Owi, §§ 111 StGB, 116 OwiG • Unerlaubte Ansammlung, § 113 OwiG • Bannkreisverletzung, §§ 16, 29a VersG, BannkreisG		
... die gesetzlichen Bestimmungen zur zwangsweisen Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen fehlerfrei und handlungssicher anwenden können.	***5) Zwangsweise Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen*** • Durchsetzung strafprozessualer und gefahrenabwehrender Maßnahmen • Dritter Teil SOG • Abgrenzung Zwangseinsatz zur Notwehr und Nothilfe	15	Das Thema wird in der Grundstufe in RK 1 vermittelt und in der Oberstufe vertiefend unterrichtet

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll ...			
...Ordnungswidrigkeiten erkennen und ahnden können.	***6) Ordnungswidrigkeitenrecht*** ***a) Allgemeine Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenverfahrens*** • Überblick • Vergleich mit dem allgemeinen Teil des StGB ***b) Verfahrensvorschriften*** • Zuständigkeiten • Verwarn- und Bußgeldverfahren • Anwendung der Vorschriften der StPO im Owi-Verfahren • Rechtsmittel • Anhörung des Betroffenen ***c) Besondere Ordnungswidrigkeiten*** • Belästigung der Allgemeinheit, § 118 OwiG • Grob anstößige und belästigende Handlungen, § 119 OwiG • Missbrauch staatlicher oder staatlich geschützter Zeichen, §§ 124 - 128 OwiG	8	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
.. die wesentlichen Bestimmungen im Bereich der Verkehrsdelikte kennen und die Normen sicher anwenden können.	***7) Verkehrsdelikte*** • §§ 315, 315a StGB; gefährliche Eingriffe und Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs • § 315b StGB; gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr • sonstige Verkehrsdelikte	10	
... die wichtigsten gemeingefährlichen Straftaten kennen und prüfen können.	***8) Brandstiftungsdelikte*** • **§§ 306 – 306f StGB**	15	
	9) Umweltrecht	8	
... sensibilisiert werden, mögliche Umweltdelikte erkennen können und befähigt werden, ggf. mit Spezialdienststellen oder anderen Behörden Verbindung aufnehmen zu können.	• Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Umweltrechts		Einbindung der Fachdienststelle für Umweltdelikte; Unterricht überwiegend in Vortragsform; Schwerpunkt: Sensibilisierung / erkennen und Fachdienststellen benachrichtigen

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
… die wichtigsten Bestimmungen der Straftaten im Amt kennen und verinnerlichen.	***10) Amtsdelikte*** • Vorteilsannahme / Vorteilsgewährung, §§ 331, 333 StGB • Bestechlichkeit, Bestechung, §§ 332, 334 StGB • Körperverletzung im Amt, § 340 StGB • Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB • Aussageerpressung, § 343 StGB • Verfolgung Unschuldiger, § 344 StGB	15	Im 2. Semester findet ein eintägiges Seminar „Korruptionskontrolle“ statt.
... einen Überblick über das Zivilrecht gewinnen, die relevanten Unterschiede des Zivilrechts gegenüber dem öffentlichen Recht erfahren und die Auswirkungen auf Strafrechtsnormen kennen lernen.	***11) Zivilrecht*** • Überblick über das bürgerliche Recht • ausgewählte Begriffe • Fundrecht • zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe, Selbsthilferechte und Pfandrechte • polizeiliches Einschreiten bei zivilrechtlichen Streitigkeiten	15	
... die Bestimmungen über die Amtshilfe kennen und anwenden können.	***12) Amtshilfe*** • Amtshilfe, §§ 4 – 8 HmbVwVfG • Vollstreckungshilfe, § 162 GVG	2	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll ...			
... die waffenrechtlichen Bestimmungen kennen, fallbezogen anwenden und die erforderlichen und zulässigen Maßnahmen ergreifen können.	***13) Waffenrecht*** • Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen • Begriffsbestimmungen • Umgang, Erwerb, Besitz, Führen, Schießen • Zuständigkeiten • verbotene Waffen • Erlaubnisse • öffentliche Veranstaltungen • Anscheinswaffen • Straftaten und Ordnungswidrigkeiten • Einziehungsvorschriften	15	
... die wichtigsten Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes kennen und anwenden können.	***14) Betäubungsmittelrecht*** • Anwendungsbereich • Zuständigkeiten • Erlaubnispflicht • geringe Menge • Einziehung / Verfall • Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, §§ 29 ff. BtmG • dienstliche Anordnungen, Fach- und Handlungsanweisungen	15	Es wird zusätzlich ein eintägiges Drogenseminar veranstaltet.
... die wesentlichen Bestimmungen des Ausländerrechts kennen, bei Überprüfungen anwenden und zulässige Maßnahmen sicher einleiten können.	***15) Ausländerrecht*** • §§ 95 – 98 AufenthG, Straftaten, Owi • §§ 84 – 86 AsylVerfG, Straftaten, Owi • §§ 3, 4 AufenthG, Pass-, Aufenthaltstitelpflicht • §§ 6, 7, 9, 9a AufenthG, Visum, Aufenthaltstitel • § 60a AufenthG, Duldung • § 55 AsylVerfG, Aufenthaltsgestattung	15	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Personenkontrollen auch an Kontrollstellen kennen.	***16) Personenkontrollen*** • Razzien • Kontrollstellen • § 111 StPO, § 4 PolDVG, Kontrollstellen im Zusammenhang mit Versammlungen	4	
... die Bestimmungen zur Abwendung von Freiheitsentziehungen kennen und die Maßnahme sicher anwenden können.	***17) Sicherheitsleistungen*** • zur Abwendung der Festnahme, § 127a StPO • zur Sicherung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens, § 132 StPO	3	
… die Bedeutung des Jugendschutzes kennen und für den täglichen Dienst relevante Bestimmungen anwenden können.	***18) Jugendrecht*** • Jugendgerichtsgesetz • Jugendschutzgesetz	7	
... die wichtigsten Sexualstraftatbestände kennen und sensibel mit Opfern umgehen können.	***19) Sexualstraftaten*** • § 177 StGB, Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung • §176 StGB, Sexueller Missbrauch von Kindern • § 176 a StGB, Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern • § 179 StGB, Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger • § 81 c StPO, Untersuchung anderer Personen • § 183 StGB, Exhibitionistische Handlungen • § 183 a StGB, Erregung öffentlichen Ärgernisses	15	Mitwirkung des LKA 42 sowie der Fachlehrer PBK und Krim

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			

... einen Überblick über sonstige strafrechtlich relevante Delikte erhalten und in die Lage versetzt werden, sich diese Tatbestände selbstständig zu erschließen.	***20) Weitere Straftaten***
	• Allgemeine und besondere Bestimmungen
	  • Freiheitsberaubung und artverwandte Delikte
	  • Beleidigung
	  • Begünstigung / Strafvereitelung
	  • Hehlerei
	  • Geldwäsche
	  • Vortäuschen einer Straftat
	  • falsche Verdächtigung
	  • Nichtanzeige geplanter Verbrechen
	  • Verwahrungsbruch / Verstrickungsbruch
	  • Glücksspiel
	• Politisch motivierte Straftaten
	  • Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
	  • Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
		25	

	Wiederholungen, aktuelle Anlässe, Fallstudien, ggf. Rollenspiele und Übungen, schriftliche Leistungsnachweise inkl. Nachbereitung	78	im 4. und 5. Semester
	Summe der Unterrichtsstunden in der abschließenden Ausbildung:	**349**	

5. Sport und Einsatzbezogenes Training

Der Polizeiberuf stellt hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamten in allen Laufbahngruppen und in jedem Alter, damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen werden kann, und die Anwendung von einfacher körperlicher Gewalt und der Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Es ist das Ziel des Sportunterrichts, die Beamten einerseits auf die künftig zu erwartenden Einsatzsituationen vorzubereiten und sie andererseits anzuhalten, die erworbenen sportlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten und zu festigen.

Der Beamte soll ein für die Dienstausübung erforderliches Niveau der motorischen Grundeigenschaften

- Kraft
- Schnelligkeit
- Ausdauer
- Beweglichkeit und Koordination

erreichen, um latenten Zivilisations- und drohenden Berufsschäden vorzubeugen.

Er bzw. sie soll Freude an sportlicher Bewegung haben und dadurch ein andauerndes Interesse an der Ausübung berufsrelevanter Sportarten gewinnen.

5.1. Stundentafel

	1. Sem.		2. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		Gesamt
	WoStd	Ges	WoStd	Ges	WoStd	Ges	WoStd	Ges	
Polizeiliche Selbstverteidigung / Praxisorientierte Anwendung (ETR)	2	**30**	3	**36**	3	**39**	4	**44**	**149**
• Polizeiliche SV	2	30	2	20	1	16	2	8	
• Praxisorientierte Anwendung			1	12	2	15	2	20	
• MES						8		16	
• EKA				4					
Schwimmen und Retten	2	**30**					2	**22**	**52**
• Basistraining		22						4	
• Retten		8						18	
Kondition	2	**30**	3	**36**	4	**52**	2	**22**	**140**
• Ausdauer		14		18		22		8	
• Krafttraining		7		9		12		6	
• Beweglichkeitsschulung und Funktionsgymnastik		9		9		18		8	
Addition	6	**90**	6	**72**	7	**91**	8	**88**	**341**

5.2. Rettungsschwimmen

Der Polizeibeamte soll Menschen aus Gefahrensituationen im Wasser retten können. Ohne diese Fähigkeit ist ein Beamter für den Polizeivollzugsdienst nicht geeignet.

Dazu sind Grundfertigkeiten im Schwimmen und Retten erforderlich. Auf den bei der Einstellung mitgebrachten Schwimmfertigkeiten aufbauend, werden den Beamten die Fähigkeiten zum Retten und zur Erstversorgung nach Badeunfällen vermittelt.

Durch Ablegen der Schwimmprüfung I hat der Beamte die Fähigkeit, Menschen aus Wassergefahren retten zu können, nachzuweisen (§ 24 HmbAPOPol).

Die **Schwimmprüfung I** beinhaltet

1. **Streckenschwimmen**
   von 300 m in höchstens 12 Minuten, dabei sind 200 m in beliebigem Schwimmstil und 100 m in Rückenlage mit Beingrätschschwung ohne Armtätigkeit zurückzulegen
2. **Streckentauchen**
   von der Wasseroberfläche mit einer Weite von mindestens 15 m
3. **3 Sprünge ins Wasser**
   aus ca. 1 m Höhe, Kopf-, Paket- und Schrittsprung
4. **Tauchen und Bergen**;
   Tauchen von der Wasseroberfläche, kopfwärts mit Heraufholen von 3 Tauchringen, die etwa 2 m voneinander entfernt liegen (Wassertiefe ca. 1,80 m)
5. **Transportieren und Schleppen eines Menschen**;
   50 m Transportschwimmen, 25 m Kopf- oder Achselschleppgriff und 25 m Fesselschleppgriff (nach Flaig)
6. **Kleiderschwimmen**;
   100 m in höchstens 4 Minuten mit anschließendem Entkleiden im Wasser
7. **Kombinierte Übung**;
   20 m Anschwimmen in Bauchlage, nach ca. 10 m Heraufholen eines Tauchringes aus einer Wassertiefe von 1,80 m, diesen anschließend fallen lassen und Anschwimmen fortsetzen, 20 m Schleppen eines Partners
8. **Demonstrieren des Anlandbringens**
9. **Befreiungsgriffe und Anschleppen**;
   Halsumklammerung von hinten, Halswürgen von hinten

Grundausbildung, 1. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	1) Basistraining	20	
... die wichtigsten Schwimmtechniken können sowie sicher und ausdauernd schwimmen können	***a) Schwimmfertigkeiten*** • Schwimmen mit und ohne Gerät • Kopfsprung • Gleitübungen		
... die für das Rettungsschwimmen notwendigen konditionellen Voraussetzungen verbessern	***b) Konditionsförderung*** • Verbesserung der allgemeinen und der speziellen Ausdauer • Verbesserung der lokalen Muskelausdauer		
	c) Schwimmtechniken • Kraulschwimmen • Brustschwimmen • Rückenschwimmen • Tauchen • Wenden		
... die nötigen sportartspezifischen Kenntnisse des Schwimmens und Rettens erwerben und diese situationsbedingt anwenden können	***2) Spezielle Kenntnisse*** • Baderegeln • Sicherheitsbestimmungen der Bäder • physikalische Gesetzmäßigkeiten beim Aufenthalt im Wasser • Gesundheits- und Freizeitwert des Schwimmens • Hilfeleistung bei Unfällen	2	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	3) Retten	4	
... die sportlichen Grundlagen entwickeln, um Menschen aus Wassergefahren retten zu können und das Selbstvertrauen stärken, sich für Menschen in Not einsetzen zu können	• Ausbildung im Wasser ○ Transportschwimmen ○ Schlepptechniken ○ kombinierte Übungen		
	4) Leistungsfeststellung / -überprüfung	4	Schwimmen auf Zeit über 300 m und Kombinationsübung
	Summe der Unterrichtsstunden im 1. Semester:	**30**	

Abschließende Ausbildung, 5. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	1) Basistraining	4	
... die wichtigsten Schwimmtechniken können sowie sicher und ausdauernd schwimmen können	***a) Wiederholung*** • der Schwimmfertigkeiten • der Schwimmtechniken		
... die für das Rettungsschwimmen notwendigen konditionellen Voraussetzungen verbessern	***b) Konditionsförderung*** • Verbesserung der allgemeinen und der speziellen Ausdauer • Verbesserung der lokalen Muskelausdauer		
	2) Retten	12	
... die sportlichen Grundlagen entwickeln, um Menschen aus Wassergefahren retten zu können und das Selbstvertrauen stärken, sich für Menschen in Not einsetzen zu können	***a) Ausbildung im Wasser*** • Anlandbringen • Kleiderschwimmen • Befreiungsgriffe • Transportschwimmen • Schlepptechniken • Tieftauchen • Streckentauchen • kombinierte Übungen		
	b) Einweisung und Ausbildung am Rettungsgerät		
	3) Schwimmprüfung I	6	Hinweis auf § 24 HmbAPOPol
	Summe der Unterrichtsstunden im 5. Semester:	**22**	

5.3. Allgemeines Konditionstraining

Grundausbildung, 1. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
...das Prinzip und die biologischen Wirkungen des Krafttrainings kennen.	***1) Krafttraining*** • Vermittlung theoretischer Kenntnisse	5	
...das Prinzip und die biologischen Wirkungen des Circuittrainings bzw. des Allgemeinen Krafttrainings (AKT) kennen.	***a) Intermuskuläres Koordinationstraining*** • mit / ohne Kleingeräte • Circuittraining • AKT-Circuit		
...durch Übungen an verschiedenen Geräten ihre Funktionalität kennenlernen und seine bzw. ihre Kraft steigern.	***b) Gerättraining*** • Kraftausdauertraining		
…seinen Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	2	AKT-Circuit
...das Prinzip und die biologischen Wirkungen des Ausdauertrainings kennen.	***2) Ausdauertraining*** ***a) Vermittlung theoretischer Kenntnisse***	11	
...durch systematisches Training seine motorische Grundeigenschaft - Ausdauer – verbessern.	***b) Lauftechnik / „Lauf-ABC“***		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	c) Trainingsmethoden zur Steigerung der Grundlagenausdauer • kontinuierliche Dauermethode • Tempowechselläufe • Methoden zur Steigerung der Langzeit-/ Mittelzeitausdauer		
...lernen, seine Bewegungen zu koordinieren bzw. die Dynamik zu steigern.	***d) Einweisung in die Grunddisziplinen des „Deutschen Sportabzeichens"***		
…seinen Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	3	Einstellungstest der Polizei Hamburg 5000-m-Lauf
	3) Beweglichkeitsschulung und Funktionsgymnastik	7	
...koordinierte Bewegungen ausführen können und Selbstvertrauen in die eigenen Fertigkeiten gewinnen.	***a) Geräteübungen*** • Hindernisbahnen • Überwinden von Hindernissen nach vorgeschriebenen Bewegungen		
…durch ganzheitliche Übungen die motorischen Grundfähigkeiten erkennen und verbessern.	***b) Funktionsgymnastik*** • Mobilisation • Stabilisation • Entspannung		
…polizeirelevante Kampfsportarten kennenlernen.	***c) Kampfsportarten*** • Ju-Jutsu • Boxen • Judo		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
..das Spiel als Medium…	***d) Spiele***		
..zur Steigerung der koordinativen Fähigkeiten sowie…	• „Kleine“ Spiele		
…zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen erkennen.	• „Große“ Spiele		
…seinen / ihren Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	2	Hindernisparcours
	Summe der Unterrichtsstunden im 1. Semester:	**30**	

Grundausbildung, 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	1) Krafttraining • Vermittlung theoretischer Kenntnisse	7	
...das Prinzip und die biologischen Wirkungen des Circuittrainings bzw. des Allgemeinen Krafttrainings (AKT) kennen.	***a) Intermuskuläres Koordinationstraining*** • mit / ohne Kleingeräte • Circuittraining • AKT-Circuit		
…durch spezielle Übungen das stabilisierende System kräftigen.	***b) Intramuskuläres Koordinationstraining*** • Propriozeptives Training • "TRX" (Schlingentraining)		
...durch Übungen an verschiedenen Geräten ihre Funktionalität kennenlernen und seine bzw. ihre Kraft steigern.	***c) Gerättraining*** • Kraftausdauertraining		
…seinen Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	2	AKT-Circuit
...das Prinzip und die biologischen Wirkungen des Ausdauertrainings kennen.	***2) Ausdauertraining*** ***a) Vermittlung theoretischer Kenntnisse***	15	
…durch systematisches Training seine motorische Grundeigenschaft – Ausdauer – verbessern.	***b) Lauftechnik / „Lauf-ABC“***		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	c) Trainingsmethoden zur Steigerung der Grundlagenausdauer • kontinuierliche Dauermethode • Tempowechselläufe • Methoden zur Steigerung der Langzeit- / Mittelzeit- / Kurzzeitausdauer		
…auch die psychische Wirkung des Ausdauertrainings erkennen und individuelle Leistungsgrenzen kennenlernen.	***d) Intervalltraining*** • extensives Intervalltraining • intensives Intervalltraining		
….lernen, seine Bewegungen zu koordinieren bzw. die Dynamik zu steigern.	***e) Einweisung in die Grunddisziplinen des „Deutschen Sportabzeichens"***		
…seinen Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	3	5000-m-Lauf
	3) Beweglichkeitsschulung und Funktionsgymnastik	7	
…koordinierte Bewegungen ausführen können und Selbstvertrauen in die eigenen Fertigkeiten gewinnen.	***a) Geräteübungen*** • Hindernisbahnen • Überwinden von Hindernissen nach vorgeschriebenen Bewegungen		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
...durch ganzheitliche Übungen die motorischen Grundfähigkeiten erkennen und verbessern.	***b) Funktionsgymnastik*** • Mobilisation • Stabilisation • Entspannung		
..polizeirelevante Kampfsportarten kennenlernen.	***c) Kampfsportarten*** • Ju-Jutsu • Boxen • Judo • Escrima		
..das Spiel als Medium…	***d) Spiele***		
..zur Steigerung der koordinativen Fähigkeiten sowie…	• „Kleine“ Spiele		
…zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen erkennen.	• „Große“ Spiele		
…seinen Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	2	Hindernisparcours
	Summe der Unterrichtsstunden im 2. Semester:	**36**	

Abschließende Ausbildung, 4. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…durch Übungen an verschiedenen Geräten ihre Funktionalität kennenlernen.	***1) Krafttraining*** • Vermittlung theoretischer Kenntnisse	10	
...das Prinzip und die biologischen Wirkungen des Circuittrainings bzw. des Allgemeinen Krafttrainings (AKT) kennen.	***a) Intermuskuläres Koordinationstraining*** • mit / ohne Kleingeräte • Circuittraining • AKT-Circuit		
...durch spezielle Übungen das stabilisierende System kräftigen.	***b) Intramuskuläres Koordinationstraining*** • Propriozeptives Training • "TRX" (Schlingentraining)		
...durch unterschiedliche Trainingsformen seine Schnelligkeit, Dynamik und…	***c) Gerättraining*** • Kraftausdauertraining • Schnellkrafttraining		
…seine Kraft steigern sowie durch spezielle Übungen das stabilisierende System kräftigen.	• Maximalkrafttraining		
…seinen / ihren Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	2	AKT-Circuit

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
...das Prinzip und die biologischen Wirkungen des Ausdauertrainings kennen.	***2) Ausdauertraining*** ***a) Vermittlung theoretischer Kenntnisse***	20	
..durch systematisches Training seine motorische Grundeigenschaft - Ausdauer - verbessern.	***b) Lauftechnik / „Lauf-ABC“***		
	c) Trainingsmethoden zur Steigerung der Grundlagenausdauer • kontinuierliche Dauermethode • Tempowechselläufe • Methoden zur Steigerung der Langzeit- / Mittelzeit- / Kurzzeitausdauer		
…auch die psychische Wirkung des Ausdauertrainings erkennen und individuelle Leistungsgrenzen kennenlernen.	***d) Intervalltraining*** • extensives Intervalltraining • intensives Intervalltraining		
	e) Wiederholungsmethode		
...lernen, seine Bewegungen zu koordinieren bzw. die Dynamik zu steigern.	***f) Einweisung in die Grunddisziplinen des „Deutschen Sportabzeichens"***		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…seinen Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	2	5000-m-Lauf
	3) Beweglichkeitsschulung und Funktionsgymnastik	14	
..koordinierte Bewegungen ausführen können und Selbstvertrauen in die eigenen Fertigkeiten gewinnen.	***a) Geräteübungen*** • Hindernisbahnen • Überwinden von Hindernissen nach vorgeschriebenen Bewegungen		
...durch ganzheitliche Übungen die motorischen Grundfähigkeiten erkennen und verbessern.	***b) Funktionsgymnastik*** • Mobilisation • Stabilisation • Entspannung		
...polizeirelevante Kampfsportarten kennenlernen.	***c) Kampfsportarten*** • Ju-Jutsu • Boxen • Judo • Escrima		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
..das Spiel als Medium…	***d) Spiele***		
..zur Steigerung der koordinativen Fähigkeiten und…	• „Kleine“ Spiele		
…zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen erkennen.	• „Große“ Spiele		
…seinen / ihren Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	4	Hindernisparcours
	Summe der Unterrichtsstunden im 4. Semester:	**52**	

Abschließende Ausbildung, 5. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…durch Übungen an verschiedenen Geräten ihre Funktionalität kennenlernen.	***1) Krafttraining*** ***a) Vermittlung theoretischer Kenntnisse***	4	
...das Prinzip und die biologischen Wirkungen des Circuittrainings bzw. des Allgemeinen Krafttrainings (AKT) kennen.	***b) Intermuskuläres Koordinationstraining*** • mit / ohne Kleingeräte • Circuittraining • AKT-Circuit		
…durch spezielle Übungen das stabilisierende System kräftigen.	***c) Intramuskuläres Koordinationstraining*** • propriozeptives Training • „TRX“ (Schlingentraining)		
…durch unterschiedliche Trainingsformen seine Schnelligkeit, Dynamik und…	***d) Gerättraining*** • Kraftausdauertraining • Schnellkrafttraining		
… seine Kraft steigern.	• Maximalkrafttraining		
…seinen Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	2	AKT-Circuit

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
...das Prinzip und die biologischen Wirkungen des Ausdauertrainings kennen.	***2) Ausdauertraining*** ***a) Vermittlung theoretischer Kenntnisse***	6	
..durch systematisches Training seine motorische Grundeigenschaft - Ausdauer - verbessern.	***b) Lauftechnik / „Lauf-ABC“***		
	c) Trainingsmethoden zur Steigerung der Grundlagenausdauer • kontinuierliche Dauermethode • Tempowechselläufe • Methoden zur Steigerung der Langzeit- / Mittelzeit- / Kurzzeitausdauer		
…auch die psychische Wirkung des Ausdauertrainings erkennen und individuelle Leistungsgrenzen kennenlernen.	***d) Intervalltraining*** • extensives Intervalltraining • intensives Intervalltraining		
	e) Wiederholungsmethode		
..lernen, seine bzw. ihre Bewegungen zu koordinieren bzw. die Dynamik zu steigern.	***f) Einweisung in die Grunddisziplinen des „Deutschen Sportabzeichens"***		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…seinen Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	2	5000-m-Lauf
	3) Beweglichkeitsschulung und Funktionsgymnastik	6	
..koordinierte Bewegungen ausführen können und Selbstvertrauen in die eigenen Fertigkeiten gewinnen.	***a) Geräteübungen*** • Hindernisbahnen • Überwinden von Hindernissen nach vorgeschriebenen Bewegungen		
..durch ganzheitliche Übungen die motorischen Grundfähigkeiten erkennen und verbessern.	***b) Funktionsgymnastik*** • Mobilisation • Stabilisation • Entspannung		
..polizeirelevante Kampfsportarten kennenlernen.	***c) Kampfsportarten*** • Ju-Jutsu • Boxen • Judo • Escrima		
..das Spiel als Medium…	***d) Spiele***		
..zur Steigerung der koordinativen Fähigkeiten, …	• „Kleine“ Spiele		
… und zur Erweiterung der sozialen Kompetenzen erkennen.	• „Große“ Spiele		

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…seinen Leistungsstand erkennen und nachweisen.	**praktische Leistungsfeststellung / Überprüfung**	2	Hindernisparcours
	Summe der Unterrichtsstunden im 5. Semester:	**22**	

5.4. Polizeiliche Selbstverteidigung, praxisorientierte Anwendung und Einsatzbezogenes Training (ETR)

Polizeiliche Selbstverteidigung

In der polizeilichen Selbstverteidigung lernen die Polizeivollzugsbeamten die wichtigsten Techniken zur Selbstverteidigung.

Diese erlernten Fähigkeiten müssen mit verschiedenen Leistungsfeststellungen / -überprüfungen nachgewiesen werden.

Praxisorientierte Anwendung (ETR)
(gemäß LF 371 und Dienstanweisung für das Einsatztraining)

In der praxisorientierten Anwendung lernen die Polizeivollzugsbeamten das planvolle und abgesprochene Vorgehen in Einsatzsituationen unter Einbeziehung der zur Verfügung stehenden FEM und der rechtlichen Befugnisse.

Es umfasst in der Ausbildung:

- Standardisierte Eingriffstechniken
- Verteidigungs- und Schutztechniken
- Polizeiliche Taktik
- Einsatzrecht
- Schießen / Nichtschießen sowie
- den Erfahrungsaustausch aus Einsatzsituationen

Weiterhin wird den Polizeivollzugsbeamten die sichere Anwendung mit dem Reizstoffsprühgerät (RSG), dem Einsatzstock kurz ausziehbar (EKA) in der Unterstufe und der sichere Umgang mit dem Mehrzweckeinsatzstock MES in der Oberstufe vermittelt.

Durch Ablegen einer Prüfung hat der Beamte Kenntnisse und Fähigkeiten der praxisorientierten Anwendung nachzuweisen.

Grundausbildung, 1. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
...die wichtigsten Techniken der polizeilichen Selbstverteidigung erlernen…	***Polizeiliche Selbstverteidigung***		
…und die dazu erforderlichen motorischen Fertigkeiten verbessern.	• Koordinations- und Bewegungslehre ○ Sicherungsstellung ○ Ausweichbewegung ○ Block- / Fegetechniken ○ Koordinations- und Reaktionsschulung	8	
	• Roll- und Fallschule	3	
	• Schlag-, Stoß- und Tritttechniken	5	
	• Kontaktabwehr	2	
	• Wurftechniken	2	
	• Hebel	8	
	praktische Leistungsfeststellung / -überprüfung	2	gemäß HmbAPOPol
	Summe der Unterrichtsstunden im 1. Semester:	**30**	

Grundausbildung, 2. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
...die bisher erworbenen Fähigkeiten vertiefen, vervollkommnen…	***1) Polizeiliche Selbstverteidigung***		
	• Wiederholung der erlernten Techniken des 1. Semesters	4	
…und weiterführende Techniken erlernen,…	• Schlag -, Stoß- und Tritttechniken	4	
…um Handlungssicherheit für die polizeiliche Praxis im Praktikum zu erlangen.	• Wurftechniken	2	
	• Hebel	6	
…die erlernten polizeilichen Selbstverteidigungstechniken sicher anwenden können.	**praktische Leistungsfeststellung / - Überprüfung**	4	gemäß HmbAPOPol

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…die polizeilichen Selbstverteidigungstechniken praxisorientiert anwenden können.	***2) Praxisorientierte Anwendung***	12	gemäß Dienstanweisung für das Einsatztraining

	• Rückenhaltegriff
	• Kopfgriff
	• Durchsuchung von Personen
	• Ansprechen / Runtersprechen von Personen
	• ETR-Richtlinien
	• Handfesseltechniken
	• Vorbereitung aufs Praktikum
	  ○ Anhalten von Fahrzeugen
	  ○ Betreten von Räumen
	  ○ Reizstoffsprühgerät		

	praktische Leistungsfeststellung / -überprüfung		gemäß Dienstanweisung für das Einsatztraining und HmbAPOPol
	3) Einsatzstock-Kurz-Ausziehbar (EKA) • Ersteinweisung / Recht • Erlangen der Trageberechtigung	4	
	Summe der Unterrichtsstunden im 2. Semester:	**36**	

Abschließende Ausbildung, 4. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	1) Polizeiliche Selbstverteidigung		
…die in der Grundausbildung erlernten Techniken vertiefen.	• Wiederholung der erlernten Techniken aus der Grundausbildung	8	
	• Festlege- , Aufhebe- und Transporttechniken aus dem Ju-Jutsu	6	
	praktische Leistungsfeststellung / -überprüfung	2	gemäß HmbAPOPol
…die im Praktikum erworbenen Erfahrungen im Unterricht einfließen lassen.	***2) Praxisorientierte Anwendung***	13	
	• Wiederholung aus der Grundausbildung • Handfesseltechniken • Verteidigung in der Bodenlage • Vorgehen im Team • Auswahl der Einsatzmittel • Festhaltetechnik am Hals • Skymarshalltechnik		
	praktische Leistungsfeststellung / -überprüfung	2	gemäß Dienstanweisung für das Einsatztraining und HmbAPOPol

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…im Umgang mit dem MES vertraut gemacht werden.	***3) Mehrzweckeinsatzstock***	8	
	• Einführung / Recht • Grundhaltung • Grundschläge		
	Summe der Unterrichtsstunden im 4. Semester:	**39**	

Abschließende Ausbildung, 5. Semester

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	1) Polizeiliche Selbstverteidigung • Wiederholung der erlernten Techniken aus dem 4. Semester	8	

	2) Praxisorientierte Anwendung
	
	• Wiederholung aus der Grundausbildung
	• Eingriffstechniken im Team
	• Abwehr von gefährlichen Gegenständen
	• Schusswaffensicherung
	• Anhalten von Kfz
	  ○ A-Modell
	  ○ B-Modell
	  ○ Herausholen von Personen aus Kfz
	• Betreten von Räumen
	  ○ X – Modell / Y – Modell
	  ○ langsames und schnelles Vorgehen
	  ○ Vorgehen mit langer Sicherung
		14	

	praktische Leistungsfeststellung / -überprüfung in polizeilicher Selbstverteidigung und praxisorientierter Anwendung	6	gemäß Dienstanweisung für das Einsatztraining und HmbAPOPol

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…den Umgang mit dem MES beherrschen, um ihn in Konfliktsituationen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gezielt einsetzen zu können.	***3) Mehrzweckeinsatzstock*** • Wiederholung • Kontaktabwehr • Hebel- und -Transporttechniken • Eingriffstechniken • Prüfung für Trageberechtigung	16	gemäß Dienstanweisung für das Einsatztraining und HmbAPOPol
	Summe der Unterrichtsstunden im 5. Semester:	**44**	

6. Praktikum

6.1. Ziel

Im Praktikum werden auf der Basis der bis dahin durchgeführten Ausbildung berufspraktische Kenntnisse am PK / WSPK vermittelt.

Durch die Tätigkeit am PK / WSPK wird das Verständnis für die vielfältigen und komplexen polizeilichen Aufgaben und Anforderungen sowie die spezifischen Arbeitsabläufe in unterschiedlichen Sachverhalten gefördert.

Die praktischen Erfahrungen sind Grundlage für das spätere Handeln und den praxisbezogenen Unterricht in der abschließenden Ausbildung.

Insbesondere sollen die Praktikanten

- durch häufige Kontakte mit dem Bürger in ihrer Bereitschaft und Fähigkeit zum Dialog bewusst gefördert und in ihrem Einfühlungsvermögen gestärkt werden

- durch Beobachtung die Bedeutung von Initiative und Selbstständigkeit für die polizeiliche Arbeit erfahren

- anhand angemessener Aufgaben an ein zielstrebiges und rationelles Arbeiten herangeführt werden und lernen, Aufträge gewissenhaft und zuverlässig zu erfüllen

- polizeilich relevante Sachverhalte erfassen und einfache Maßnahmen selbstständig treffen können

- Sachverhalte mündlich und schriftlich treffend formulieren können

- Organisationsabläufe am PK / WSPK kennenlernen

  und

- praxisbezogene Kenntnisse im Umgang mit den Einsatzmitteln erwerben.

Die Auszubildenden sollen ihre Leistungsbereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen, hilfsbereiten sowie partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter Beweis stellen und sich ihrer Rolle als kundenorientierter Dienstleister bewusst werden.

6.2. Durchführungsrichtlinien

6.2.1. Zuweisung

Die Auszubildenden werden den Praktikumsdienststellen gem. Absprache mit der DPV / WSP zugewiesen.

6.2.2. Praktikumsbetreuung

Während des Praktikums werden die Auszubildenden durch die jeweiligen Lehrgruppenleitungen betreut. Die Verantwortung der Praktikumsdienststelle für die Auszubildenden bleibt unberührt.

Ca. 6 Wochen nach Beginn des Praktikums findet ein Besuch der Praktikumsdienststellen durch die Lehrgruppenleitung statt, bei dem u.a. eine konkrete Leistungseinschätzung anhand der Bewertungskriterien aus dem Vordruck „Bewertung des Berufspraktikums" erörtert wird. Erforderlichenfalls erfolgen weitere Besuche.

Zur Hälfte des Praktikums werden die Praktikanten zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, zu der der AK 3 eine Leistungsfeststellung der Praktikumsdienststelle auf der Grundlage des Bewertungsbogens für das Berufspraktikum zu übermitteln ist.

Bei besonderen Vorkommnissen sowie Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten ist AK 3 unverzüglich zu informieren.

6.2.3. Ausbildung am PK / WSPK

Die Auszubildenden verrichten ihren Dienst in einer Dienstgruppe am PK / WSPK.

Sie sind grundsätzlich im Funkstreifen- und Wachraumdienst, aber auch im Fußstreifendienst einzusetzen.

Ihrem Ausbildungs- und Erfahrungsstand entsprechend sind die Auszubildenden zu allen Diensthandlungen heranzuziehen und in steigendem Maße mit der selbstständigen Durchführung von Aufgaben zu betrauen.

Am Ende des Praktikums sollen die Auszubildenden insbesondere Berichte, Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen mit überschaubarem Inhalt selbstständig fertigen können.

Es ist Aufgabe aller Angehörigen der Dienststelle, die Auszubildenden zu fördern.

Auf Streifengängen sind die Auszubildenden nur zusammen mit einem erfahrenen Beamten, im Funkstreifendienst nur zusammen mit 2 Beamten einzusetzen, von denen mindestens einer über ausreichende Einzeldiensterfahrung verfügt.

Der Einsatz des Praktikanten als vollwertiger Beamter im Funkstreifendienst ist nur im begründeten Ausnahmefall und nur im letzten Drittel des Praktikums möglich, sofern die Eignung seitens der Dienstgruppenleitung festgestellt wurde.

Bezüglich des Führens von Dienst-Kfz wird darauf hingewiesen, dass Sonder- und Wegerechte von Praktikanten nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Die eigentliche Fahrausbildung, das Fahrsicherheitstraining sowie das Verfolge- und Anhaltetraining erfolgen erst im 4. Semester. Es gelten die Vorschriften der PDV 350.

Die Praktikanten sollen bis zu 5 Tage beim KED hospitieren. Es wird empfohlen, diese in Form von Thementagen und auf der Basis selbst erlebter Sachverhalte durchzuführen. Dabei bietet es sich an, die Hospitationstage über die Praktikumszeit zu verteilen und flexibel zu terminieren. Hierbei sollen Praktikanten Gelegenheit erhalten, den weiteren Werdegang selbst erlebter und verfasster Sachverhalte zu verfolgen und kriminalpolizeiliche (Anschluss-) Maßnahmen zu begleiten. Mit Blick auf die schutzpolizeiliche Arbeit sollte u.a. auf die Grundlagen und Möglichkeiten der Tatortarbeit, die Bedeutung der Vernehmung, Vernehmungstechniken, die Bedeutung der Berichtsqualität für das Verfahren und kriminalpolizeiliche Anforderungen eingegangen werden.

Die Hospitation unterliegt nicht der Bewertung gem. Ziffer 6.3.

6.2.4. Praktikantenanleiter

Als Praktikantenanleiter sind bevorzugt Mitarbeiter einzusetzen, die den Praktikantenanleiterlehrgang oder den Lehrgang für Praxisausbilder (Laufbahnabschnitt II) absolviert haben.

Die Praktikantenanleiter sind für die fachliche und fürsorgerische Betreuung der Auszubildenden verantwortlich. Sie sollen sich durch gute dienstliche Leistungen, vorbildliches Verhalten sowie soziale Kompetenz auszeichnen.

Die Praktikantenanleiter sollen die ihnen anvertrauten Auszubildenden in die anfallenden polizeilichen Tätigkeiten einweisen, ihnen Arbeitsabläufe verdeutlichen und Hilfestellungen beim polizeilichen Einschreiten geben.

6.2.5. Ereignisberichte

Die Berufsausbildung des Polizeibeamten erfährt im Praktikum durch das Anfertigen von Ereignisberichten eine sinnvolle Ergänzung und Vertiefung. Die polizeipraktische Arbeit kann nur auf der Grundlage vielfältiger theoretischer Kenntnisse geleistet werden. Das Erstellen der Ereignisberichte trägt dazu bei, praktische Polizeiarbeit mit theoretischen Kenntnissen zu verknüpfen. Der Praktikant wird dazu veranlasst, Tätigkeiten zu überdenken und sein berufliches Wissen zu festigen.

Die Auszubildenden fertigen während des Praktikums 5 Ereignisberichte, welche den Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten sollten. Hierfür sind die im Intranet bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Inhaltlich sollen in den Ereignisberichten eigene Tätigkeiten mit jeweils folgenden möglichen Schwerpunkten wiedergegeben werden:

- Empfinden bei psychisch und/oder physisch belastenden Einsätzen
- rechtliche Aufarbeitung von Einsatzlagen
- einsatztaktische Aufarbeitung von Einsatzlagen
- Maßnahmen der Eigensicherung

  oder

- emphatisches Empfinden und Handeln.

Die Praktikantenanleiter und Dienstgruppenleiter erhalten Hinweise auf die Lernerfolge und den persönlichen Entwicklungsstand der Auszubildenden. Die Ereignisberichte können auch als Unterstützungsinstrument bei Leistungsdefiziten eingesetzt werden.

Für die Anfertigung der Ereignisberichte ist den Auszubildenden eine angemessene Dienstzeit einzuräumen. Der Praktikantenanleiter sieht die Berichte zeitnah durch und bespricht sie mit dem Auszubildenden. Fehlerhafte Ereignisberichte können nach der Besprechung einmal korrigiert werden, bevor sie vom Dienstgruppenleiter, vom Praktikantenanleiter und vom Praktikanten abgezeichnet werden.

Die Ereignisberichte werden mit zur abschließenden Bewertung des Praktikums herangezogen; eine weitergehende Bewertung findet nicht statt.

Die Ereignisberichte verbleiben im Besitz der Auszubildenden. Sie können während der abschließenden Ausbildung an der Polizeiakademie durch das Lehrpersonal für Ausbildungszwecke mit herangezogen werden.

Hinweise zur Anfertigung der Ereignisberichte

In 5 über den Praktikumszeitraum verteilten Berichten soll jeweils ein Ereignis beschrieben werden, durch das neue Erkenntnisse gewonnen werden oder das aus der täglichen Routine herausragt. Dabei sollen nicht lediglich Anzeigen oder Berichte abgeschrieben werden, vielmehr ist auf Beobachtungen und Erfahrungen einzugehen, die bei der Ausführung der Tätigkeit gemacht wurden. Ebenso ist auf mögliche Fehler und deren Vermeidung hinzuweisen. Die Ereignisberichte sollen in knapper, aber verständlicher Form unter Verwendung der Fachausdrücke abgefasst werden. Sie sollen nicht in Form einer Rechtskundeklausur erstellt werden.

Beispiel für einen Ereignisbericht

Hinweis: Der Beispielbericht ist bewusst nicht optimal formuliert worden.

Als Besatzung des FuStw. P. 38/3 wurden wir gemeinsam mit 2 weiteren FuStw. sowie Kräften der Feuerwehr zu einem Einsatz „Feuer“ herangezogen. Der Funksprecher teilte mit, dass Rauch aus einem Fenster in der 1. Etage eines Mehrfamilienhauses drang. Als wir mit unserem FuStw. am Einsatzort eintrafen, standen in der Wohnstraße mehrere Feuerwehrfahrzeuge neben dem Haus, in dem es brennen sollte: die Drehleiter, das Tanklöschfahrzeug, der Rüstwagen und ein Rtw der zuständigen Feuerwache. Außerdem standen viele Schaulustige in der Nähe. Tatsächlich drang heller Rauch aus einem Fenster in der 1. Etage eines 4-stöckigen Mehrfamilienhauses.

Ich habe mich gefragt, was denn nun alles zu tun und zu bedenken war. Nach meinen Überlegungen war es für uns als Polizei momentan am wichtigsten, weitere Gefahren zu vermeiden und somit die Einsatzstelle bzw. den Einsatzort zu sichern, denn die Feuerwehr war am bzw. im Haus tätig. Wie ich später durch meine Anleiter erfuhr, werden zu einem Feuer in einem Mehrfamilienhaus durch die Feuerwehr grundsätzlich 2 Züge eingesetzt, also waren weitere Feuerwehrfahrzeuge zu erwarten. Daraus ergaben sich für uns folgende Maßnahmen:

- *Freimachen des Einsatzraumes (Schaulustige und Unbeteiligte auffordern, sich zu entfernen, ggf. Platzverweise gem. § 12a SOG)*
- *Freihalten des Einsatzraumes, also Absperren des frei gemachten Einsatzraumes, aber auch Absperren der Wohnstraße, also verhindern, dass Fahrzeuge in die Straße hineinfahren, sich an der Einsatzstelle festfahren und somit die An- und Abfahrtswege für Rettungskräfte blockieren.*

In diesem Zusammenhang habe ich gelernt, dass auch wir Polizeibeamte daran denken müssen, die Rettungswege frei zu halten. Der Fahrer unseres FuStw., der auch noch nicht so lange im Dienst ist, parkte unseren FuStw. in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes in einer recht großen Lücke am Fahrbahnrand. Unser DGL machte ihn aber darauf aufmerksam, dass noch weitere Feuerwehrfahrzeuge auf der Anfahrt waren, und forderte ihn auf, den FuStw. weiter weg abzustellen. Daran hätte ich in diesem Moment auch nicht gedacht.

Gleichzeitig mit den ersten wichtigen Maßnahmen müssen wir uns natürlich einen Überblick verschaffen, was genau geschehen war und was die Ursache dessen war, u.a. auch, um eine Lagemeldung abgeben zu können, aber auch, um zu erkennen, ob vielleicht eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

Ich hörte zufällig, wie ein Feuerwehrmann zu meinem DGL etwas von „Essen im Topf" sagte, und dass die Feuerwehr „abspannen" würde. Darauf konnte ich mir zunächst keinen Reim machen. Als dann aber recht zügig die Feuerwehrkräfte vom Einsatzort abrückten und der Feuerwehrmann zu meinem DGL sagte „ihr könnt jetzt `rein", gingen wir in die Wohnung, aus der der Rauch gedrungen war. Jetzt erkannte ich, dass tatsächlich wohl Essen angebrannt war. Es roch stark danach in der Küche der Wohnung, und vor dem Haus auf dem Rasen lag ein Topf. Den hatte wohl ein Feuerwehrmann aus dem Fenster geworfen. Der E-Herd war an der Vorderfront angekohlt, aber ansonsten sah die Küche noch normal aus. Es stellte sich heraus, dass die Wohnungsmieterin, eine 24 Jahre alte Studentin, wohl den Topf auf dem Herd vergessen hatte und einkaufen gegangen war. Sie kehrte nämlich zurück, als wir in der Wohnung waren. Sie war ganz aufgeregt, auch weil ihre Wohnungstür von der Feuerwehr aufgebrochen worden war.

Ich nahm die Personalien der Wohnungsmieterin auf. Eine Aussage sollte ich nach Hinweis durch meinen Praktikantenanleiter nicht aufnehmen. Zu diesem Zeitpunkt wusste ich allerdings auch noch nicht, wie die Situation rechtlich einzuordnen war und was geschrieben werden musste. Mein Praktikantenanleiter klärte mich über diese Frage nicht auf, sondern forderte mich auf, das diesmal selbst herauszufinden. Deswegen telefonierte ich mit dem Kriminaldauerdienst. Der KKvD ließ sich den Sachverhalt schildern und fragte mich dann, ob feste Gebäudeteile gebrannt haben. Die Frage habe ich nicht verstanden, antwortete aber mit „nein" und schilderte nochmal die Beschädigung am Herd. Dann sagte mir der Kripo-Kollege, dass eine 5A zu fertigen sei. Ich hatte gedacht, dass der Einsatz ja auch hätte schlimmer ausgehen können, es war ja Glück, dass die Feuerwehr den Topf so rechtzeitig vom Herd nehmen konnte und nur der Herd ein wenig angekohlt war. Wäre die Feuerwehr später gekommen, hätte die Küche, die Wohnung oder das ganze Haus brennen können. Also dachte ich, dass hier doch wohl eine fahrlässige Brandstiftung vorliegen müsste, denn immerhin war der Herd leicht angekohlt.

Der KKvD erklärte mir dann, dass der Tatbestand der Brandstiftung nicht erfüllt war und daher brauchte nur eine 5A geschrieben werden. Diese sollte aber auf Vordruck K10 geschrieben werden, und außerdem erhält LKA 45 davon eine Durchschrift. K10 deshalb, weil darauf „brandspezifische Inhalte" abgefragt werden, die auf S37 nicht erfragt werden. Diese könnten wichtig werden, falls sich im Nachhinein doch herausstellen sollte, dass eine Straftat vorlag. Er sagte dann noch, wenn ich das genauer wissen wollte, sollte ich mich mal mit den Brandstiftungsdelikten §§ 306 ff. StGB beschäftigen. Dazu nannte er mir noch Fundstellen.

Daraufhin setzte ich mich näher mit den mir bis dahin noch nicht bekannten Brandstiftungsdelikten (§§ 306 ff. StGB) auseinander. Ich erkannte, dass für eine Brandstiftung ganz bestimmte Objekte entweder in Brand gesetzt worden sein müssen oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört worden sein müssen. Die 2. Tatvariante lag hier auf keinen Fall vor. Also war zu prüfen, ob ein in-Brand-setzen vorlag. Das ist gegeben, wenn ein wesentlicher Bestandteil des Objekts vom Feuer derart erfasst ist, dass sich das Feuer auch nach Entfernen oder Löschen des Zündstoffes selbstständig weiter verbreiten kann. Ich las dann in den Strafrechtskommentaren, was zu den wesentlichen Gebäudeteilen zu rechnen ist. Wesentliche Gebäudeteile sind Teile, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind, z.B. Türen, Fensterrahmen, Zimmerwände, Deckenverkleidungen usw. Der Herd gehört nicht dazu, also war kein wesentlicher Gebäudeteil in Brand gesetzt. Jetzt verstand ich die Frage nach den „festen Gebäudeteilen".

Ein Tatobjekt aus den §§ 306ff. StGB lag hier zwar vor (ein fremdes Gebäude bzw. ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient), aber da „nur" der E-Herd etwas angekohlt war, war kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes erfasst, und das Feuer konnte sich auch nicht selbstständig weiter verbreiten, weil die Feuerwehr rechtzeitig da war. Somit war das Tatbestandsmerkmal „in Brand setzen" nicht erfüllt, somit konnte keine Brandstiftung vorliegen.

Außerdem hätte das Objekt vom Feuer derart erfasst worden sein müssen, dass es sich nach Entfernen oder Löschen des Zündstoffes selbstständig weiter verbreiten kann – auch das war hier wohl noch nicht gegeben.

Somit war das Tatbestandsmerkmal „in Brand setzen" nicht erfüllt. Auch ein strafbarer Versuch lag nicht vor, da hier nicht vom Vorsatz der Wohnungsmieterin ausgegangen werden konnte. Eine fahrlässige Brandstiftung lag ebenfalls nicht vor, weil ja wie bereits geschildert das wesentliche Tatbestandsmerkmal „in Brand setzen" nicht erfüllt war.

Die Brandstiftung ist zwar auch fahrlässig begehbar, aber dafür hätte ebenfalls ein wesentlicher Gebäudeteil gebrannt haben müssen.

Erstaunt war ich darüber, dass die Strafbarkeit zumindest der fahrlässigen Brandstiftung hier davon abhing, wie schnell die Feuerwehr am Einsatzort war.

Da auch keine Sachbeschädigung vorlag, weil diese fahrlässig nicht strafbar ist, war keine Straftat gegeben, und daher wurde „nur" eine 5A geschrieben.

Nach Fertigung der 5A ließ ich mir noch erklären, was der Begriff „abspannen", den die Feuerwehr verwendet, bedeutet. Er ist historisch entstanden: Als die Feuerwehrfahrzeuge noch von Pferden gezogen wurden, konnte abgespannt werden, also die Pferde aus dem Geschirr genommen werden, wenn klar war, dass nicht noch weiteres Material bzw. weitere Kräfte gebraucht wurden.

Anhand des Beispiel-Ereignisberichts wird deutlich, dass er sich auf wesentliche Aspekte des Ereignisses beschränkt. Das Ereignis wird eben nicht umfassend dargelegt, sondern es werden die wichtigsten Erkenntnisse, die sich aus dem Ereignis ergaben, betrachtet.

6.3. Bewertung

Die Leistungen der Auszubildenden sind durch die DGL und die Praktikantenanleiter mit Leistungspunkten und einer Note auf dem Vordruck „Bewertung des Berufspraktikums“ zu bewerten.

Die Bewertung des Praktikums wird Bestandteil der Endnote der Laufbahnprüfung I.

Die Ereignisberichte sind in die Bewertung des Praktikums einzubeziehen.

Das Praktikumsziel ist nicht erreicht, wenn ein Auszubildender im Mittel des zusammengefassten Ergebnisses weniger als 5 Punkte und damit keine ausreichende Leistung erzielt hat.

Gem. § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (HmbAPOPol) bedeuten

- *eine mangelhafte Leistung*
  „eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten“

- *eine ungenügende Leistung*
  „eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten“.

Eine mangelhafte Bewertung hat in der Regel eine Wiederholung des Praktikums / Verlängerung der Ausbildung, eine ungenügende Bewertung die Beendigung der Ausbildung zur Folge. Über die Verlängerung der Ausbildung entscheidet die zuständige Behörde (Leiter der Ausbildungsabteilung, AK 30).

Auszubildende sind von dem DGL auf Feststellungen, die sich nachteilig auf den weiteren Ausbildungsverlauf auswirken können, unverzüglich, notfalls wiederholt und so rechtzeitig hinzuweisen, dass sie noch Gelegenheit haben, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Besteht Grund zu der Annahme, dass das Praktikum nicht bestanden wird, führt der DGL in Anwesenheit des Praktikantenanleiters und des Praktikantenbetreuers der AK 3 ein Gespräch mit dem Auszubildenden über dessen Leistungsstand. Es sind Zielvereinbarungen zu treffen.

Die Kritikgespräche sind aktenkundig zu machen.

Wird das Praktikum nicht bestanden, ist AK 3 spätestens 2 Wochen vor Praktikumsende zu informieren.

Die Praktikumsdienststellen übersenden den ausgefüllten Bewertungsbogen nach Ablauf des Praktikums unverzüglich AK 111.1 zur Weitergabe an AK 3.

Wird das Praktikum nicht bestanden, ist dem Bewertungsbogen eine Begründung durch den DGL beizufügen.

6.4. Eignungsmängel

Auffälligkeiten, die sich auf einen Eignungsmangel beziehen, sind außerhalb der Bewertung besonders zu betrachten; eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit AK 3 ist unabdingbar.

6.5. Wiederholung und Beendigung des Praktikums

Das Praktikum kann einmal wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Wiederholung das Ausbildungsziel erreicht wird.

6.6. Sonstiges

Die Auszubildenden sind an der MP noch nicht ausgebildet und dürfen die Waffe nicht handhaben.

Am Jahresfortbildungsschießen mit der Pistole und am Dienstsport ihrer Verwendungsdienststellen nehmen die Auszubildenden in vollem Umfang teil.

Die Auszubildenden haben Waffen und Gerät nach Erhalt unverzüglich und auf dem direkten Weg zur Praktikumsdienststelle zu bringen und dort einzuschließen; dasselbe gilt bei Rückkehr zur AK 3. Im Übrigen gelten die Regelungen der PDV.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Praktikanten die Praktikumsdienststellen mit maximal 20 Plusstunden verlassen und ihren Urlaubsanspruch gemäß den Vorgaben der AK 3 abgegolten haben.

Aufgaben wie Übernahme des Briefings zu Dienstbeginn, das Halten von Vorträgen im Rahmen des Dienstunterrichtes sind während des Praktikums nicht vorgesehen, können aber im Ausnahmefall zur Förderung der Praktikanten zur Anwendung kommen.

7. Seminare, Lehrgänge, Hospitationen, Übungs- und Ausbildungsvorhaben

Die fachtheoretische Ausbildung in den nach Grunddienstplan stattfindenden Unterrichtsstunden wird durch Seminare und Lehrgänge sowie durch Übungs- und Ausbildungsvorhaben ergänzt.

Grundausbildung

Seminare

a) Die Rolle der Polizei in der demokratischen Gesellschaft

Zeitpunkt:	zu Beginn des 1. Semesters
Dauer:	2 Tage
Leitung:	Gesamtleitung: Lehrgangsleiter für die Lehrgruppen: Lehrgruppenleitung
Referenten:	Fachlehrer für Politik / Verfassungsrecht, in den jeweiligen Lgr. unterrichtende Fachlehrer, Gäste

Zu Beginn der Ausbildung wird den Beamten in zusammenhängender Form ein Überblick über das Selbstverständnis der Polizei, ihrer Stellung in der Gesellschaft und über die übergeordneten Ziele der Ausbildung gegeben. Sie sollen einen Orientierungsrahmen über den ergriffenen Beruf erhalten. Dazu sind neben dem Aufgabenverständnis die Grundposition der Institution „Polizei“ zu ihrem Menschenbild, das Verständnis der Polizei über den Gebrauch ihrer Befugnisse und das herausgehobene Interesse der Öffentlichkeit an der Polizei in einem ersten Überblick darzustellen.

Themen:

Berufsverständnis

- dienende
- helfende
- schützende
- ausgleichende
- ordnende
- präventive
- repressive Funktion der Polizei

Der Mensch im Mittelpunkt der Betrachtungen

- Grundrechte
- Eingriffsmöglichkeiten der Polizei

Gewaltmonopol

- Legitimation
- Gebrauch von Gewalt als ultima ratio
- das Wort als „Waffe“ der Polizei

Die Polizei im Blickpunkt der Öffentlichkeit

b) Fertigung von Verkehrsunfallskizzen

Zeitpunkt:	zum Ende des 2. Semesters
Dauer:	1 Tag
Leitung:	Lehrgruppenleitung
Referenten:	Sachverständige für Verkehrsunfall-aufnahme (z.B. DEKRA)

Die Verkehrsunfallaufnahme stellt einen Schwerpunkt schutzpolizeilicher Tätigkeit dar. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, die Unfallstelle mit den beteiligten Fahrzeugen und den Spuren, die auf den Unfallhergang schließen lassen, exakt zu vermessen und die Ergebnisse korrekt auf eine Verkehrsunfallskizze übertragen zu können. Das Seminar vermittelt dafür die Grundfertigkeiten in Theorie und Praxis.

Ziele:

- die Bedeutung der Spurenlage am Verkehrsunfallort und deren Auswertungsmöglichkeiten kennenlernen
- lernen, den Verkehrsunfall in Form von Bildern und Skizzen qualifiziert zu dokumentieren

Themen:

- Vermittlung des theoretischen Grundlagenwissens zur Anfertigung von Bildern und Skizzen
- Erleben von Echtkollisionen als Fahrer eines Pkw
- praktische Umsetzung des Erlernten mit dem Schwerpunkt „Fertigen einer Verkehrsunfallskizze“ auf Grundlage der Echtkollisionen

c) Korruptionsvorbeugung

Zeitpunkt:	im 2. Semester
Dauer:	1 Tag
Leitung:	Fachlehrer für Polizeiberufskunde
Referenten:	Dezernat Interne Ermittlungen (DIE)

Korruption ist ein gesellschaftliches Phänomen, das in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung existiert. Begünstigend wirken dabei eine unzureichende Sensibilität bei den Bediensteten über die Folgen korrupten Verhaltens und oft auch eine zweifelhafte Grundhaltung hinsichtlich der Verwerflichkeit des Verhaltens.

Es ist daher auch für die Polizei wichtig, dieses Thema offensiv zu behandeln, um insbesondere die immateriellen Schäden von Korruption so gering wie möglich zu halten.

Dazu wird ein Tagesseminar durchgeführt, in dem die Thematik unter ethischen und berufskundlichen Gesichtspunkten behandelt wird.

Der Polizeivollzugsbeamte soll erkennen, dass korruptes Verhalten – auch des Einzelnen – tragende Elemente des Gemeinwesens gefährden kann, die für Korruption besonders geeigneten Bereiche innerhalb der Polizei kennen, für den Grenzbereich zwischen Korruption einerseits und tolerierbarem Verhalten andererseits sensibilisiert werden und erkennen, dass Tolerieren von Korruption der gesamten Institution und damit auch dem einzelnen schadet.

Ziele:

- Sensibilisierung für die Deliktsproblematik
- Handlungssicherheit im Umgang mit Korruptionsgefahren
- Anwendung präventiver Handlungsmuster
- Befähigung zur professionellen Reaktion bei konkretem Korruptionsverdacht

Themen:

- Dezernat Interne Ermittlungen – Entstehungsgeschichte, Organisation, Zuständigkeiten
- Rechtsgrundlagen – was steht im Gesetz?
- Annahme von Belohnungen und Geschenken – was erlauben interne Vorschriften?
- Problematik der Hinweisgebergewinnung
- Umgang mit Verdachtsfällen / Mitteilungspflichten in Hamburger Behörden
- Präventionsstrategien – der 3-Säulen-Ansatz

d) Politikseminar

Zeitpunkt:	im 1. oder 2. Semester
Dauer:	1 Tag
Leitung:	jeweilige Fachlehrer für Politik / Verfassungsrecht
Referenten:	Fachlehrer des allgemeinbildenden Unterrichts, Verschiedene aus der Hamburgischen Bürgerschaft und dem Hamburgischen Senat

Die Polizeivollzugsbeamten sollen in diesem Seminar einen Überblick über die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen in der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten. Nach einem Rundgang durch das Hamburger Rathaus wohnen die Polizeivollzugsbeamten einer Bürgerschaftssitzung bei und führen ein Gespräch mit einer / einem Bürgerschaftsabgeordneten.

Ziele:

- Auseinandersetzung mit den politischen und gesellschaftlichen Strukturen der Freien und Hansestadt Hamburg
- Kennenlernen des Hamburger Rathauses
- Führen eines Gesprächs mit einer / einem Bürgerschaftsabgeordneten
- Kennenlernen der Hamburgischen Bürgerschaft und des Hamburgischen Senats und deren Arbeit

Themen:

- Aktuelles
- Das Hamburger Rathaus als vielfältig genutzter Ort der Politik und der staatlichen Repräsentation
- Informationsgespräch zu ausgesuchten Hamburger Politikfeldern mit einer / einem Abgeordneten
- Besuch einer Bürgerschaftssitzung

e) Gerichtsseminar

Zeitpunkt:	im 2. Semester
Dauer:	1 Tag
Leitung:	Fachlehrer für Kriminalistik
Referenten:	Richter des AG Hamburg Staatsanwälte der StA Hamburg

Das Gerichtsseminar dient als praktische Ergänzung für das Thema „Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht". Während dieses Seminars werden grundlegende Kenntnisse zum Thema vermittelt. Es findet im AG Hamburg-Mitte statt.

Nach einem Einführungsvortrag durch den Fachlehrer für Kriminalistik im „DOGS" (Der offene Gerichtssaal) erhalten die Auszubildenden in Gruppen die Möglichkeit, Gerichtsverhandlungen im AG Hamburg-Mitte zu besuchen und den Verlauf von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vor Gericht kennenzulernen. Abgerundet wird der Seminartag durch Fachvorträge von Richtern und Staatsanwälten und die Möglichkeit, diesen Referenten Fragen zu stellen und mit ihnen zu diskutieren.
Die Referenten erläutern die Erwartungshaltung des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft an die Zeugen hinsichtlich Berichtsfertigung, Vorbereitung der Aussage, Auftreten und Verhalten im Gerichtssaal sowie dem Umgang mit dem Verteidiger. Darüber hinaus wird vermittelt, wie der Polizeibeamte sich zu verhalten hat, wenn Teile seine Aussage nicht von der Aussagegenehmigung gedeckt sind.

Ziele:

- Handlungssicherheit bei Vorladungen zu Gerichtsterminen
- Angemessene Vorbereitung auf den Gerichtstermin
- Kenntnis über die Rolle der Prozessbeteiligten
- Handlungssicherheit im Umgang mit den Prozessbeteiligten im Gerichtsverfahren
- Handlungssicherheit im Umgang mit der Aussagegenehmigung
- Handlungssicherheit im Umgang mit Konfliktverteidigern

Themen:

- Wie viele Gerichte gibt es und welches ist zuständig
- Terminrolle
- Die Rolle der Verfahrensbeteiligten (Richter, Staatsanwalt, Verteidiger)
- Aussagegenehmigung, § 37 BeamtStG
- Verhalten bei Gerichtstermin im Urlaub, Krankheit
- Zeugenpflichten des Polizeibeamten als professioneller Zeuge
  (pünktliches Erscheinen, angemessene Kleidung, Wahrheitspflicht, etc.)
- Vorbereitung auf den Gerichtstermin (Einlesen in den Sachverhalt)
- Umgang mit Verteidigern / Konfliktverteidigern
- Zeugenentschädigung

f) Einführung in die Berufsethik

Zeitpunkt:	im 1. Semester
Dauer:	1 Doppelstunde
Leitung:	ev. Polizeiseelsorger

Der Unterricht bietet einen Überblick über Grundfragen der Berufsethik.
Ausgangspunkt ist die Frage, worum es sich bei Moral (Arbeitsdefinition: „Normen und Werte, die das Zusammenleben regeln") und Ethik („systematisches Nachdenken über Moral"), sowie bei Normen und Werten überhaupt handelt. Es wird die Vielgestaltigkeit und Wandelbarkeit von Moral erörtert und der Frage nachgegangen, wie moralische Überzeugungen zustande kommen.
Weiter wird das Verhältnis von Moral und Gesetz betrachtet: Sie überlagern sich teilweise, sind aber nicht deckungsgleich.
Ferner werden historische bedeutsame, religiös oder philosophisch begründete, oberste moralische Prinzipen erläutert: 10 Gebote, Liebesgebot, Goldene Regel, Kategorischer Imperativ, Grundgesetz Art 1,1.
Schließlich werden verschiedene Arten von moralischen Konflikten besprochen. Der schwierigste ist das moralische Dilemma, weil es nicht wirklich befriedigend gelöst werden kann.
Diese Überlegungen werden versuchsweise auf polizeiliche Einsatzsituationen angewandt.

Ziele:

Die Auszubildenden sollen sich der Bedeutung von Moral im täglichen Leben und im Polizeiberuf bewusst und angeregt werden, sich mit moralischen Konflikten in ihrem Beruf auseinanderzusetzen.

Sie sollen den Zusammenhang der aufgeklärten christlich-abendländischen Kultur mit dem Menschenwürdeartikel des Grundgesetzes und dessen zentrale Bedeutung für unsere Gesellschaft und für ihre künftige Arbeit im Ansatz verstehen.

Themen:

- Moral und Ethik
- Normen und Werte
- Verhältnis von Moral und Gesetz
- oberste Moralprinzipien
- das Wesen moralischer Konflikte
- moralische Konflikte im Polizeiberuf

g) Überbringen einer Todesnachricht

Zeitpunkt:	im 2. Semester
Dauer:	1 Doppelstunde
Leitung:	ev. Polizeiseelsorger

Ausgehend von den eigenen Erfahrungen der Auszubildenden mit dem Verlust naher Angehöriger werden die möglichen Reaktionen auf eine Todesnachricht und das, was den Betroffenen nach dem Erhalt dieser Nachricht am besten helfen kann, beschrieben. Dabei geht es sowohl um die angemessene innere Haltung des Polizeibeamten als auch um die Beachtung gewisser „handwerklicher“ Regeln.

Diese werden anhand eines fiktiven Falls Schritt für Schritt erläutert.

Zum Schluss erhalten die Auszubildenden die Broschüre „Überbringung einer Todesnachricht“.

Ziele:

Die Auszubildenden sollen die beim Überbringen einer Todesnachricht angemessene innere Haltung kennenlernen und mit den wichtigsten praktischen Regeln vertraut werden.

Themen:

- Überbringen einer Todesnachricht

Lehrgänge

a) Erste-Hilfe-Lehrgang

Zeitpunkt:	im 2. Semester
Dauer:	5 Tage
Leitung:	Landesfeuerwehrschule
Referenten:	Mitarbeiter der Landesfeuerwehrschule

Der Polizeivollzugsbeamte soll in Notfallsituationen helfen können. Insbesondere soll er befähigt werden:

- Sofortmaßnahmen an einem Unfallort ergreifen zu können,
- Erste Hilfe bei Verkehrsunfällen leisten zu können,
- die Erstversorgung bei Betriebsunfällen vornehmen zu können,
- Verletzten, Vergifteten oder plötzlich Erkrankten helfen zu können

  und
- bei polizeilichen Einsätzen geeignete Schutzmaßnahmen zur eigenen Sicherheit treffen zu können.

Der Lehrgang findet an der Landesfeuerwehrschule statt.

Themen:

Allgemeines
Überblick über die Ausbildung
- Rettungskette, Meldewege
- HH Rettungswesen
- vitale Funktionen, Störungen,
- Wunden, Blutungen
- Knochenbrüche
- Verbrennung, Vergiftung,
- Unterkühlung, Überhitzung
- Hygiene, Desinfektion

grundsätzliche Anforderungen an den Ersthelfer

- Zwang zur Ruhe
- Überwindung der Betroffenheit
- Mut zu helfen

psychologisch bedingte Hemmschwellen und Grenzen

- Befriedigung fremder Erwartungshaltung
- Unsicherheit
- individuelle Leistungsgrenzen

allgemeine Sicherungsmaßnahmen

- Rettungswege
- Informationswege
- Inhalt eines Notrufs
- Absichern einer Unfallstelle

Einsatz- und Arbeitsmittel

- Kfz-Verbandkasten
- Beatmungsmaske
- Ersthelferkoffer

Retten

- Rautek-Rettungsgriff
- Trageordnung, Tragering
- Retten aus Kfz
- Rettung von oben nach unten
- Rettung von unten nach oben
- Übergeben an Rettungsdienst

Feststellung von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf

Wunden und Wundversorgung

- Blutung, Infektionsgefahr
- arterielle Blutungen
- Gewebsblutungen
- Wundversorgung, Abdrücken

Hygiene/ Desinfektion

- am Arbeitsplatz
- an der Unfallstelle
- Aids, Hepatitis u.a. Infektionsgefahren
- Mundschutz, Handschuhe
- Schutzimpfungen

Fragen des Gesundheits- und Rettungswesens

- unter Einbindung eines Referenten des Ärztlichen Dienstes

Bewusstlosigkeit / Schock

- Allgemeines
    - physische / psychische Entstehung
    - Erscheinungsbild
    - Merkmale und Bekämpfung
    - Integralhelm abnehmen

- Maßnahmen bei Bewusstlosen
    - stabile Seitenlage
    - Ein- und Zwei - Helfer - Methode

Atmung

- Feststellung von Atmung / Atemstillstand

- Maßnahmen zur Wiederherstellung
    - Atemspende durch Mund -zu- Nase / Mund -zu- Mund
    - Freihalten der Atemwege
    - Entfernen Fremdkörper / Verschlucken
    - Kopflage / Veränderung
    - Insektenstich

Kreislauf

- Feststellung der Funktion

- Ursachen für Stillstand / Störung

- Maßnahmen zur Stabilisierung / Wiederherstellung
    - Herz - Lungen- Wiederbelebung
    - Herzdruckmassage
    - Aufsuchen des Druckpunkts

Vorsorge

- Selbsthilfe / Nachbarschaftshilfe

- Verhaltensregeln bei großflächigen Gefahrenlagen

Besondere Maßnahmen

- Brandbekämpfung
  - Grundsätze
  - Brandklassen
  - Brandwunden
  - Ablöschen von Kleiderbränden
  - Verhalten bei Verletzungen durch Brandsätze

- Erstversorgung bei
  - Verbrennungen / Verbrühungen
  - Hitzeschäden
  - Unterkühlung

- Notfallversorgung bei Kindern
- Pseudo-Krupp
- plötzlicher Kindstod

- Wiederholung / aktuelle Anlässe / Bedürfnisse der Auszubildenden

Feststellung des Ausbildungsstandes

- Fragebogen „Notfall“

Praktische Übung in einer akuten Notfallsituation

b) Schießlehrgänge

Im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes an der Akademie werden die Berufsanfänger in 5 geschlossenen Lehrgängen, die über die gesamte Ausbildungszeit verteilt sind, im Gebrauch von Schusswaffen geschult und kontinuierlich trainiert.

Während in der Grundausbildung nur an der Pistole ausgebildet wird, erfolgt in der abschließenden Ausbildung neben der Verfestigung der erlernten Schießfertigkeiten mit der Pistole eine weitere Beschulung an der Maschinenpistole MP 5 und im Szenarientraining (Einsatztraining unter Verwendung von Farbmunition).

Ziele der Schießausbildung

Der Polizeivollzugsbeamte soll Theorie und Praxis des Schießens beherrschen und befähigt werden

- eigenverantwortlich
- entscheidungssicher
- handhabungssicher
- handlungssicher und
- stressstabil

seine / ihre Schusswaffe treffsicher einzusetzen bzw. nicht einzusetzen. Darüber hinaus soll eine umfassende Handlungskompetenz zur Bewältigung komplexer Einsatzsituationen erlangt werden.

Schießlehrgang 1

Zeitpunkt:	im 1. Semester
Dauer:	5 Tage
Leitung:	AK 55

Schießvorschule Pistole

Die Funktion und Handhabung der Pistole werden im Fach Polizeidienstlehre durch die Fachlehrer für Polizeidienst (AK 31) vermittelt.

- Sicherheitsüberprüfung
- theoretischer Unterricht „Funktionsablauf bei der Schussabgabe“
- Zerlegen und Zusammensetzen der Schusswaffe
- Reinigung der Schusswaffe; Pflegehinweise
- Laden der Schusswaffe mit Ladekontrolle
- Entladen
- Sicherheitsbestimmungen beim Schießen und auf dem Schießstand
- Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Schusswaffen und Munition
- Verhalten in Schießanlagen

Grundlagenschießtraining und praxisbezogenes Schießen

Das Grundlagenschießtraining und das praxisbezogene Schießen werden in 30 Unterrichtseinheiten durch AK 55 vermittelt. Die Schießleistung und der Umgang mit der Waffe werden in freier Form bewertet.

Der Lehrgang wird unter Mitwirkung eines Fachlehrers für Polizeidienst (AK 31) durchgeführt.

- Visieren
- Abzugskontrolle
- Griffhaltung
- Schießstellung

- Waffenhaltungsarten
- Problem der „fahrlässigen Schussabgabe“

- Zieh- und Holstertechniken
- Umfeldkontrolle

- Anschlagarten stehend, kniend, liegend

- Handhabung
    - schneller Magazinwechsel
    - taktischer Magazinwechsel
    - Störungsbeseitigung

- Deckungen

Schießlehrgang 2

Zeitpunkt:	im 2. Semester
Dauer:	5 Tage
Leitung:	AK 55

Grundlagenschießtraining und praxisbezogenes Schießen

Der Lehrgang wird unter Mitwirkung eines Fachlehrers für Polizeidienst (AK 31) durchgeführt.

- Wiederholung von Lehrinhalten des 1. Semesters zur Verfestigung von Abläufen und Leistungsüberprüfung

- einhändig
- verschiedene Bekleidung
- Schießen unter verschiedenen Lichteinflüssen
- Schießen in Verbindung mit der Taschenlampe
- instinktiver / unvisierter Schuss

- Schießen unter Belastung

- Nichtschießen/Schießen

- Leistungsfeststellung in Form einer Wertungsübung
    - Bewertung: Anzahl der Treffer; sichere Handhabung; rechtlich zulässig

c) Katastrophen- und Selbstschutz

Zeitpunkt: im 2. Semester

Dauer: 2 Tage

Leitung: AK 54

Vor dem Berufspraktikum findet der Katastrophen- und Selbstschutzlehrgang statt. Die Auszubildenden sollen über die Verwendung gefährlicher Chemikalien im Industriestandort Hamburg informiert sein. Sie sollen Gefahrenschwerpunkte erkennen und bei Unglücksfällen aus dem Verhalten der Chemikalien und dem Zustand von Behältnissen Gefahren erkennen und daraus eine Einschätzung zur Gefährlichkeit der Stoffe vornehmen können. Ihnen werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Atemschutzgeräteträger vermittelt. Sie lernen die verschiedenen Atemschutzgerätetypen kennen. Die Auszubildenden sollen lernen, bei Unglücksfällen Maßnahmen zum Selbstschutz und zur Gefahrenabwehr ergreifen zu können und Kenntnisse über die Schutzwirkung der Einsatzmittel erlangen.

Durch praktische Übungen, Belastungs- und Gewöhnungsübungen sollen die Auszubildenden die Atemschutzmaske sicher handhaben können.

Themen

Grundlagen

- Vorstellung der AK 54
- Richtlinien der KatSO und KatSG
- Einsatzmaßnahmen
- Ausbreitung von Gasen, Dämpfen, Geruch, Brennbarkeit, Giftigkeit
- Maßeinheiten
- Luftgrenzwerte
- Messmöglichkeiten

Rechtliches

- DA Atemschutz
- Voraussetzungen als Atemschutzgeräteträger
- G-26 Untersuchung

Ausstattung

- Einteilung der Atemschutzgeräte
- Vollmasken bei der Polizei Hamburg
- Aufbau und Einsatzgrenzen des Atemschutzgerätes
- Maske-Filter Kombination (inkl. Filterklassen)

Praktische Übungen

- Handhabung und Überprüfung des richtigen Sitzes der Atemschutzmaske
- Filterwechsel
- Belastungs-und Gewöhnungsübung in der Atemschutzstrecke
- (ggf. Druckschlauchanlage)
- Handhabung und Überprüfung können des richtigen Sitzes der Atemschutzmaske
- Filterwechsel
- Belastungs- und Gewöhnungsübung in der Atemschutzstrecke

Gefahrgut / Gefahrgutstoffe

- Merkblatt, Gefahrgutvorschriften
- Kennzeichnung, Begleitpapiere

Anatomie

- Anatomie der Atmung

Kernstrahlung

- Atomaufbau, Zerfall, natürliche Radioaktivität, Strahlenarten und ihre Besonderheiten

Strahlenschutz

- Strahlenschutzmäßiges Verhalten beim Auffinden von radioaktiven Stoffen
- Maßnahmen der Polizei bei Vorkommnissen mit radioaktiven Stoffen

d) Einstieg in die Informations- und Kommunikationstechnik

Zeitpunkt:	im 1. Semester
Dauer:	regelmäßiger Unterricht innerhalb des Grunddienstplanes
Leitung:	AK 53

Durch die Vermittlung von Informations- und Kommunikationstechniken werden die Grundlagen für die Tätigkeit an einem computerunterstützten Arbeitsplatz geschaffen.

Dazu werden im 1.Semester

- ein Überblick der PC-Technik bei der Polizei gegeben
- die Programme Outlook und IntraPol HH vermittelt
- das System zur Vorgangsfertigung (ComVor) über einfache Vorgänge kennengelernt.

Die Polizeivollzugsbeamten sollen nach Abschluss der Ausbildung:

- Grundkenntnisse über die Computertechnik haben
- die für die polizeilichen Anwendungsbereiche bedeutsamen, mit dieser Technik eng verbundenen logischen Gedankenabläufe kennen
- Routine- Vorgänge mit Hilfe des ComVor - Systems selbständig bearbeiten können.

Zur Erlangung der erforderlichen Anwendungssicherheit erfolgt die Ausbildung unmittelbar am Terminal. Theoretische Grundlagen sind auf das Unverzichtbare begrenzt.

Leistungsüberprüfungen erfolgen im Rahmen der Ausbildung.

Die Bedeutung des Datenschutzes und der Umgang mit Fernmeldemitteln werden in besonderen Lehrgängen vermittelt.

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... mit den im täglichen Betrieb eines PC getroffenen Sicherungsmaßnahmen umgehen können	***Berechtigungskonzept / Kennwort*** - Kennwortrichtlinie - Programme beenden - abmelden - Passwort ändern	1	
... die DV-Technik der Hamburger Polizei kennenlernen	***Grundkenntnisse PC*** - Betriebssystem Win7 - Desktopgestaltung - Speicherorte - Server	1	
... die Kommunikation mit dem Emailprogramm Office 2010 kennenlernen	***Office 2010*** - Adressbuch einstellen - Abwesenheitsassistent - Verteilerliste - Signatur	2	
... die notwendigen Programme für die polizeiliche Nutzung kennenlernen	***Telefonbuch*** ***Intrapol*** - PDV 350 HH ***Überblick Polizei-Ordner*** - POLAS/ INPOL/ EWO/ Zevis/ BF/ Comvor ***IfA***	2	
... das Programm zur Erfassung / Bearbeitung aller polizeilichen Vorgänge COMVOR kennen lernen	***Comvor*** - Aufbau des Aktenzeichens - Kategorie - Datentransfer zu anderen Programmen	2	
... lernen, einen Vorgang zu erfassen	***Erfassung eines Vorgangs*** - über Formular mit Schaltflächen	2	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... selbstständig wiederholen, einen Vorgang zu erfassen	***Erfassung eines Vorgangs*** - über Formular mit Schaltflächen	2	
... lernen, eine Strafanzeige zu erfassen	***Erfassung einer Strafanzeige*** - weitere Formulare - Übernahme des Objekts in andere Formulare - Sachverhalt erstellen	2	
… Objekte in Comvor kennen lernen	***Vorstellen der verschiedenen Objekte und Bearbeitungsmöglichkeiten***	2	
… Comvor Index kennen lernen	***Vorstellen des Index und Abhängigkeiten der Rollen sowie Suchstrategien***	2	
… alle Vordrucke „rund um Kfz-Delikte“ und die damit zusammen hängende Sachbearbeitung kennen lernen	***Auswahl des Deliktes, Erfassung der Objekte und Befüllen des Vordrucks sowie Vorgangskopie für ein weiteres Fahrzeug anlegen***	2	
… zu einem Vorgang mehrere Formulare ausfüllen und als Dokumente mit der richtigen Bezeichnung abspeichern können.	***Umfangreichere Comvor-Sachbearbeitung mit mehreren Vordrucken am Beispiel eines „Fahrraddiebstahls aus Geschäft“; Differenzierung von Rollen*** ***Erkennen des Straftatbestandes, Vorgangserstellung sowie weitere, neue Vordrucke bearbeiten***	2	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…Funktionalität in CV und Nutzen im Alltag kennen lernen	***Formulare: senden an***	2	
	Kopieren		
	Objekte kopieren in andere Vorgänge		
	Abschließen		
	Weiterleiten		
	Berechtigen		
	Hilfe		
… formularbezogene Datenübernahme vertiefen	***Bestimmungen aus PDV, Auswahl des Deliktes, Erfassung der Objekte sowie Differenzierung der erforderlichen Daten für diesen und ggf. andere Sachverhalte***	2	
	Summe der Unterrichtsstunden im 1. Semester:	**28**	

e) Polizeiliche Informationssysteme

Zeitpunkt:	im 2. Semester
Dauer:	4 Tage
Leitung:	AK 53
Referenten:	AK 53

Die Auszubildenden sollen die regionalen und überörtlichen Informationssysteme der Polizei kennen lernen.

Themen:

Allgemeines

Überblick über den Lehrgang

- POLAS
- INPOL
- EWO
- ZEVIS
- Beiseite geräumte Fahrzeuge

- Web-Technologie
- Links
- Frames
- Webserver / -client

grundsätzliche Anforderungen an dem PC- Nutzer

- Bereitschaft, sich auf ungewohnte Arbeitsweisen einzulassen
- effizientes, schnelles Arbeiten am PC

POLAS

Auskunftsdienst

- Suchmaske
- Datenumfang
- sortieren
- Detailergebnis
- Fahndungsauskunft ←→ Vollauskunft
- örtliche Fahndung ←→ Inpol-Fahndung
- Schengenfahndung
- Regeln der Phonetik

Änderungsdienst

- Zugang rechtmäßiger Personalien mit lokaler Fahndung / Gewahrsam
- Zugang lokaler Fahndung / Gewahrsam zu bestehender rechtmäßiger Personalie
- Löschen lokaler Fahndung

INPOL

- Fahndungen
    - Kfz
    - Person
    - Sache
- Inpol-Recherche bei Sache
- sortieren
- Detailergebnis

SCHENGEN

- Ausschreibungsgründe
- Maßnahmen
- Kontakt beim BKA

EWO

- Datenumfang
- Suchstrategie
- Abfragekombinationen → Datenschutz
- gesperrte Datensätze
- Hausabfrage
- Protokollierung

ZEVIS

- Datenumfang
- Abfragemöglichkeiten
    - Fahrzeug über Person, Kennzeichen, FIN
    - Fahrzeuge zu Personen
    - Führerscheineinschränkungen
    - Führerscheinabfragen über Person, FS-Nummer
- Phonetik
- Protokollierung

Mehrfachanfrage

- Kombinierte Abfrage in mehreren Systemen

Praktische Übungen

- auch in Kombination mit Funklehrgang

Wiederholung / aktuelle Anlässe / Bedürfnisse der Auszubildenden

Feststellung des Ausbildungsstandes

f) Funkausbildung

Zeitpunkt:	im 2. Semester
Dauer:	4 Tage
Leitung:	AK 53
Referenten:	AK 53

Die Auszubildenden sollen:

- den Aufbau des Digitalfunknetzes kennen lernen und in der Handhabung der Endgeräte unterwiesen werden,
- den polizeilichen Funkverkehr, bezogen auf die Gesprächsabwicklung und die FMS-Handhabung praxisgerecht anwenden lernen und
- Einsatzabläufe im täglichen Streifendienst im Zusammenspiel mit der Polizeieinsatzzentrale / dem PK verstehen und anwenden können.

Themen:

Überblick über den Lehrgang

- Digitalfunknetz
- Leistungsmerkmale des Digitalfunknetzes
- Gesprächsabwicklung im Polizeifunk
- Endgeräte Handhabung(HRT, MRT, FRT)
- FMS Anwendung
- Arbeitsabläufe bei der PEZ , Einsatzabwicklung (RE/FE/SE)
- Nutzung der polizeilichen Auskunftssysteme über Funk
- Fahndung, Lagemeldungen

Digitalfunknetz

- Leistungsmerkmale
- Netzaufbau TMO, DMO, Gateway
- Nachrichtenübermittlung SDS
- Fleetmapping

Gesprächsabwicklung / Funkdisziplin

- Aufbau eines Funkgespräches gem. PDV 810
- Verfahren mit Sprechanruf, Verkürztes Verfahren
- Grundzüge der Funkdisziplin
- Handhabung Endgeräte
- Allg. Handhabung der Gerätefunktionen
- Einstellen von Gesprächsgruppen
    - Fleetmapping
- Gruppenruf / Einzelruf / SDS
- Menüfunktionen, Einstellungen

FMS-Handhabung

- Status Übersicht
- Bedeutung und Handhabung der Status

Taktische Kurzinformationen

- Notruf

Einsatzabläufe

- Einsatzarten RE /SE / FE anwenden
- Abschleppverfahren
    - Anforderung über Funk
- Funkrufnamen und deren Bedeutungen

Fahndungen / Lagemeldungen

- Aufbau und Formulierungen
- Praktische Anwendung anhand von Filmsequenzen, Fotostrecken

Praktische Übungen

- Außenübung im Stadtpark (Gesprächsabwicklung, Funkdisziplin)
- hören, sprechen, fixieren von Einsätzen
- Befragen von Zeugen/Opfer und anschließendes Absetzen von Fahndungen
- Funkabfragen anhand von Einsatzszenarien, auch in Kombination mit dem POLAS-Lehrgang
- Rollenspiele Funkabfragen

Besuch der Polizeieinsatzzentrale (PEZ) / Verkehrsleitzentrale(VLZ)

- Die vermittelten theoretischen und praktischen Kenntnisse im realen polizeilichen Alltag verknüpfen

Wiederholung / aktuelle Anlässe / Erkenntnisse aus der Hospitation verarbeiten

Feststellung des Ausbildungsstandes

g) IuK-Woche

Zeitpunkt:	im 2. Semester
Dauer:	5 Tage
Leitung:	AK 53
Referenten:	AK 53

Die Auszubildenden sollen

- direkt vor dem Praktikum im Vorgangsprogramm COMVOR auf den aktuellen Entwicklungsstand gebracht werden
- die Datenübergabe von CV an verschiedene Systeme (EVB, POLAS, Fundbüro) verstehen
- die Verkehrsunfallaufnahme in ComVor erlernen
- Umgang und Suche im Intrapol und PDV erlernen.

Themen:

Allgemeines
Überblick über den Lehrgang
- ComVor- Funktionalität
- Weitergabe von Daten aus ComVor

grundsätzliche Anforderungen an dem PC-Nutzer
- technisches Verständnis
- Bereitschaft, sich auf neue Arbeitsweisen einzulassen
- Speichern
- effizientes, schnelles Arbeiten am PC

Funktionen in CV

- Objekte kopieren
- Vorgang kopieren
- Dokumente kopieren
- eigene Ordnerverwaltung
- persönlicher Formularschrank
- abschließen
- reaktivieren
- weiterleiten (auch z. Kts.)
- zurückholen
- Rollenwechsel eines Objekts
- Asservat/ Gewahrsam anlegen + senden an…
- Notiz
- PlausiCheck
- Vorlage erstellen + Verwaltung + Kopie + Senden
- berechtigen → entziehen → zurückgeben
- Verkehrsunfall- Schnellerfassung
- Sammel-Vorgang

Informationssysteme

- Intrapol
  - PDV
  - Extrapol
    - RAKK
    - HANS
    - EuFID
    - Securius
    - Urkundenportal

Aufnahme eines VU

- Schnellerfassung
- objektorientierte Erfassung
- Abhängigkeit der Dateneingabe
  - Örtlichkeit
  - Ursache(n)
  - Unfalltypen
- Skizze mit Euska
  - Lokalisierung (auch per Funkgerät)
  - Zeichentool
- Datenübergabe Euska zur
  - Unfallforschung
  - Unfallhäufung

Erfassung in ComVor

- dokumentorientiert
- objektorientierte Erfassung

Praktische Übungen

Wiederholung / aktuelle Anlässe / Bedürfnisse der Auszubildenden

Feststellung des Ausbildungsstandes

Übungen

a) Ortskundeübung

Zeitpunkt: im 1. Semester

Dauer: 1 Tag

Leitung: Lehrgangsleitung AK 31

Durchführung: Lehrgruppenteams AK 31

Zu Beginn des 1. Semesters findet eine Ortskundeübung statt, während der Hamburg erkundet und polizeilich relevante Orte aufgesucht werden.

b) Belastungsübung

Zeitpunkt: im 2. Semester

Dauer: 1 Tag

Leitung: Lehrgangsleitung AK 31

Durchführung: Lehrgruppenteams AK 31

Im 2. Semester findet eine Belastungsübung statt, bei der die Auszubildenden in Gruppen teambildende Aufgaben zu bewältigen haben.

Ausbildungsvorhaben und Einsätze

a) Hospitationen

Zur Erhöhung und Verbesserung der Praxisnähe und zur Vorbereitung auf das Praktikum hospitieren die Auszubildenden regelmäßig an den Polizei- bzw. Wasserschutzpolizeikommissariaten. Im 1. Semester finden 5, im 2. Semester 3 Hospitationstage statt.

Ziele der Hospitationen

- Kennenlernen der Organisation und Aufgaben eines Polizei- / Wasserschutzpolizeikommissariats
- Kennenlernen der Führungs- und Einsatzmittel
- Reflexion der Berufswahl

b) Polizeishow

Die Auszubildenden des 2. Semesters unterstützen die DE 3 / Landesbereitschaftspolizei bei der Durchführung der Polizeishow durch Einlasskontrollen, Innenschutz und Hilfestellung für die Besucher.

c) Ehrenzug

Die AK 3 stellt regelmäßig einen Ehrenzug zum Gedenken der im Dienst zu Tode gekommenen Polizeibeamten am Volkstrauertag.

d) Einsätze

Bereits während der Grundausbildung können die Auszubildenden ihrem Kenntnisstand entsprechend zu polizeilichen Einsätzen mit herangezogen werden. Diese sind nicht für alle Auszubildenden obligatorisch, sondern abhängig von Erfordernissen und Anforderungen der Direktion Prävention und Verkehr (DPV).

Abschließende Ausbildung

Seminare

a) Praktikumsseminar

Zeitpunkt:	zu Beginn des 4. Semesters
Dauer:	2 Tage
Leitung:	Gesamtleitung: Lehrgangsleiter für die Lehrgruppen: Lehrgruppenleitung

Nach dem Berufspraktikum wird dieser Ausbildungsabschnitt reflektiert; dabei werden herausragende bzw. interessante Anlässe während des Praktikums dargestellt, erläutert und nachbereitet.

Die bevorstehende abschließende Ausbildung wird dargestellt und erläutert.

Themen:

- Nachbereitung des Berufspraktikums
- Darstellung von Besonderheiten der PK / WSPK
- Darstellung und ggf. Nachbereitung herausragender oder interessanter Einsätze während des Berufspraktikums
- Klärung offen gebliebener Fragen
- Verknüpfung des Erlebten mit bisherigen und künftigen Ausbildungsinhalten

- Ausblick auf die abschließende Ausbildung
    - Darstellung des Ablaufs der kommenden Semester bis zur Laufbahnprüfung
    - Einstimmung auf kommende Ausbildungsinhalte
    - Erläuterung einzelner Ausbildungsvorhaben

b) Politikseminar

Zeitpunkt:	im 4. oder 5. Semester
Dauer:	2 Tage
Leitung:	jeweilige Fachlehrer für Politik / Verfassungsrecht
Referenten:	Fachlehrer des allgemeinbildenden Unterrichts; Verschiedene von den jeweiligen Veranstaltungsorten

Während der abschließenden Ausbildung sollen die Polizeivollzugsbeamten im Rahmen einer zweitägigen Exkursion zentrale politische Institutionen und historische Orte in Berlin besuchen. Dazu gehören grundsätzlich der Besuch einer Sitzung des Deutschen Bundestages sowie des ehemaligen Stasigefängnisses in Berlin-Hohenschönhausen. In der direkten Auseinandersetzung an den außerschulischen Lernorten sollen die Polizeivollzugsbeamten Verständnis für demokratische Prozesse im föderalistischen System der Bundesrepublik Deutschland entwickeln.

Ziele:

- Auseinandersetzung mit den politischen und gesellschaftlichen Strukturen der Bundeshauptstadt
- Auseinandersetzung sowohl mit dem aktuellen politischen Geschehen in der Bundesrepublik als auch mit der jüngeren Geschichte Deutschlands
- Beispielhaftes Aufgreifen der im Unterricht behandelten staatsrechtlichen und demokratietheoretischen Inhalte
- Kennenlernen der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen (Ort des Erinnerns, Aufklären über das breite Spektrum politischer Verfolgung in der DDR)
- Kennenlernen des Deutschen Bundestages (Funktion und Arbeit)

Themen:

- Aktuelles
- Die Bundeshauptstadt Berlin als politisch, historisch und gesellschaftlich wichtige Metropole
- Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen
- Deutscher Bundestag

c) Sozialpraktikum

Zeitpunkt:	4. Semester
Dauer:	1 Woche
Leitung:	Gesamtleitung: Lehrgangsleiter für die Lehrgruppen: Lehrgruppenleitung

Zur Erhöhung der sozialen Kompetenz findet ein einwöchiges Sozialpraktikum statt. Dabei werden verschiedene Einrichtungen wie z.B. Strafvollzugsanstalten, Ausländerbehörde, Jugendgerichtshilfe, soziale Dienste usw. besucht. Das Sozialpraktikum kann durch Aktionstage ergänzt werden.

Der genaue Ablauf ist nicht festgelegt; er ist von äußeren Rahmenbedingungen wie z.B. Kapazitäten bei Institutionen und Organisationen abhängig.

d) Ethikseminar: Umgang mit Gefühlen, Umgang mit Tod und Trauer

Zeitpunkt:	im 4. Semester
Dauer:	1 Tag
Leitung:	ev. und kath. Polizeiseelsorger

Der Studientag findet außerhalb der Akademie in einem kirchlichen Gebäude statt.

Er besteht im Wesentlichen aus 4 Einheiten, die teils im Plenum, teils in Halbgruppen durchgeführt werden:

Ziele:

Die Auszubildenden sollen zu einem möglichst offenen und reflektierten Umgang mit den im Polizeiberuf ausgelösten Gefühlen ermutigt werden und sich im Umgang mit Trauernden und Suizidgefährdeten emotional angemessen und fachkundig verhalten können.

Themen:

- Die wichtige, aber auch heikle Rolle von Gefühlen im Polizeiberuf anhand von Erfahrungen aus dem Praktikum
- Film „Abschied vom Leben“ über das Sterben einer jungen Frau
- Umgang mit Angehörigen in der Wohnung eines Verstorbenen
- Suizid
    - Ursachen und Warnsignale
    - Umgang mit möglicherweise gefährdeten Kolleginnen und Kollegen
    - Wie verhalte ich mich z.B. bei „Person droht zu springen“?

e) Besondere Belastungen

Zeitpunkt:	5. Semester
Dauer:	1 Tag
Leitung:	Fachlehrer Polizeiberufskunde
Referenten:	Psychologe des polizeipsychologischen Dienstes / Polizeiseelsorger / Polizeivollzugsbeamter

Unter einer posttraumatischen Belastungsstörung wird eine verzögerte Reaktion auf ein belastendes Ereignis verstanden. Manche belastende Erlebnisse können zu ernsthaften seelischen Schäden führen, wenn die Betroffenen sich nicht damit auseinandersetzen. Erlebte traumatische Ereignisse müssen bewältigt werden. Besonders häufig sind bestimmte Berufsgruppen betroffen. Dazu zählt auch der Beruf des Polizeivollzugsbeamten.

In diesem Tagesseminar sollen die Auszubildenden für den mittleren Polizeivollzugsdienst mit dieser Thematik und den zuständigen Dienststellen der Hamburger Polizei vertraut gemacht werden. Eine posttraumatische Belastungsstörung kann jeden treffen. Deshalb muss diese Thematik offensiv behandelt werden und die Hilfsangebote der Polizei bereits in der Ausbildung transparent gemacht werden.

Der Auszubildende für den mittleren Polizeivollzugsdienst soll nähere Informationen zur Thematik „PTBS“ und Traumabewältigung erhalten sowie die Hilfsorganisationen und Ansprechpartner innerhalb der Polizei Hamburg kennenlernen.

Ziele:

- Sensibilisierung für die Thematik „PTBS“
- Handlungssicherheit im Umgang mit dem Phänomen
- Sensibilisierung für den Umgang mit Betroffenen
- Vorstellung der psychosozialen Notfallversorgung

Themen:

- Begriffserklärung
- Symptome des posttraumatischen Belastungssyndroms
- Ereignisschilderung eines polizeilichen Einsatzes
- Kurz- und langfristige Verarbeitung von traumatischen Ereignissen
- Psychologie der posttraumatischen Belastung
- Vorstellung des polizeipsychologischen Dienstes
- Vorstellung des KIT

f) Rechtsmedizin

Zeitpunkt:	5. Semester
Dauer:	1 Tag
Leitung:	Fachlehrer Kriminalistik
Referenten:	Gerichtsmediziner und Mitarbeiter des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf

Das Thema Todesermittlungen wird im Kriminalistikunterricht behandelt, damit die Auszubildenden verschiedene Fallkonstellationen erkennen und sachverhaltsbezogene Maßnahmen des Ersten Angriffs einleiten können. Sie sollen sich der Tragweite eines Tötungsdeliktes bewusst sein, Todeszeichen richtig deuten und entsprechend sachgerecht handeln können.
Der Umgang mit Toten löst jedoch bei vielen Menschen Unsicherheit aus. Dies gilt auch für Polizeibeamte. Es ist aber unabdingbar, dass Polizeibeamte im Rahmen des ersten Angriffs in der Lage sind, die erforderlichen Maßnahmen objektiv und sicher zu treffen.
Im Institut für Rechtsmedizin nehmen die Auszubildenden an einem fachtheoretischen Vortrag und einer Sektion teil.
Im Hinblick auf eine praxisorientierte Ausbildung soll das Seminar helfen, Distanz abzubauen und Handlungssicherheit bei Einsätzen in Verbindung mit der Auffindung von Leichen und den damit verbundenen Ermittlungen geben.
Die Veranstaltung wird als Tagesseminar durchgeführt und steht ergänzend zum Unterricht.

Ziele:

- Sensibilisierung für den Umgang mit Toten
- Handlungssicherheit hinsichtlich des Sicherungsangriffes
- Distanzabbau und Abbau von Ängsten gegenüber Toten
- Erkennen von sicheren und unsicheren Todeszeichen und der damit verbundenen Spuren am Körper des Leichnams

Themen:

- Aufgaben der Gerichtsmedizin/Zuständigkeiten
- rechtliche Grundlagen
- Leichenschauwesen
- Leiche als Beweismittel/äußere Leichenschau
- Feststellung des Todes (sichere und unsichere Todeszeichen)
- innere Leichenschau

g) Einsatz in geschlossenen Einheiten (LBP-Seminar)

Zeitpunkt:	zum Ende des 5. Semesters
Dauer:	6 Tage
Leitung:	DE 303.1
Referenten:	Verschiedene aus DE 3, DPV

Das Seminar dient als Vorbereitung für die LA I - Absolventen der Akademie auf ihre Erstverwendung nach Ausbildungsende in der DE 3.
Die Polizeivollzugsbeamten werden in diesem Seminar durch theoretische Kenntnisvermittlung, praktische Übungen und tatsächliches Erleben für den Einsatz in geschlossenen Einheiten durch Kräfte der DE 3 und DPV ausgebildet.

Ziele:

- Kennenlernen der besonderen Rechtsstellung der Bereitschaftspolizei und der organisatorischen Strukturen geschlossener Einheiten
- technische Ausstattung von Sondereinheiten kennenlernen
- die Verwendung in den gebräuchlichsten Einsatzformen erlernen
- rechtliche und praktische Anforderungen bei besonderen Einsatzlagen erkennen
- Informationen über die praktischen Probleme im Zusammenhang mit dem Handlungskonzept St. Georg erlangen
- Besonderheiten der Bereiche PK 15 und PK 16 kennenlernen
- Hintergrundinformationen über Hamburger Fußball - Problemfans erhalten und Kennenlernen der Tätigkeit und die Zusammenarbeit der / mit den szenekundigen Beamten

Themen:

- Empfang von Sonderbekleidung
- Aufgaben, Organisation und Gliederung der DE 3
- Die technische Einsatzhundertschaft (DE 34): Vorstellung der BFE und TEE
- Einsatzübungen: Zusammenwirken mit der TEE (DE 344) und der Reiterstaffel (DE 371)
- Übung: Einschreiten in öffentlichen Verkehrsmitteln und Auflösen von Sitzblockaden
- Formalausbildung/Einsatzformen geschlossener Einheiten:
    - Anlegen der Schutzbekleidung
    - Polizeikette
    - Formveränderungen
    - Marschordnung

- Einweisung Brand- und Atemschutz
- Straftaten nach dem Versammlungsgesetz; Versammlungsrecht für den Mitarbeiter im Zug
- Konzept der Bearbeitungstrupps
- Vorstellung des Personalrates
- PK 113: Besonderheiten der Zusammenarbeit mit der DE 3
- Vortrag über die Besonderheiten der PK 15 und PK 16 und anschließender Revierrundgang
- Vorstellung der SKB – Tätigkeit
- Problemfußballfans in Hamburg

h) Psychische Erkrankungen

Zeitpunkt: im 4. oder im 5. Semester

Dauer: 1 Tag

Leitung: Fachlehrer Polizeiberufskunde

Der Umgang mit psychisch erkrankten Personen löst bei vielen Menschen Unsicherheit und Angst aus und bewirkt Vorurteile. Nur dann, wenn der Polizeibeamte die spezifischen Probleme psychisch erkrankter Personen kennt, kann er gezielt auf sie eingehen und eine Begegnung konfliktfrei gestalten. Dadurch kann insbesondere die Eigensicherung der Polizeianwärterinnen und-anwärter erhöht werden.
Im Hinblick auf eine praxisorientierte Ausbildung soll das Seminar helfen, theoretische Inhalte durch konkrete Fallbeispiele und Erlebnisgespräche zu verfestigen und Distanz abzubauen und die Handlungssicherheit beim Einschreiten gegenüber psychisch auffälligen Personen zu steigern.
Ziel ist ein differenzierteres und menschlicheres Bild von psychischen Krankheiten zu vermitteln.
Dazu wird ein Tagesseminar durchgeführt, in dem die Thematik im geschützten Rahmen durch eine direkte Begegnung mit psychisch erkrankten Personen erarbeitet wird.

Ziele:

- Sensibilisierung für den Umgang mit psychisch erkrankten Personen
- Vermittlung eines differenzierteren und menschlicheren Bild von psychischen Krankheiten
- Handlungssicherheit im Umgang mit psychisch erkrankten Personen
- Distanzabbau und Abbau von Stereotypen gegenüber psychisch Auffälligen

Themen:

- Überblick über psychische Erkrankungen
- Sucht und Suizidalität in Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen
- Übung „Stimmenhören“ mit anschließendem Erlebnisgespräch im Plenum
- Vortrag Psychose und Sucht durch Krisenerfahrene
- Vortrag eines Angehörigen hinsichtlich des jeweiligen Krankheitsbildes und Erfahrungen mit der Polizei

i) Ethische Nachbereitung des Trainings zu Bewältigung von Amok-Lagen

Zeitpunkt:	im 5. Semester
Dauer:	1 Doppelstunde
Leitung:	ev. Polizeiseelsorger, Lehrgruppenleitung / Fachlehrer

Die Unterrichtseinheit findet möglichst am Tag nach dem zweitägigen Training zur Bewältigung von Amoklagen statt und gibt Raum für Beobachtungen und Fragen, die nach dem Training noch eine Erörterung wert sind. Hierzu können sowohl Beobachtungen, die die Auszubildenden an sich selbst oder anderen z.B. hinsichtlich ihrer Wahrnehmungsfähigkeit unter Stress gemacht haben, gehören, als auch ethische Fragen z.B. nach der Verantwortbarkeit bestimmter Vorgehensweisen, z.B. der, sich um Verletzte erst dann zu kümmern, wenn der Täter handlungsunfähig gemacht worden ist.

Die Themen werden zunächst in Zweiergruppen besprochen und anschließend an der Tafel gesammelt, um in der ganzen Lehrgruppe diskutiert werden zu können.

Der Lehrgruppenleiter bzw. Fachlehrer steuert bei Bedarf Fachkenntnisse bei und ergänzt das Gruppengespräch eventuell durch weitere, aus seiner Berufspraxis stammende Aspekte.

Ziele:

Die Auszubildenden sollen die beim Amoktraining entstandenen und noch offenen Fragen besprechen können.

Themen:

- Amoktraining

Lehrgänge

a) Schießlehrgänge

Schießlehrgang 3

Zeitpunkt:	im 4. Semester
Dauer:	5 Tage
Leitung:	AK 55

Schießvorschule Pistole

Die Funktion und Handhabung der Maschinenpistole werden im Fach Polizeidienstlehre durch die Fachlehrer für Polizeidienst (AK 31) vermittelt.

- Sicherheitsüberprüfung
- theoretischer Unterricht „Funktionsablauf bei der Schussabgabe“
- Zerlegen und Zusammensetzen der Schusswaffe
- Reinigung der Schusswaffe; Pflegehinweise
- Entladen
- Nutzung des Tragegurtes
- Sicherheitsbestimmungen beim Schießen und auf dem Schießstand
- Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Schusswaffen und Munition

Grundlagentraining und praxisbezogenes Schießen

Der Lehrgang wird unter Mitwirkung eines Fachlehrers für Polizeidienst (AK 31) durchgeführt.

- Visieren
- Abzugskontrolle
- Griffhaltung
- Schießstellung

- Waffenhaltungsarten
- sichern/entsichern
- Problem der „fahrlässigen Schussabgabe“

- Anschlagarten stehend, kniend, liegend

- Störungsbeseitigung / alternativer Einsatz der Pistole

- Schießen aus unterschiedlichen Entfernungen
- verschiedene Bekleidung
- Schießen unter verschiedenen Lichteinflüssen
- Schießen in Verbindung mit der Taschenlampe
- instinktiver / unvisierter Schuss
- Schießen auf Tiere

- Deckungen

- Schießen unter Belastung

- Leistungsüberprüfung in Form einer Wertungsübung
    - Bewertung: Anzahl der Treffer; sichere Handhabung; rechtlich zulässig

Schießlehrgang 4

Praxisbezogene Schießausbildung mit Pistole und MP 5

Zeitpunkt:	im 5. Semester
Dauer:	3 Tage
Leitung:	AK 55

Der Lehrgang wird unter Mitwirkung eines Fachlehrers für Polizeidienst (AK 31) durchgeführt.

- Wiederholung wesentlicher Lehrinhalte aus den Schießlehrgängen 1-3

- Wechsel der Einsatzmittel
- Drehung / Wendung
- dynamisches Schießen / Schießen aus der Bewegung
- Nichtschießen / Schießen

Schießlehrgang 5

Situatives Schießen unter Verwendung von Farbmarkierungswaffen (FX)

Zeitpunkt:	im 5. Semester
Dauer:	2 Tage
Leitung:	AK 55

Die FX-Ausbildung wird in enger Zusammenarbeit von AK 22, AK 31 und AK 55 durchgeführt.

- theoretische und praktische Vorstellung der Farbmarkierungswaffen

- Szenarientraining unter Verwendung von Farbmarkierungswaffen
  - in Räumen
  - an Kfz

- Leistungsüberprüfung
  in Hinsicht auf
  - Eigenverantwortlichkeit
  - Entscheidungssicherheit
  - Handlungssicherheit
  - Stressstabilität
    und
  - Teamverhalten

b) Internetlehrgang

Zeitpunkt:	im 4. Semester
Dauer:	1 Tage
Leitung:	AK 53
Referenten:	AK 53

Die Auszubildenden sollen

- einfache Sachverhalte zum Themenumfeld „Internet“ kennenlernen, polizeiliche Erstmaßnahmen zur Beweissicherung treffen können sowie die Sachbearbeitung erlernen
- Computer- und Internetkompetenzen erwerben.

Themen:

- Aufbau und Funktionsweise eines Computers
- Eingabegeräte, Ausgabegeräte und die Verarbeitung in einem Computer (das EVA-Prinzip)
- Bauteile eines Rechners
- Zahlen und Begriffe in der binären Welt des Rechners
- Speichermedien
- IP-Adressen
- Browser
- Webadressen und Suchmaschinen
- Tatort Internet – spezielle Straftaten im Internet
- dienstliche und private Internetnutzung
- E-Mail-Dienste (PC-Client oder Webmailer)
- Auswertung und Bewertung des erweiterten E-Mail – Headers

c) IuK-Intensivlehrgang

Zeitpunkt:	im 5. Semester
Dauer:	3 Tage
Leitung:	AK 53
Referenten:	AK 53

Die Auszubildenden sollen

- im Vorgangsprogramm COMVOR auf den aktuellen Entwicklungsstand gebracht werden,
- ihre Kenntnis der polizeilichen Informationssysteme aktualisieren, neue Systeme kennenlernen, die Datenübergabe zwischen verschiedenen Systemen verstehen,
- einen schweren Verkehrsunfall in ComVor erfassen können und
- Bearbeitungsfehler vermeiden können.

Themen:

Allgemeines
Überblick über den Lehrgang

- ComVor Info-Briefe
- ComVor- Funktionalität
- Weitergabe von Daten aus ComVor

grundsätzliche Anforderungen an dem PC- Nutzer

- technisches Verständnis
- Bereitschaft, sich auf ungewohnte Arbeitsweisen einzulassen
- Speichern können
- effizientes, schnelles Arbeiten am PC

Funktionen in CV

- Objekte kopieren
- Vorgang kopieren
- Dokumente kopieren
- eigene Ordnerverwaltung
- persönlicher Formularschrank
- abschließen
- reaktivieren
- weiterleiten (auch z. Kts.)
- zurückholen
- Rollenwechsel eines Objekts
- Asservat/ Gewahrsam + senden an…
- Notiz
- PlausiCheck
- Vorlage erstellen + Verwaltung + Kopie + Senden
- berechtigen → entziehen → zurückgeben
- Verkehrsunfall- Schnellerfassung
- Sammel-Vorgang

Informationssysteme

- Polas / Inpol / Schengen
  - Polas- Briefe
  - Datenweitergabe innerhalb der Systeme
  - Berechtigungsprofile
  - eigene Rechte
  - Vollauskunft/ Fahndungsabfrage
  - Personenrecherche
  - Eingabe Platzverweis
  - Sachfahndungen
  - Sachrecherche
  - Fallrecherche
  - Zevis/ EUCARIS
  - Fahrerlaubnis
  - EWO
  - ComVor-Index
  - Intrapol
    - Bußgeldkatalog
    - Sharepol
    - Extrapol
      - RAKK
      - Waffenatlas
      - HANS
      - EuFID
      - LUNA
      - Securius
      - Urkundenportal

Sensibilität bei schweren VU

- Verletzte
- Alkohol-/ Drogeneinfluss
- Zusammenarbeit mit VUD
- Spurensicherung
- Erkennen vorgetäuschter VU
    - Erkennen einer Mitschuld des Geschädigten
    - Berechnen Bremsweg
    - Fahrzeugschäden passen nicht zueinander
    - Altschäden
    - auffälliges Verhalten der Beteiligten
- Abhängigkeit der Dateneingabe
    - Örtlichkeit
    - Ursache(n)
    - Unfalltypen
- Skizze mit Euska
- Datenübergabe Euska
    - Unfallforschung
    - Unfallhäufung

Praktische Übungen

Wiederholung / aktuelle Anlässe / Bedürfnisse der Auszubildenden

Feststellung des Ausbildungsstandes

d) Bewältigung von Amok-Lagen

Zeitpunkt:	im 5. Semester
Dauer:	2 Tage
Leitung:	AK 55
Referenten:	AK 53

Ziele:

- Lehrgangsteilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, eine Amoklage im ersten Angriff bewältigen zu können
- Handlungspflichten erkennen
- Schnellstmögliche Intervention einleiten
- Handlungssicherheit erlangen

Inhalte:

- Entstehungsgeschichte des Phänomens „Amok“
- Verlauf von Amoktaten
- Taktisches Vorgehen und Bewältigung einer Amoklage
- Annäherung
- 2er Team
- 3er Team
- Interaktives Szenarientraining unter Verwendung von Farbmarkierungsmunition
- Stressbewältigung

e) Lehrgang Umgang mit Konflikten

Zeitpunkt: im 4. Semester

Dauer: 5 Tage

Leitung: AK 56

Das Seminar fördert die soziale Kompetenz der Beamten bei der Wahrnehmung der Mittlerfunktion in zwischenmenschlichen Konfliktsituationen und bildet die Grundlage zur gezielten Verbesserung von Kommunikationsabläufen im internen Dienstbetrieb.

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... über die Intention der Seminarreihe informiert sein	***1. Begrüßung*** Einführung in den Lehrgang	1	
... Konfliktarten / -felder erkennen	***2. Konflikte*** • dienstlich intern • dienstlich extern • privat	2	
... in generalisierender Weise die Kenntnisse der Ich-Zustände auf den beruflichen Alltag anwenden können und sich selbst erkennen und bewerten lernen	***3. Transaktionsanalyse*** ***3.1. Ein Persönlichkeitsmodell*** • Durchführung des Persönlichkeitstests • Kindheits - Ich • Eltern - Ich • Erwachsenen - Ich • individuelles Persönlichkeitsprofil • Auswertung	7	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
…an äußeren Merkmalen innere Vorgänge bei sich und anderen interpretieren	***3.2. Ein Kommunikationsmodell*** • nonverbale und verbale Merkmale der Ich-Zustände • Mimik • Gestik • Sprache • Tonfall • offene Kommunikation • versteckte Kommunikation	7	
...die Regeln des Kommunikationsverlaufs gezielt einsetzen und lernen, Konflikte beenden und Eskalationen vermeiden zu können	***3.3. Kommunikationsmodell der Transaktionsanalyse mit Kommunikationsregeln*** bei • parallelen • gekreuzten • verdeckten Transaktionen	2	
...den Kreislauf bei Eskalationen kennen und Bezüge zum eigenen Verhalten im Alltag herstellen können	***4. Das Kreislaufmodell der Konflikteskalation***	2	
...über die Verknüpfung der Grundeinstellung zum Leben auf das sichtbare Verhalten und mit den Voraussetzungen vertraut sein, die zum Aufbau eines starken Erwachsenen-Ich führen	***5. Aufbau eines gefestigten Erwachsenen - Ichs*** • Grundeinstellung • Erwartungshaltung • individuelle Lebenseinstellung	6	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
...die erlernten Grundsätze unter Einbeziehung des eigenen sowie des Verhaltens des Gegenübers anwenden	***6. Praktischer Umgang mit Konflikten in konkreten Fallkonstellationen*** • Randgruppen der Gesellschaft • deliktisches Verhalten / Machtmissbräuche eines Kollegen • aus dem Teilnehmerkreis • Lernkontrolle	17	
	7. Abschlussgespräch	1	
	Summe der Unterrichtsstunden:	**45**	

f) Lehrgang Kraftfahrtechnik und Fahrberechtigung

Zeitpunkt: im 4. Semester

Dauer: 7 Tage

Leitung: AK 52

Im Rahmen der Berufsausbildung erhalten die Polizeivollzugsbeamten eine kraftfahrtechnische Ausbildung über 7 Tage Dauer. In diesem Lehrgang sollen sie:

- verschiedene Typen von Einsatzfahrzeugen der Polizei im großstädtischen Verkehr unter einsatzmäßigen Bedingungen sicher beherrschen lernen

- mit angemessenen Verhaltensweisen in Gefahrensituationen vertraut gemacht werden, solche Situationen erkennen sowie vermeiden lernen und sie notfalls erfolgreich bewältigen können (Fahrsicherheitstraining)

- die Vorgehensweise bei Verfolgungsfahrten und Anhaltemanövern unter Beachtung psychologischer Erkenntnisse in dienstrechtlicher, taktischer und fahrtechnischer Hinsicht lernen und auch in Stresssituationen danach handeln können

- mit der Technik eines Kfz soweit vertraut werden, dass sie die Betriebs- und Verkehrssicherheit beurteilen und überprüfen können

- praktisches Wissen und Können erwerben, um technische Mängel als Ursache bei Verkehrsunfällen zu erkennen und die ersten zur Beweissicherung erforderlichen Feststellungen und Maßnahmen treffen zu können

- die gesetzlichen Vorschriften zur Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten und die Bestimmungen der PDV 350 (HH) bei Unfällen mit Dienst- Kfz kennen.

Inhaber / Inhaberinnen einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B oder 2 bzw. C dürfen nach Überprüfung ihrer Fahrfertigkeiten bereits im Praktikum Dienst - Kfz führen, sofern sie keine Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen. Die Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen unter Inanspruchnahme der Sonder- und Wegerechte erhalten sie im 4. Semester nach einer praktischen und theoretischen Überprüfung ihres Wissens und ihrer fahrerischen Fertigkeiten. Fahrerlaubnisinhaber auf Probe dürfen erst nach Ablauf der Probezeit Sonder- und Wegerechtsfahrten durchführen.

Polizeivollzugsbeamte, die die Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B noch nicht besitzen bzw. die noch keine ausreichenden Fahrfertigkeiten haben, erhalten die praktische und fahrtaktische Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt.

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... die Rechtsvorschriften bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung sachgerecht anwenden können	***Begrüßung und Einweisung***	1	
	1. Kraftfahrzeugtechnik		
	1.1. Bereifung • Überprüfung von Reifen und Felgen	2	
... die Zusammenhänge von Fahrverhalten und Schadenseintritt erkennen sowie die zur Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen sachgerecht durchführen können	***1.2. Hydraulische Bremsen*** • Überprüfung der hydraulischen Bremsanlage	2	
	1.3. Beleuchtung • Überprüfung der lichttechnischen Einrichtungen	2	
	1.4. Ladungssicherung • Verantwortlichkeiten • Vorschriften • Unfallursachen	1	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
	1.5. Fahrdynamiksysteme • ABS • ASR • ESP • Beweissicherung	1	
	1.6. Fahrassistenzsysteme	1	
... die gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften kennen und beachten können	***2. Fahrtheorie / Fahrpraxis***		
	2.1. Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten • §§ 35 / 38 StVO • PDV 350 (HH)	3	
	2.2. Fahrphysik / Gefahrenlehre	2	
	2.3. Fahrpraktische Unterweisung • Fahren / Mitfahren	4	
	2.4. Fahrpraktische Unterweisung • Einsatzfahrzeuge • Halbgruppenfahrzeugen	8	
... ein Kfz sicher, zuverlässig, verantwortlich und beispielgebend unter Beachtung der besonderen Erfordernisse eines Einsatzes führen können	***3. Einsatzbezogenes Fahrsicherheitstraining***	18	

Lernziel	Lerninhalt	Std.	Anmerkungen
Der Polizeivollzugsbeamte soll …			
... ein Kfz sicher, zuverlässig, verantwortlich und beispielgebend unter Beachtung der besonderen Erfordernisse eines Einsatzes führen können	***4. Verfolgungs- und Anhaltetraining***	9	
	5. Leistungsfeststellung	1	
	6. Überprüfungsfahrt • Fahren / Mitfahren	7	
	7. Abschlussgespräch	1	
	Summe der Unterrichtsstunden:	**63**	

Übungen

Belastungsübung

Zeitpunkt:	im 5. Semester
Dauer:	2 Tage
Leitung:	Lehrgangsleitung AK 31
Durchführung:	Lehrgruppenteams AK 31

Im 5. Semester wird eine Vielzahl bisher vermittelter Kenntnisse in einer Belastungsübung, die in der Regel auf die Dauer von 2 Tagen mit einer Übernachtung angelegt ist, abgerufen. Dabei werden sowohl Einsatzsituationen geübt als auch der Zusammenhalt in der Gruppe durch teambildende Aufgaben gefördert.

Ausbildungsvorhaben und Einsätze

a) Verkehrskontrolle

b) Domdienst

c) Einsätze

Auch während der abschließenden Ausbildung können die Auszubildenden ihrem Kenntnisstand entsprechend zu polizeilichen Einsätzen mit herangezogen werden. Diese sind nicht für alle Auszubildenden obligatorisch, sondern abhängig von Erfordernissen und Anforderungen der Direktion Prävention und Verkehr (DPV).

8. Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 3
1.1. Inhaltsangabe ... 3
1.2. Ziele und Grundsätze der Ausbildung ... 5
1.2.1. Ausbildungsziele ... 5
1.2.2. Bildungsgrundsätze ... 6
1.2.3. Erziehungsgrundsätze ... 6
1.2.4. Bildungsgang ... 7
1.2.5. Methodik ... 8
1.3. Stundentafel ... 9
1.4. Ausbildungsbegleitbogen ... 10
1.5. Bewertung ... 11
1.5.1. Grundsätzliches ... 11
1.5.2. Anzahl der Leistungsnachweise ... 12
1.5.3. Art und Umfang der Leistungsfeststellungen ... 13
1.5.4. Gewichtung und Normalverteilung ... 14
1.5.5. Fehlen von Leistungsnachweisen ... 16
1.5.6. Leistungsübersicht ... 16
1.5.7. Sonderfälle der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung ... 17
1.6. Mangelhafte Deutschleistungen ... 18
1.7. Konferenzen ... 20
1.7.1. 1. Semester ... 20
1.7.2. 2. Semester ... 21
1.7.3. 4. Semester ... 22
1.7.4. 5. Semester ... 22
1.8. Prüfungen ... 24
1.8.1. Allgemeines ... 24
1.8.2. Prüfungskommissionen ... 25
1.8.3. Prüfungskonferenzen ... 25
1.8.4. Prüfung ... 29
1.8.5. Niederschrift ... 32
1.8.6. Zensurenlisten ... 32
1.8.7. Mitwirkung des Personalrates ... 32

2. Allgemeinbildende Fächer 33
2.1. Deutsch 33
Grundausbildung, 1. Semester 33
1) Grundlagen der deutschen Grammatik 33
2) Formale Grundlagen der deutschen Rechtschreibung und Zeichensetzung 34
3) Wortschatz und Ausdruck 34
Grundausbildung, 2. Semester 35
1) Konjunktiv 35
2) Dialektische Erörterung 35
3) Vertiefung formaler Kenntnisse 35
4) Wortschatz und Ausdruck 35
Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester 36
1) Wiederholung und Vertiefung formaler Kenntnisse 36
2) Wiederholung und Festigung schriftlichen und mündlichen Argumentierens 36
3) Weitere Formen der schriftlichen Darstellung 37
4) Rhetorik 38
2.2. Politik / Verfassungsrecht 39
Grundausbildung, 1. und 2. Semester 41
1) Einführung in das Fach Politik / Staats- und Verfassungsrecht 41
2) Grundelemente der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland: Staatsstrukturprinzipien 41
3) Grundrechte 41
4) Freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) 41
5) Verfassungsorgane 42
6) Gesetzgebungsverfahren 42
7) Politische Willensbildung 42
8) Politik und Medien 42
9) Besonderheiten des politischen Systems in der Freien und Hansestadt Hamburg 43
Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester 44
1) Grundrechte 44
2) Sozialer Wandel in der Bundesrepublik Deutschland 44
3) Wirtschaft und Politik 44
4) Deutschland und die Europäische Union 45
5) Internationale Politik 45

2.3. Englisch 46
Grundausbildung, 2. Semester 46
Grundlagen 47
Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester 48
1) The City of Hamburg 48
2) Textwork 48
3) Grammar 48
4) Polizeitypische Situationen 49
2.4. Drogen und Umfeld 51
Grundausbildung, 1. und 2. Semester 51
1) Betäubungsmittel 51
2) Kritische Beurteilung der Drogenszene 53
3) Einordnung verschiedener Infektionskrankheiten und Schutz vor Infektionen 53
3. Polizeidienst 54
3.1. Kriminalistik 54
Grundausbildung, 1. und 2. Semester 54
1) Einführung / Vorstellung des Unterrichtsfaches 54
2) Strafverfahren 55
3) Tatort 55
4) Wahrnehmungen 55
5) Informationsquellen 56
6) Beweislehre 56
7) Tatortarbeit 56
8) Fälschungen / Falsifikate 56
9) Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht 57
Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester 58
1) Wiederholung / Auffrischung der Themen der Grundausbildung 58
2) Vernehmung 58
3) Vermisste Personen 58
4) Branddelikte 58
5) Erkennungsdienst 59
6) Spurenkunde 59
7) Dokumentenfälschung 59
8) Todesermittlungen 60
9) Besondere Kriminalitätsphänomene 60

3.2. Polizeidienstlehre 61
Grundausbildung, 1. und 2. Semester 61
1) Sonderdienstplan 61
2) Behördenorganisation 62
3) Verhalten von Polizeibeamten in der Öffentlichkeit 62
4) Trageanweisung 62
5) Persönliche Ausrüstung 62
6) Ausbildung an Gerätschaften 62
7) Verkehrsregelung 62
8) Eingriffsmaßnahmen 63
9) Ausbildung für die Verwendung von Einsatzeinheiten 63
10) Einsatzmodell 63
11) Erster Angriff 63
12) Führungs- und Einsatzmittel 63
13) Lagemeldung 64
14) Taktische Maßnahmen 64
15) Zeitplan 64
16) Maßnahmen aus besonderem Anlass 64
17) Vorbereitung auf die Schießwochen 64
18) Waffenhaltungsarten 65
19) Einweisung Praktikum 65
20) Praktische Übungen 65
Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester 66
1) Ausbildung an Gerätschaften 66
2) Ausbildung für die Verwendung von Einsatzeinheiten 66
3) Verfahrenssicherung 66
4) Verkehrskontrollen 66
5) Sicherung von Polizeidienststellen 66
6) Grundlagen polizeilichen Handels 66
7) Hilfen zur Bewältigung von Einsatzlagen 67
8) Maßnahmen aus besonderem Anlass 67
9) Erste Maßnahmen bei Großlagen (Schadensfälle größeren Ausmaßes) 67
10) Objekt- und Geländedurchsuchung 67
11) Personen- und Objektschutz 67
12) Aktuelle Konzepte der Polizei Hamburg 67
13) Vorbereitung auf die Schießwochen 67

14) Praktische Übungen 68
3.3. Polizeiberufskunde 69
Grundausbildung, 1. und 2. Semester 69
1) Einführung in das Fach PBK 69
2) Umgang mit dem Bürger 69
3) Kommunikation 70
4) Opferschutz 70
5) Berichtsfertigung 70
6) Berichtsfertigung 70
7) Verkehrsunfälle 71
8) Stress 71
Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester 72
1) Gruppe und gruppendynamische Prozesse 72
2) Jugendkriminalität 72
3) Gewalt 72
4) Stalking 72
5) Gewalt gegen Kinder und ältere Menschen 73
6) psychische Erkrankungen 73
4. Rechtsfächer 74
4.1. Grundseminar Rechtskunde 74
1) Rechtliche Grundlagen 74
2) Ausgewählte Behörden 75
3) Sonstiges und aktuelle Themen 75
4.2. Rechtskunde 1 (Verwaltungsrecht / Polizeirecht) 76
Grundausbildung, 1. und 2. Semester 76
1) Generalklausel § 3 SOG 76
2) Zuständigkeiten 76
3) Grundlagen des SOG 76
4) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 77
5) Verantwortlichkeiten 78
6) Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gem. PolDVG 78
7) Besonderen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr 79
8) Verwaltungszwang 80
9) unmittelbarer Zwang, 3. Teil SOG 80

4.3. Rechtskunde 2 (Strafrecht / Strafprozessrecht / Ordnungswidrigkeitenrecht) 81
Grundausbildung, 1. und 2. Semester 81
1) Einführung 81
2) Klassifizierung von Straftaten.....81
3) Allgemeiner Teil StGB.....81
4) Besonderer Teil StGB.....83
5) Grundlagen des Strafprozessrechts.....84
6) Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen 85
7) Ordnungswidrigkeiten 85
8) Besonderer Teil des StGB 86
9) Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen 87
4.4. Rechtskunde 3 (Verkehrsrecht).....89
Grundausbildung, 1. und 2. Semester 89
1) Einführung in das Fach.....89
2) Grundregeln der StVO 89
3) Normen der StVO mit Blick auf die Hauptunfallursachen 90
4) Sonstige Normen der StVO.....91
5) Zulassung von Personen 92
6) Alkohol- und Drogeneinfluss bei Verkehrsteilnehmern und Verkehrsunfallflucht .93
7) Maßnahmen gem. StPO 93
8) Normen der StVZO / FZV 94
4.5. Recht des öffentlichen Dienstes 95
Grundausbildung, 1. Semester.....95
1) Grundlagen des Beamtenverhältnisses 95
2) Der Diensteid.....96
3) Die Pflichten des Beamten.....96
4) Die Rechte des Beamten 97
5) Laufbahn- und Beurteilungswesen.....97
6) Grundzüge des Disziplinarrechts 97
4.6. Rechtskunde integriert 99
Abschließende Ausbildung, 4. und 5. Semester 99
1) Einführung in das Fach.....99
2) Strafrecht.....99
3) Eingriffsrecht.....100
4) Versammlungen.....100
5) Zwangsweise Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen.....101

6) Ordnungswidrigkeitenrecht 102
7) Verkehrsdelikte 103
8) Brandstiftungsdelikte 103
9) Umweltrecht 103
10) Amtsdelikte 104
11) Zivilrecht 104
12) Amtshilfe 104
13) Waffenrecht 105
14) Betäubungsmittelrecht 105
15) Ausländerrecht 105
16) Personenkontrollen 106
17) Sicherheitsleistungen 106
18) Jugendrecht 106
19) Sexualstraftaten 106
20) Weitere Straftaten 107
5. Sport und Einsatzbezogenes Training 108
5.1. Stundentafel 109
5.2. Rettungsschwimmen 110
Grundausbildung, 1. Semester 111
1) Basistraining 111
2) Spezielle Kenntnisse 111
3) Retten 112
4) Leistungsfeststellung / -überprüfung 112
Abschließende Ausbildung, 5. Semester 113
1) Basistraining 113
2) Retten 113
3) Schwimmprüfung I 113
5.3. Allgemeines Konditionstraining 114
Grundausbildung, 1. Semester 114
1) Krafttraining 114
2) Ausdauertraining 114
3) Beweglichkeitsschulung und Funktionsgymnastik 115
Grundausbildung, 2. Semester 117
1) Krafttraining 117
2) Ausdauertraining 117
3) Beweglichkeitsschulung und Funktionsgymnastik 118

Abschließende Ausbildung, 4. Semester 120
1) Krafttraining 120
2) Ausdauertraining 121
3) Beweglichkeitsschulung und Funktionsgymnastik 122
Abschließende Ausbildung, 5. Semester 124
1) Krafttraining 124
2) Ausdauertraining 125
3) Beweglichkeitsschulung und Funktionsgymnastik 126
5.4. Polizeiliche Selbstverteidigung, praxisorientierte Anwendung und Einsatzbezogenes Training (ETR) 128
Grundausbildung, 1. Semester 129
Polizeiliche Selbstverteidigung 129
Grundausbildung, 2. Semester 130
1) Polizeiliche Selbstverteidigung 130
2) Praxisorientierte Anwendung 131
3) Einsatzstock-Kurz-Ausziehbar (EKA) 131
Abschließende Ausbildung, 4. Semester 132
1) Polizeiliche Selbstverteidigung 132
2) Praxisorientierte Anwendung 132
3) Mehrzweckeinsatzstock 133
Abschließende Ausbildung, 5. Semester 134
1) Polizeiliche Selbstverteidigung 134
2) Praxisorientierte Anwendung 134
3) Mehrzweckeinsatzstock 135
6. Praktikum 136
6.1. Ziel 136
6.2. Durchführungsrichtlinien 137
6.2.1. Zuweisung 137
6.2.2. Praktikumsbetreuung 137
6.2.3. Ausbildung am PK / WSPK 137
6.2.4. Praktikantenanleiter 138
6.2.5. Ereignisberichte 139
6.3. Bewertung 143
6.4. Eignungsmängel 144
6.5. Wiederholung und Beendigung des Praktikums 144
6.6. Sonstiges 144

7. Seminare, Lehrgänge, Hospitationen, Übungs- und Ausbildungsvorhaben 145
Grundausbildung 145
Seminare.....145
a) Die Rolle der Polizei in der demokratischen Gesellschaft 145
b) Fertigung von Verkehrsunfallskizzen 147
c) Korruptionsvorbeugung.....148
d) Politikseminar 149
e) Gerichtsseminar.....150
f) Einführung in die Berufsethik 151
g) Überbringen einer Todesnachricht.....152
Lehrgänge.....153
a) Erste-Hilfe-Lehrgang.....153
b) Schießlehrgänge.....157
c) Katastrophen- und Selbstschutz 161
d) Einstieg in die Informations- und Kommunikationstechnik.....163
e) Polizeiliche Informationssysteme 167
f) Funkausbildung 169
g) IuK-Woche.....171
Übungen 174
a) Ortskundeübung 174
b) Belastungsübung.....174
Ausbildungsvorhaben und Einsätze.....175
a) Hospitationen.....175
b) Polizeishow.....175
c) Ehrenzug 175
d) Einsätze.....175
Abschließende Ausbildung.....176
Seminare.....176
a) Praktikumsseminar 176
b) Politikseminar 177
c) Sozialpraktikum 178
d) Ethikseminar: Umgang mit Gefühlen, Umgang mit Tod und Trauer 179
e) Besondere Belastungen.....180
f) Rechtsmedizin 181
g) Einsatz in geschlossenen Einheiten (LBP-Seminar) 182
h) Psychische Erkrankungen 184

i) Ethische Nachbereitung des Trainings zu Bewältigung von Amok-Lagen 185
Lehrgänge 186
a) Schießlehrgänge.....186
b) Internetlehrgang.....190
c) IuK-Intensivlehrgang.....191
d) Bewältigung von Amok-Lagen 194
e) Lehrgang Umgang mit Konflikten.....195
f) Lehrgang Kraftfahrtechnik und Fahrberechtigung 198
Übungen 202
Belastungsübung 202
Ausbildungsvorhaben und Einsätze.....203
a) Verkehrskontrolle.....203
b) Domdienst 203
c) Einsätze.....203
8. Inhaltsverzeichnis 204